



# Das alte Kurland

Eine  
kulturbistorische  
Skizze

von

Samilar Baron Foelckersam

ehem. Reichsduma-  
Abgeordneter

Kostock

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei

1925

---

---

## Seleitwort.

Dieses Buch wendet sich in erster Reihe an die baltische und in Sonderheit an die kurländische Jugend. Es will ihr die alte verlorene Heimat in ihrem Entwicklungsgange und in der Eigenart ihrer ehemaligen Gestaltung schildern, sie ihr dadurch näher bringen, und ihr das Verstehen der entschwundenen Zeit ermöglichen.

Schon die jüngere Generation weiß nur vom Hörensagen von dem Kurland, in dem noch die von der Standschaft erwählten Richter und Beamten, das Oberhofgericht, die Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte mit ihren „Assessoren“ funktionierten. Sie hat aber doch wenigstens das Verfassungsleben Kurlands mit den Landtagen, Versammlungen und Wahlen selbst gekannt, und in ihr ist die Erinnerung noch lebendig an die Verhältnisse und Zustände der Heimat wie sie bis zum Weltkriege bestanden.

Die kommende Generation jedoch, gleichviel ob sie in der Heimat oder in der Fremde aufwächst, weiß von alledem wenig. Nur aus dem, was sie vielleicht von den Vätern erzählen hört, kann sie sich ein ungefähres Bild machen von manchem, aber kaum ein Gesamtbild der alten Zeit, und jedenfalls keine genaue Vorstellung gewinnen von den Einrichtungen und Zuständen, wie sie aus der alten Verfassung emporwuchsen und sich gestalteten.

Berlin, Mai 1925.

---

---

## Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Kurzer Rückblick auf die Entstehung der Verfassung .	3
Struktur der Verfassung . . . . .	5
Das Rittergut als Grundlage der Verfassung, einziger Träger derselben die Ritterschaft, Erweiterung der Verfassung durch Hinzutreten der „Landschaft“, Wahlen der Vertretung.	
Wirksamkeitsgebiet und Kompetenzen der Ritterschaft bzw. Ritter- und Landschaft . . . . .	7
Politische Einteilung des Landes . . . . .	9
Die Landtage . . . . .	11
Form der Landtage, „Deputierten-Landtage“ und allgemeine bzw. ritterschaftliche „Konferenzen“, Landtag I. und II. Termins, Landtags-Kommissionen, Landtagsverhandlungen, das Stimmrecht der Rittergüter.	
Die ausführenden Organe der ritterschaftlichen bzw. ritter- und landschaftlichen Selbstverwaltung . .	24
Der ständige Ritterschafts-Komiteé, die Plenarversammlung der Repräsentation, die örtlichen Kreismarschälle, die Kirchspielsbevollmächtigten. Ehrenamtlicher Dienst der ritterschaftlichen Wahlbeamten. In allen ritterschaftlichen Angelegenheiten stand nur dem besizlichen Edelmann ein Stimmrecht zu.	
Aufnahme in die Matrikel und Ausschluß aus der Ritterschaft . . . . .	30
Die adligen Güterfideikomnisse . . . . .	32

Die alte Behördenverfassung . . . . .	34
Aktives und passives Wahlrecht stand nur den Gliedern der Ritterschaft zu, Aufhebung der alten Behördenverfassung.	
Die Ritterschaft und die Landeskirche . . . . .	39
Das Patronat, Wahl der Pastore durch die Patrone, Bekämpfung des Patronatsrechts durch die Letten.	
Die Ritterschaft und die Volksschule . . . . .	41
Die segensreiche Tätigkeit der Ritterschaft auf diesem Gebiete und ihre großen Verdienste um die Sache der Volksbildung, Beseitigung der Ritterschaft durch Erlass des neuen Volksschul-Gesetzes.	
Die Agrarverhältnisse . . . . .	42
Ihre normale, stufenweise Entwicklung, der Gesindeverkauf und das Entstehen eines bäuerlichen Mittel- und Kleingrundbesizes.	
Die sogenannten Reservatrechte der Rittergüter, also des Großgrundbesizes . . . . .	47
Mitwirkung des Kurländischen Kredit-Vereins bei der Abwicklung des Gesindeverkaufs . . . . .	49
Die soziale Position der Ritterschaft als Ausfluß ihrer staatsrechtlichen Stellung und des Geistes, in dem sie ihre Rechte ausübte . . . . .	50
Selbstlose und opferwillige Tätigkeit der Ritterschaft auf allen Gebieten ihrer Wirksamkeit: Kirche, Schule, Volkswohlfahrt, Medizinalwesen, ihre Fürsorge für die Landbevölkerung . . . . .	53
Das Lettentum . . . . .	55
Die Beziehungen der Gutsbesitzer und der Deutschen zu dem Landvolke in früherer Zeit; allmähliche Wandlung des guten patriarchalischen Verhältnisses, sozialdemokratische Strömungen, das Auftreten des „Junglettentums“, doppelter Antagonismus zwischen Deutschen und Letten, nationaler	



---

---

## Einleitung.

Das wirkliche „alte Kurland“ habe ich selbst kaum mehr gekannt. Meine erste Jugendzeit verlebte ich in meinem Elternhause in Riga, und erst als ich aus den Knabenjahren schon heraus war, trat ich in nähere und dauernde Verbindung mit der alten Heimat. Aber bereits damals hatte eine neue Zeit vieles an alten Sitten, Anschauungen und Bräuchen geändert, mit vielem ausgeräumt, und viel Charakteristisches verwischt. Ganz verschwunden war jedoch das Alte nicht, so manches hat sich lange noch erhalten, was dem Leben das spezifisch „kurische“ Gepräge gab, und ich selbst habe noch viele Menschen gekannt, die diese typisch kurische Eigenart verkörperten.

Ich will daher versuchen, eine flüchtige Skizze des alten Kurland zu entwerfen, der Menschen, und der politischen und sozialen Verhältnisse, in denen sie lebten und wirkten.

Zugleich will ich Selbsterlebtes und Gehörtes hier festhalten, was für das kurische Wesen bezeichnend ist und den Kurländer besser und lebendiger charakterisiert als allgemeine Schilderungen und Betrachtungen es vermögen. Manche treffende Aussprüche, Beispiele großer Schlagfertigkeit und hübsche Witzworte, die es vielfach wert sind vor der Vergessenheit bewahrt zu werden. Auch die Schattenseiten werde ich nicht verschweigen, wie z. B. eine gewisse Zurückgebliebenheit und Enge der Anschauungen.

Das alles, das Hübsche, Heitere und auch das Nachteilige gehört nun einmal zu dem Gesamtbilde, und wenn

ein solches hier auch nur flüchtig entworfen wird, so kann es doch dazu dienen, kommenden Generationen eine ungefähre Vorstellung von der verschwundenen Zeit zu geben.

Das alte Kurland ist unwiederbringlich dahin, es kann nie wieder erstehen, und nur kleine Reste des Eingewesenen werden sich vielleicht noch erhalten lassen und an die alte Zeit erinnern.

Die äußere Geschichte Kurlands und die Wandlungen seiner inneren Verhältnisse werden sicher vom Historiker aufgezeichnet werden, aber hinsichtlich des Wesens der alten Zeit sind wir fast ganz auf die mündlichen Ueberlieferungen angewiesen. Dieser Strom wird immer spärlicher und spärlicher fließen und allmählich versiegen, so daß Vieles in Vergessenheit geraten muß.

Das zu verhüten ist der Zweck dieser Blätter, und es mag doch sein, daß sie in späterer Zeit dem einen oder anderen meiner Landsleute willkommen sein werden, als ein bescheidener Beitrag zur Kenntniß der alten Heimat und ihrer Menschen.

Auf alles was der äußeren oder inneren Geschichte des Landes angehörte, werde ich nur insoweit eingehen, als erforderlich ist um es verständlich zu machen, daß die Verhältnisse, die ich schildere, sich gerade so entwickeln und gestalten mußten.

---

---

Wer ein Bild des alten Kurland entwerfen will, muß notwendig mit dem Adel beginnen, weil dieser sowohl in politischer, wie auch in sozialer Beziehung eine so übertragende Stellung einnahm, daß er während einer langen Zeit als der eigentliche Herr des Landes erscheint.

Als der livländische Ordensstaat zerfiel, wurde der letzte Herrmeister Gotthardt Kettler von der Krone Polen mit dem „Herzogtum“ Kurland belehnt. Kurland war also staatsrechtlich eine Lehnsmonarchie, tatsächlich aber eine aristokratische Republik, in der der Adel der herrschende Stand war, dessen Glieder den Herzog nur als *primus inter pares* anerkennen wollten.

Von Anbeginn an zieht sich, wie ein roter Faden, durch die ganze Geschichte der herzoglichen Zeit dieser stete Kampf zwischen der herzoglichen Regierung und der Ritterschaft.

Einerseits ging der Adel darauf aus seine Rechte und Machtbefugnisse immer mehr zu erweitern zum Nachteil der Krone, und die herzogliche Regierung erscheint daher oft als der belagerte Teil, der seine Positionen gegen den Ansturm der angreifenden Ritterschaft zu halten versucht, andererseits waren es zuweilen wieder die Herzöge, welche die Rechte des Adels zu schmälern suchten. Diese Kämpfe wurden nicht nur zu Hause auf dem Landtage geführt, sondern auch in Warschau, und wiederholt haben polnische Reichstage sich mit den ewigen Zwistigkeiten zwischen dem Herzog und dem Adel beschäftigen müssen, die beide ihre Bevollmächtigten nach Warschau entsandten, um ihre Rechte und Ansprüche zu vertreten. Regierung und Ritterschaft waren die einzigen Faktoren, die für die Entwicklung der Verhältnisse im Lande in Betracht kamen.

Die „undeutsche“ Bevölkerung zählte nicht mit, sie war eben die regierte Masse, und außer dem Adel gab es keinen anderen Stand im staatlichen Leben, da der gesamte Grundbesitz in den Händen der Ritterschaft war und ein städtisches bürgerliches Element noch fehlte.

Die einzigen Vertreter desselben waren lange Zeit hindurch die Pastoren und Aerzte, und erst erheblich später und sehr allmählich bildete sich in den anwachsenden städtischen Siedlungen ein Kaufmanns- und Handwerkerstand heraus.

Die beherrschende Position hat der Adel sich bis zum Ende der herzoglichen Zeit bewahrt, und als nach der letzten Teilung Polens das Fortbestehen Kurlands, als eines Staates, sich als unmöglich erwies, hat die Ritterschaft angesichts der damaligen politischen Lage auf die Selbständigkeit verzichtet und namens des Landes dessen freiwillige Unterwerfung unter das Szepter der Kaiserin Katharina II. beschließen müssen.

Der Versuch, eine bedingte Unterwerfung zu erlangen, scheiterte. Die Kaiserin bestand auf bedingungsloser Unterwerfung, gab aber die Zusicherung, daß das Land bei seinen Rechten erhalten werden solle. Bei dem feierlichen Unterwerfungsakte wurde den Delegierten das an alle Einwohner Kurlands und Biltens gerichtete kaiserliche Manifest übergeben, das folgende Sätze enthielt:

„Zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habt, die Rechte und Vorzüge und das einem jeden zugehörige Eigentum gänzlich beibehalten werden sollen, sondern daß von nun an ein jeder Nationalstand obenervähter Provinzen auch alle die Freiheiten, Vorteile und Vorzüge zu benutzen habe, welche die alten russischen Untertanen aus Gnade unserer Vorfahren und aus der Unserigen genießen.“

Der Adel hat sich auch hier als Herr des Landes geriert und ist als dessen rechtmäßiger Vertreter anerkannt worden. — Er hatte also seine Vormachtstellung auch in

die neue Periode der russischen Herrschaft hinübergangen, und die politische Verfassung des Landes machte es ihm möglich, diese Vormachtstellung auch weiterhin zu behaupten.

## Die Verfassung.

Die politische Verfassung basierte auf dem „Rittergut“. Nur die Besitzer der zur ehemaligen Adelsfahne gehörenden Rittergüter, die in alter Zeit die ganze Last der Heeresdienststellung getragen hatten, übten auf den Landtagen ein Stimmrecht aus, und auch das aktive Wahlrecht für alle von der Ritterschaft zu besetzenden Ämter war ihnen vorbehalten.

Solange Besitz und Erwerb eines Rittergutes ausschließliches Vorrecht des Adels war, hatte Kurland also de facto eine reine ritterschaftliche Selbstverwaltung. Der Adel war, nach wie vor, der einzige Träger des innerpolitischen Lebens, Herr des Grundbesitzes, und aus seiner Mitte besetzte er durch eigene Wahl die Ämter der Gerichts- und Polizeibehörden. Das änderte sich erst als die Ritterschaft auf ihr Vorrecht verzichtete und den Besitz der Rittergüter freigab, die hinfort von Personen aller Stände erworben werden konnten.

Die Verfassung erhielt damit ein sehr erweitertes Fundament, aber die im Prinzip so bedeutsame Neuerung trat in der Praxis nur ganz allmählich in die Erscheinung, da bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Zahl der nicht dem Stammadel angehörenden Rittergutsbesitzer eine äußerst geringe blieb.

War bisher die besitzliche Ritterschaft verfassungsgemäß das einzige Organ der Landesverwaltung gewesen, so trat nun ein zweites gleichberechtigtes Element auf den Plan, die Landschaft, und der neue politische Verfassungskörper führt von nun an die Bezeichnung „Ritter- und Landschaft“.

Da jedoch die Ritterschaft als ständische Organisation weiter fortbestand, wurden hinfort auf den Landtagen und Teilversammlungen (Kreis- und Kirchspielsversammlungen) zur Erledigung rein ritterschaftlicher Angelegenheiten und Wahlen getrennte Sitzungen abgehalten.

Die bisherige ritterschaftliche Repräsentation war nun zugleich Repräsentation des neuen Körpers, der Ritter- und Landschaft, konnte aber naturgemäß nur aus den Reihen der Ritterschaft erwählt werden, und das passive Wahlrecht der Adelsvertretung blieb daher auch fernerhin ein Vorrecht des besizlichen Stammadels.

Alle sonstigen mit dem Güterbesiz zusammenhängenden Vorrechte des Indigenatsadels und ebenso die im dritten Teile des Provinzialrechts festgelegten Reservatrechte der Rittergüter, die als Realrechte an dem Besize hafteten, gingen mit diesem auch auf den bürgerlichen Erwerber eines Rittergutes über, ganz gleich, zu welchem Stande er gehörte.

Es konnte also auch der Bauer, der Eigentümer eines Rittergutes geworden war, mit vollem Stimmrecht an allen Versammlungen der Ritter- und Landschaft teilnehmen, das kirchliche Patronatsrecht ausüben, und sogar die Glieder der ritterschaftlichen Repräsentation mit erwählen, den örtlichen Kreismarschall, den Landesbevollmächtigten usw.

Nur zu einem ritterschaftlichen Amte selbst gewählt werden konnte er natürlich nicht.

Die solchergestalt abgeänderte kurländische Verfassung darf wohl als eine ultra-liberale, ja als ein Unicum bezeichnet werden, und auf die Dauer hätte sie sich so nicht aufrechterhalten lassen. Nur die in der Matrikel verzeichneten Adelsgeschlechter bildeten die Ritterschaft. Es war daher direkt widersinnig, daß auch nicht zum Stammadel gehörende Rittergutsbesizer an der Wahl der Repräsentation der Ritterschaft teilnahmen.

Die geringe Zahl solcher Besizer ließ diese Sachlage anfangs noch unbedenklich erscheinen, aber durch das allmähliche Anwachsen der nonindigenen Stimmen wurde ein Zustand geschaffen, den auf die Dauer weder die Ritter-

schaft dulden, noch auch die russische Staatsregierung anerkennen konnte. Es wäre denkbar gewesen, daß bei einer Wahl die nicht ritterschaftlichen Stimmen den Ausschlag gaben, daß also z. B. ein Kreismarschall tatsächlich gar nicht vom Adel des betreffenden Kreises, sondern von den Nonindigenen geführt worden wäre. Nun war aber der Adel in Rußland nicht nur eine ständische Vereinigung, sondern eine staatliche Organisation mit politischen Rechten, und speziell die Adelsmarschälle waren nicht nur Vertreter ihres Standes, sondern vielfach Funktionäre der Staatsgewalt. Ein vom gesamten Großgrundbesitz und vielleicht gerade durch die nichtadeligen Gutsbesitzer Erwählter, konnte daher eigentlich im Sinne des Reichsgesetzes gar nicht als „Adelsmarschall“ gelten und es war mit Sicherheit anzunehmen, daß diese ganze Frage einmal von Seiten der Regierung zur Sprache gebracht werden und dann vielleicht eine wesentliche Veränderung der alten Verfassung eintreten würde.

## Wirksamkeit und Kompetenzen der Ritter- und Landschaft.

Das Wirkungsgebiet der Ritterschaft und in späterer Zeit der Ritter- und Landschaft war in Kurland ein weit engeres als in Livland. Dort verwaltete der Landtag das gesamte Gebiet der Landessteuern, Abgaben und Leistungen, während in Kurland dieser wichtige Zweig des staatlich wirtschaftlichen Lebens einer Regierungsbehörde dem bürokratisch organisierten Anordnungs-Komitee übertragen war, in dem der Landesbevollmächtigte in seiner Eigenschaft als Gouvernementsadelsmarschall nur Sitz und Stimme hatte. Die Landtage erhielten jedoch alles von ihnen einverlangte Material, als Bücher und Abrechnungen zur Durcharbeitung und Revision, auch stand ihnen das

Recht zu, bezüglich der Prästandenverwaltung der Staatsregierung Anträge zu unterbreiten.

Der Ritter- und Landschaft blieb immerhin noch ein weites Feld der Betätigung: die Angelegenheiten der Landeskirche, das Schulwesen, die Förderung und Neubegründung von Wohlfahrtsinstitutionen und Anstalten, der Ausbau des Medizinalwesens auf dem Lande und in den sogenannten „Flecken“, d. h. den kleinen städtischen Niederlassungen ohne Stadtrechte, die Förderung der kulturellen Aufgaben, die Wahrung der Rechte und Gerechtsame der Ritterschaft gegenüber der Staatsregierung, und bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, d. h. bis zur Einführung der Justiz- und Polizeireform, auch die Wahl der Richter und Beamten dieser beiden Ressorts. Fast alle diese Aufgaben erforderten bedeutende Geldmittel und konnten nur erfüllt werden, weil der Ritterschaft und damit auch der Ritter- und Landschaft das Recht der Selbstbesteuerung gewährleistet war durch Erhebung der sogenannten „Landeswilligungen“, die den durch Gesetze angeordneten Steuern, gleichgestellt und daher auf allgemeiner Grundlage beiteilbar waren. Der Ritterschaft stand ebenso das Recht zu für rein ritterschaftliche Zwecke per majora besondere Willigungen zu beschließen, die nur von dem besitzlichen Indigenatsadel zu leisten waren. Ritterschaftliche Willigungen sind jedoch nur sehr ausnahmsweise erforderlich gewesen, weil die Ritterschaft über die Einkünfte mehrerer, ihr durch Kaiserliche Donationsurkunden verliehenen Güter verfügte, die zum ehemaligen herzoglichen Domänenbesitz gehört hatten.

Die Ritterschaft hatte eine Forderung an den Herzog, die sie nach dessen Abdankung gegen seinen Rechtsnachfolger, die russische Krone, geltend machte, und der so entstandene Rechtsstreit wurde vor ausgemachter Sache in der Weise beigelegt, daß der Ritterschaft auf dem Wege einer Kaiserlichen Donation die erwähnten Güter zum vollen Eigentum übergeben wurden, worin also implicite eine gewisse Anerkennung ihres Rechtsanspruches lag.

Ritter- und Landschaft und Ritterschaft hatten getrennte Kassen, und aus der letzteren wurden alle durch die Erhaltung der Repräsentation entstehenden Kosten gedeckt, so daß diese den nonindigenen Rittergutsbesitzern nicht zur Last fielen, obwohl die Ritterschaftsrepräsentation, die sie miterwählten, auch die Vertretung der Landschaft war und für sie wirkte.

Auf die Arbeit der Ritterschaft auf den einzelnen Gebieten ihrer Wirksamkeit werde ich in den dem Schulwesen, der Kirche, den Agrarverhältnissen usw. gewidmeten Kapiteln näher eingehen.

## Die politische Einteilung des Landes.

Während das fast doppelt so große Livland nur acht Kreise hatte, war Kurland in zehn Kreise eingeteilt, deren territorialer Umfang daher ein sehr geringer war. Es kam noch hinzu, daß fast ein Drittel von Kurland auf den Domänenbesitz entfiel, der außerhalb der ritterschaftlichen Selbstverwaltung stand, so daß diese sich nur auf zwei Drittel des Grund und Bodens erstreckte, der Willigungskörper also ein geringer war.

Die zehn Kreise in ihrer historischen Reihenfolge waren folgende: Illuxt, Friedrichstadt, Doblen, Bauske, Tuckum, Talsen, Goldingen, Windau, Hasenpoth, Grobin. Die Kreise zerfielen in Kirchspiele, deren es 33 gab, und zwar gleichfalls in der historischen Reihenfolge:

Dünaburg	}	Kreis Illuxt
Ueberlauß		
Subbath		
Ascherad		
Selburg	}	Kreis Friedrichstadt
Nerft		

Mitau	}	Kreis Doblen
Doblen		
Sessau		
Grenzhof		
Bauske	}	Kreis Bauske
Edau		
Suckum	}	Kreis Suckum
Neuenburg		
Auß		
Randau	}	Kreis Talsen
Talsen		
Zabeln		
Erwahlen		
Goldingen	}	Kreis Goldingen
Wormen		
Frauenburg		
Windau	}	Kreis Windau
Pilten		
Dondangen		
Allschwangen	}	Kreis Hasenpoth
Sackenhausen		
Hasenpoth		
Neuhausen		
Amboten		
Gramsden		
Grobin	}	Kreis Grobin
Durben		

Die verfassungsmäßigen Organe der Ritterschaft bezw. der Ritter- und Landschaft waren: der Landtag, der Ritterschaftskomiteé, die Plenarversammlung der Repräsentation, die Kreismarschälle und die Kirchspielbevollmächtigten.

## Der Landtag.

Im Rahmen der durch das Provinzialrecht (Ständerecht) der Ritterschaft bzw. Ritter- und Landschaft gewährten Autonomie war der Landtag gesetzgebender Körper.

Die wesentlichsten Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landtage und ihre Einberufung, ihre Tätigkeit und Kompetenzen, die Formen der Beschlussfassungen, die ritter- und landschaftliche Vertretung und die Wahl derselben waren im Ständerecht festgelegt.

Weiter ausgebaut war diese Organisation auf autonomem Wege durch Beschlüsse der Landesversammlungen, und die Gesamtheit der geltenden Bestimmungen war in der

### Landtagsordnung

niedergelegt, die somit die ganze Verfassung enthielt.

Die Legislaturperiode der Landtage war das Triennium. Alle drei Jahre mußte die Landesversammlung zusammentreten, über alle Vorlagen (Deliberatorien) beschließen, die Geschäftsführung des Ritterschaftskomités, der Rassenverwaltung und Stiftungen beprufen, der Repräsentation neue Instruktionen erteilen und die Wahlen vollziehen, die gleichfalls für die Dauer des Trienniums Gültigkeit hatten.

Diese triennalen Versammlungen hießen „ordinäre Landtage“.

Lagen wichtige und unaufschiebbare Fragen vor, in denen nur das Land selbst eine Entscheidung treffen konnte, so wurde eine extraordinäre Landesversammlung anberaumt, die nur in den Angelegenheiten Beschlüsse fassen durfte, zu deren Erledigung sie einberufen war.

### Form der Landtage.

Während Livland und Estland nur den Virillandtag kannten, d. h. die Versammlung aller Stimmberechtigten, bestand der Landtag in Kurland aus den von den Eingeseßenen der Kirchspiele erwählten Deputierten (Landboten). Nach der Verfassung konnten allerdings auch „Konferenzen“,

d. h. Versammlungen aller stimmberechtigten Rittergutsbesitzer stattfinden, also Virillandtage unter einer anderen Bezeichnung, und es hing vom Ritterschaftskomitee ab, ob er eine Landesversammlung als Landtag oder als Konferenz einberief.

Die eigentliche und gewöhnliche Form war aber der Deputiertenlandtag, und Konferenzen wurden nur ausnahmsweise anberaunt.

Die Konferenz wurde als allgemeine bezeichnet, wenn sie die Ritter- und Landschaft umfaßte, und hieß „brüderliche“ Konferenz, wenn sie in rein ritterschaftlichen Angelegenheiten zusammentrat und daher nur aus den Stimmberechtigten des Indigenatsadels bestand.

Die Kirchspiele bildeten die Landtagseinheit, und die Abstimmung auf den Landtagen wurde daher nach Kirchspielen vollzogen, wobei jedes Kirchspiel eine Stimme ausübte.

War die Einberufung eines Landtages beschlossen, so beauftragte der Ritterschaftskomitee die Kirchspielbevollmächtigten ihre Eingefessenen zusammenzurufen und die Landtagskonvokation abzuhalten. Auf diesen Konvokationen wurden die Vorlagen und Anträge eingebracht, die sogenannten „Landtagsdeliberatorien“, die, falls die Mehrheit der Stimmberechtigten ihnen zustimmten, als Deliberatorien des betreffenden Kirchspiels auf dem Landtage zur Verhandlung und Abstimmung gestellt werden mußten.

Ferner erwählte jedes Kirchspiel seinen Landboten und meist noch einen „Mitdeputierten“, der mit gleichem Rechte wie der Landbote an den Verhandlungen des Landtags teilnehmen und auch in die Kommissionen gewählt werden, die Stimme des Kirchspiels aber nur in Vertretung des bei einer Abstimmung fehlenden Landboten ausüben konnte.

Auf diesen Konvokationen wurden auch die Kandidaten für die durch Wahl zu besetzenden Aemter für das nächste Triennium denominiert, und schließlich erteilte das Kirchspiel seinem Landboten Instruktion und Vollmacht zur Vertretung des Kirchspiels. Die Protokolle der Konvokationen

wurden von allen Anwesenden unterschrieben und dem Ritterschaftskomiteé übersandt, der auf Grund derselben ein Verzeichniß aller Deliberatorien und Verhandlungsgegenstände für den Landtag anfertigte und die Kandidatenliste zusammenstellte.

An dem vom Ritterschaftskomiteé bestimmten Tage trat dann der Landtag ersten Termins zusammen, denn der kurländische Landtag wurde in zwei Terminen abgehalten, einer beratenden und einer beschließenden Tagung.

Die Landboten des ersten Termins hatten nur die Aufgabe zu allen Vorlagen Stellung zu nehmen, und ihre Abstimmungen waren daher keine Beschlüsse, sondern nur Vorschläge zu solchen.

Sämtliche, von der Repräsentation, den Kirchspielen oder der Versammlung der Deputierten eingebrachten Deliberatorien wurden nach stattgehabter Diskussion mit einem Sentiment der Landboten versehen, das ihre Annahme oder Ablehnung empfahl, und gingen dann an das Land zur Beschlußfassung.

Das gesamte Material, das dem Landtage ersten Termins vorgelegen hatte, also: die Relationen der Repräsentation, des Obereinnehmers (Kassenverwaltung), die Berichte über Stand und Verwaltung der Stiftungen, die Sitzungsprotokolle, eingegangene Gesuche und Anschreiben usw., wurde vervielfältigt und allen Stimmberechtigten zugesandt, die auf den ad hoc einberufenen Kirchspielversammlungen über alle Deliberatorien, Willigungen und Fragen abstimmten und auf Grund der Kandidatenliste die Wahlen vollzogen.

Dann trat der Landtag zweiten Termins zusammen und die Landboten stellten an der Hand der Kirchspielsprotokolle durch Zählung fest, wie viele affirmative und negative Stimmen im ganzen Lande für jedes Deliberatorium abgegeben worden waren, und konstatierten das Ergebnis der Wahlen. Als angenommen galt jeder Antrag, der die Majorität der vorhandenen, also nicht etwa der ausgeübten, sondern der existenten Stimmrechte auf sich vereinigt hatte,

und nur Willigungsvorlagen bedurften einer Zwei-Drittel-Majorität.

Nicht die Kirchspiele als Landtagseinheiten stimmten über die Anträge ab, sondern das Land, d. h. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, und es war daher belanglos, auf welcher Kirchspielskonvokation sie ihr Votum abgaben, und da alle Kirchspiele an ein und demselben Tage diese Versammlungen abhalten mußten, war auf denselben die sogenannte „laute“ Stimmabgabe zulässig, d. h. die Einfassen eines anderen Kirchspiels durften auf einer beliebigen Kirchspielskonvokation ihre Stimme ausüben.

Beschlüsse fassen konnte mithin nur das „souveräne“ Land, entweder auf einer Konferenz, oder durch Abstimmung aller Stimmberechtigten auf den Kirchspielsversammlungen, und nur auf den extraordinären, zur Regelung bestimmter Fragen einberufenen Landtagen ging das Beschließungsrecht des Landes auf die Landboten über.

Nach stattgehabter Zählung stand der Wille des Landes fest und wurde nun als Landesbeschluß verschrieben.

Diese kurländische Landtagsverfassung war nicht nur eine überaus schwerfällige, sondern auch auf einer durchaus verfehlten Grundlage aufgebaut.

Wenn man in dem weit größeren Livland triennale Birillandtage abhalten konnte, so wäre das in Kurland erst recht möglich gewesen. Wollte man aber aus Bequemlichkeitsgründen dem Deputiertenlandtage den Vorzug geben, dann hätte man sich dazu entschließen sollen, den Landboten als den erwählten Vertrauensmännern der Kirchspiele auch das Recht der Beschlußfassung zu erteilen. Dazu aber, und das ist charakteristisch, wollte und konnte man sich nicht entschließen. Es war doch eigentlich widersinnig, daß die Landboten nur Sentiments abzugeben hatten und die weit überwiegende Mehrzahl der Stimmberechtigten, die an den Verhandlungen und Beratungen des Landtags gar nicht teilgenommen hatte, sich die Beschlußfassung vorbehielt, die zudem in früherer Zeit im wesentlichen auf

Grund des mündlichen Referats der Landboten erfolgte, da die Diarien damals sehr wenig eingehend geführt wurden.

Der Kurländer war eben eifersüchtig darauf bedacht nur ja keine Machtvollkommenheiten aus der Hand zu geben, und dazu geneigt, auch die von ihm selbst erwählten Träger von Vertrauensämtern in ihrer Wirksamkeit einzuschränken und Kautelen gegen sie zu schaffen, die mit der „Vertrauensstellung“ schwer vereinbar waren.

Es ist mir erinnerlich, daß auf einem ritterschaftlichen Landtage in einer wichtigen Frage eine Spezialkommission niedergesetzt wurde, und zwar unter dem Präsidium des Landbotenmarschalls, der von den Landboten aus ihrer Mitte gewählt worden war, und während der Dauer des Landtags als erster Repräsentant der souveränen Ritterschaft galt, also doch wahrlich eine Vertrauensstellung einnahm. Trotzdem aber wurde über die Kompetenzen des Präsidiums in der Kommission viel gestritten, weil man ihm nur ja keine zu großen Präsidialbefugnisse einräumen wollte. Ich äußerte damals, daß wir in Kurland einen ganz neuen Begriff geschaffen hätten: den der „suspekten Vertrauensperson“.

Es ist also kein Zufall, daß wir gerade in Kurland diese eigentümliche Form des Landtages finden und sie sich hier als die reguläre Form eingebürgert hatte.

Die Erklärung dafür liegt entschieden in einer durch die Zusammengehörigkeit mit Polen bedingten Beeinflussung, denn die kurländische Landtagsverfassung ist in ihren Grundsätzen ein Abbild der alten polnischen Landtage. — Auch diese waren Deputierten-Landtage, die Landboten berieten, diskutierten, votierten und statteten dann einen Bericht ab in ihren Bezirken, die die Beschlüsse faßten.

Auch der „Landbotenmarschall“ ist der polnischen Landtagsordnung entnommen, und sogar die in Kurland übliche Bezeichnung der Landesversammlung als „Landbotenstube“ ist eine Uebersetzung des polnischen „izba Posélska“.

Mir will es scheinen, daß die von dem Polnischen

ausgegangene Beeinflussung sich nicht nur in der äußeren Form und der Struktur des Landtages nachweisen läßt, sondern daß auch einzelne Züge des kurländischen Wesens auf sie zurückzuführen sind, denn nur so wird es verständlich, daß die Kurländer diese Formen übernahmen. —

### Der Landtag ersten Termins.

Am Tage der Eröffnung des Landtages versammelten sich die Deputierten zur festgesetzten Stunde im Ritterhause, legitimierten sich durch Verabreichung ihrer Instruktionen und gingen dann im feierlichen Zuge unter Führung des Landesbevollmächtigten, der den Landtagsstab trug, in die Trinitatiskirche, wo in Anlaß der Landtagseröffnung ein besonderer Gottesdienst abgehalten wurde. Zur Seite des Landesbevollmächtigten schritten die Vertreter der „Schwesterprovinzen“ Livland und Estland, denn es war üblich, daß, wenn eine der Ritterschaften einen Landtag abhielt, die anderen einen Delegierten entsandten, der den Verhandlungen beiwohnte. Diese Delegierten wurden kurz: „die Schwestern“ genannt und diese Bezeichnung erhielt sich auch dann noch als man in den offiziellen Ansprachen und Laesten nicht mehr von den „Schwesterprovinzen“, sondern von den „verbrüdereten Ritterschaften“ sprach. Sobald der Zug der Landboten das Innere der Kirche betrat, ertönte die Orgel, die Gemeinde erhob sich und setzte sich erst wieder, wenn die Landboten auf den für sie reservierten vordersten Bänken ihre Plätze eingenommen hatten.

Nach Schluß des Gottesdienstes wurde in der Sakristei die Wahl des Landbotenmarschalls in der Weise vollzogen, daß die Landboten einzeln an den, das Protokoll führenden Ritterschaftssekretär herantraten und ihm leise ihren Kandidaten nannten. Dann verkündete der Landtagsbevollmächtigte das Ergebnis der Wahl und überreichte den Stab dem erwählten Landbotenmarschall, der die „Schwestern“ an seine Seite bat und, gefolgt von den Deputierten, in das Ritterhaus zurückkehrte, wo sich die

Landboten im großen Ritteraal versammelten zur Abhaltung der ersten Landtagsitzung.

Während der Dauer des Landtags bot der Ritteraal folgendes Bild: am Ende des Saales war ein mit grünem Tuch bedecktes Podium errichtet, auf dem in der Mitte der „Tisch des Hauses“ stand, hinter welchem der Landbotenmarschall seinen Platz hatte. Rechts von ihm waren die zwei Tische des Sekretariats, das die Protokolle führte, und linker Hand die Rednertribüne und ein kleiner Tisch, an dem der jeweilige Referent der Kommission Platz nahm, der die zur Verhandlung stehende Frage vorzutragen hatte.

Der Mittelgang des Saales war freigelassen, zu beiden Seiten desselben standen die Stuhlreihen für die Landboten, den Komité, die Gäste usw. Der Ritterschaftskomité saß in der ersten Reihe, die Delegierten der baltischen Ritterschaften, die „älteren Brüder“ (Glieder des Oberhofgerichts) und andere eingeladene Gäste, wie der Generalsuperintendent.

Sobald die Versammlung Platz genommen hatte, erhob sich der Landbotenmarschall, begrüßte die Delegierten, denen er für ihr Erscheinen dankte, stellte sie dem Saale vor und ersuchte dann zwei Landboten, dem Ritterschaftskomité mitzuteilen, daß der Landtag versammelt sei und ihn zur Abstattung der Relation erwarte. Diese Form der alten Zeit war immer noch gebräuchlich, obwohl die gedruckte Comitérelation sich schon längst im Besitz der Landboten befand. Beim Erscheinen des Comité's erhob sich die ganze Versammlung, und wenn alle wieder ihre Sitze eingenommen hatten, hielt der Landbotenmarschall eine Ansprache und erklärte den Landtag für eröffnet. Sodann entsandte er zwei oder drei Landboten zum Gouverneur, um diesem die stattgehabte Eröffnung des Landtages anzuzeigen, und ließ durch andere Deputierte die „älteren Brüder“ und den Generalsuperintendenten einladen. Bis zur Rückkehr der abdelegierten Landboten wurde die Sitzung unterbrochen und nach Wiederaufnahme derselben wurden die Wahlen des Vizelandbotenmarschalls und der Landtagskommissionen vollzogen.

## Die Kommissionen.

Es waren nachstehende Kommissionen zu erwählen:

1. Die aus fünf Gliedern bestehende Redaktionskommission, deren Zusammensetzung für den Gang der vom Landtage zu leistenden Arbeit von größter Bedeutung war. Sie hatte alle von den Kirchspielen eingebrachten und ebenso auch die während der Tagung von den Landboten selbst gestellten Deliberatorien zu bearbeiten und zu jeder Frage ein motiviertes „Sentiment der Landboten“ in Vorschlag zu bringen. Auch die während der Diskussion etwa gestellten Zusatz- oder Abänderungsvorschläge, „Amendements“ genannt, mußten gleichfalls der Redaktionskommission übergeben und von ihr sentiert sein, bevor sie zur Abstimmung gelangen konnten.

Es war daher in der Regel ein gewaltiges Material, das diese Kommission zu bewältigen hatte, namentlich wenn umfangreiche Gesetzprojekte oder Fragen von großer Bedeutung begutachtet werden mußten. Die Erledigung dieser ohnehin großen Arbeitslast wurde noch dadurch erschwert, daß die Landtagsitzungen fast täglich stattfanden, so daß die Kommissionsglieder für ihre gemeinsamen Beratungen und für die Ausführung der von den einzelnen übernommenen Arbeit eigentlich nur den Abend und die Nacht frei hatten.

War man sich innerhalb der Kommission über die Stellungnahme zu einem Antrage oder einer Frage einig, so übernahm ein Kommissionsglied als „Referent“ derselben die Vertretung in der Landesstube. Gingen die Meinungen der Kommission auseinander, so wurden zwei Referenten bestimmt, von denen der eine das Sentiment der Majorität, der andere dasjenige der Minorität der Kommission vorzulegen und zu verteidigen hatte.

2. Die Korrelationskommission, die gleichfalls aus fünf Gliedern bestand und als die politische Landtagskommission erscheint, da sie die gesamte Tätigkeit und Geschäftsführung der Repräsentation im abgelaufenen

Triennium zu prüfen hatte und an dieser eine Kritik üben konnte, die in den den Landboten in Vorschlag gebrachten Sentiments zu der Relation des Landesbevollmächtigten und des Ritterschaftscomiés zum Ausdruck gebracht wurde. Der Korrelationskommission wurde ferner alle wegen unehrenthaften Verhaltens gegen Glieder der Ritterschaft eingelaufenen Klagen und Anzeigen zur Beurteilung und Antragstellung übergeben. Erst in jüngster Zeit wurde für Sachen dieser Art eine Spezialuntersuchungskommission vom Landtage erwählt.

3. Die Kalkulatoren-Kommission, der die Revision der Kassen, aller Bücher und Abrechnungen der ritterschaftlichen Rentei, der Stiftungsverwaltungen usw. oblag.

4. Die Prästanden-Kommission, welche die Geschäftsführung und Bücher der Gouvernements-Prästanden-Verwaltung zu prüfen, dem Landtage über das Ergebnis ihrer Revision zu berichten und nötigenfalls mit dem Prästandenwesen verknüpfte Anträge zu stellen hatte.

Nach Vollziehung der Wahlen stattete der Landesbevollmächtigte seine Relation ab, die falls sie in schriftlicher Form vorlag, der Korrelations-Kommission überwiesen wurde.

Schließlich ersuchte der Landbotenmarschall zwei der jüngeren Landboten das Amt der Landtags-Quästore zu übernehmen. Diese hatten darüber zu wachen, daß nur landtagsberechtigte Personen im Saale anwesend waren, vor den Abstimmungen, die sich in den Nebenräumen aufhaltenden Deputierten in den Saal zu bitten und etwaige Aufträge des Landbotenmarschalls zu erfüllen.

Auf den nächsten Tag nach Eröffnung des Landtages wurde üblicherweise keine Sitzung anberaumt, um den Kommissionen die Möglichkeit zu geben, Verhandlungsmaterial vorzubereiten.

Das war also der äußere, durch Gesetz und Landtagsordnung vorgezeichnete Rahmen, in dem der Landtag funktionierte.

Es erübrigt sich nur noch, die Formen zu schildern, in

denen die Landtagsverhandlungen sich bewegten und die Sitzungen sich abspielten.

Ich beginne mit dem äußeren Bilde, das der Saal während der Sitzungen bot. Zur Eröffnung des Landtages erschienen die Deputierten in der Ritterschafts- oder sogenannten „Landesuniform“ (Schwarzer einreihiger Uniformrock mit goldenen Knöpfen mit dem kurländischen Wappen darauf, hohen steifen Kragen aus rotem Tuch mit Goldstickerei, Degen und Dreimaster). Der Landesbevollmächtigte hatte als Gouvernementsadelsmarschall eine besondere Uniform und legte, wenn er eine Hofcharge bekleidete, die dieser zugeeignete Uniform an, ebenso wie Glieder der Repräsentation oder Landboten das taten.

Zu den folgenden Sitzungen kamen die Deputierten in ihrer gewohnten Hauskleidung, Rock oder Joppe, und nur der Landbotenmarschall, das Sekretariat und die Quästore waren in Uniform. Alle Glieder der Ritterschaft und alle Besitzer stimmberechtigter Güter konnten den Verhandlungen im Saale beiwohnen, falls nicht ausnahmsweise eine geschlossene Sitzung anberaumt wurde, an der nur die Deputierten und die Repräsentation teilnehmen durften. Die Verhandlungen verliefen in der Weise, daß der Referent der betreffenden Kommission das nach der Tagesordnung zur Beratung gestellte Deliberatorium vortrug, die Stellungnahme der Kommission motivierte und das von ihr in Vorschlag gebrachte „Sentiment der Landboten“ vorlas, das nach erfolgter Annahme zur Abstimmung an das Land zu gehen hatte.

In der hierauf eröffneten Diskussion konnte jeder Deputierte zweimal das Wort ergreifen und nach Schluß der Debatte wurde über Annahme oder Ablehnung des Sentiments nach Kirchspielen abgestimmt, indem diese in der herkömmlichen Reihenfolge: Dünaburg bis Durben aufgerufen wurden.

Die ganzen Verhandlungen trugen einen durchaus würdigen, vornehmen Charakter, während der Diskussion herrschte völlige Ruhe im Saale, Zwischenrufe waren nicht

üblich und die Zustimmung äußerte sich nur in „Bravo“= rufen, während in so zahlreichen Parlamenten das Beifall= klatschen leider gang und gäbe ist. Man kann im allgemeinen von den Kurländern, wie von den Balten überhaupt nicht sagen, daß sie eine natürliche rednerische Begabung hätten, wie diese z. B. den Russen eigen ist.

Es kommt noch hinzu, daß den meisten jede Übung fehlte, da ihnen kaum Gelegenheit geboten wird, sich daran zu gewöhnen, in der Öffentlichkeit zu sprechen.

In den häufiger stattfindenden Kreis- und Kirchspiel= versammlungen wurde fast niemals diskutiert, während des Landtagstrienniums gab es kein reges politisches Leben mit wiederkehrenden Versammlungen und Beratungen, und auch das in Deutschland blühende Vereinsleben, das eine gewisse rednerische Schulung mit sich bringt, fehlte hier. So waren die triennialen Landtage fast das einzige oratorische Übungsfeld. Das hatte zur Folge, daß sich an den Debatten im Saale meist nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Deputierten beteiligte, die eine gewisse Redegewandtheit besaßen, aber auf jedem Landtage befanden sich unter diesen einige wirklich gute Redner.

Waren die Kurländer also im allgemeinen keine begnadeten Redner, so daß sie nur ungern vom „Stobben“ aus sprachen, wie die Rednertribüne genannt wurde, so waren sie wenigstens in der alten Zeit erst recht nicht „schriftlich“.

Das Wort Egmont's: „Unter vielem Verhafteten, ist mir das Schreiben das Verhafteste“ — war wohl den meisten von ihnen aus der Seele gesprochen.

Auch fehlte es ihnen in der Regel an der Übung ihre Gedanken in präziser Form schriftlich darzulegen.

Alte Herren erzählten mir, daß in ihrer Jugendzeit unter den Landboten nur sehr wenige das vermocht hätten, und daß, wenn es galt einen Antrag oder ein Sentiment zu formulieren, häufig die Frage gestellt wurde: „wer kann den Satz bilden?“ und man sich oft an den Ritterschafts= sekretär als den „Schriftgelehrten“ wenden mußte.

Waren alle Vorlagen erledigt, so wurde der erste und Haupttermin des Landtages ohne besondere Feierlichkeit geschlossen, der Landbotenmarschall hielt eine Ansprache, an deren Schluß er nach altem Brauche den Deputierten „gute Verrichtung und glückliche Heimkehr“ wünschte, einer der Landboten sprach ihm im Namen des Saales einen Dank für seine Leitung aus und die arbeitsreiche Zeit des Landtages war zu Ende.

Die ca. drei Wochen, die der Landtag gewöhnlich währte, waren nicht nur durch Arbeit ausgefüllt, da in dieser Zeit stets auch ein reges gesellschaftliches Leben in Mitau herrschte. Manche Deputierte waren mit ihren Damen gekommen, mit Frauen und Töchtern, bei dem Landesbevollmächtigten, den residierenden Kreismarschällen und vielen Gliedern der Ritterschaft, die in Mitau ihre eigenen Häuser bewohnten, fanden häufig Diners und Soireen statt, und da es auch an jugendlichen Elementen nicht fehlte, wurden zuweilen sogar Bälle arrangiert.

Der zweite Landtagstermin währte nur wenige Tage, da er ja im Wesentlichen nur das Resultat der Landeswahlen und Abstimmungen festzustellen hatte.

Diese Ergebnisse wurden vom Sekretariat in dem Landtagschlusse verschrieben, der mit den Worten begann:

„Wir Landbotenmarschall und Landboten der 33 Kirchspiele der vereinigten Kurländischen und Wiltenschen Ritterschaft“ etc. Der Landtagschluß, der durchschnürt und mit dem Siegel der Ritterschaft versehen war, wurde vom Landbotenmarschall und sämtlichen Landboten unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben und dann den Landtagakten einverleibt.

### Die Konferenzen.

Zu den Konferenzen mußten, wie schon berichtet wurde, alle stimmberechtigten Rittergutsbesitzer persönlich erscheinen oder durch Bevollmächtigte vertreten sein. Der Besitzliche konnte zwei Vollmachten, der unbesitzliche Indigenatsedelman nur eine Vollmacht ausüben.

Ebenso wie bei den Abstimmungen „im Lande“, d. h. auf den Kirchspielsversammlungen, war auch auf der Konferenz die Zahl der Stimmen, die der einzelne exerzieren durfte, davon abhängig, wieviel stimmberechtigte Rittergüter sich in seinem eigenen und im Besitz seiner Vollmachtgeber befanden.

Geleitet wurde die Konferenz von dem von der Versammlung erwählten Konferenzdirektor, der nach geschehener Wahl den Landtagsstab aus der Hand des Landesbevollmächtigten empfang. Die Konferenzglieder, wie auch der Konferenzdirektor erschienen in „bürgerlicher Kleidung“ auch auf einer „brüderlichen“ also ritterschaftlichen Versammlung. Das Verhandlungsverfahren durch Kommissionen etc. war im übrigen daselbe wie auf den Landtagen und der Landeswille wurde in dem „Konferenzialschluß“ niedergelegt.

Besonderer Erwähnung und Erklärung bedarf das eigenartige

### **Stimmrecht der Rittergüter.**

Ein solches Stimmrecht stand nämlich allen in der Liste (Tabelle) der Rittergüter verzeichneten Besitzlichkeiten zu und zwar ganz unabhängig davon, ob sie sich als selbständige Güter erhalten hatten, oder im Laufe der Zeiten mit anderen größeren Gütern vereinigt worden und in diesen aufgegangen waren.

Allerdings mußte nach dem Provinzialrecht jedes Rittergut ein bestimmtes Arealminimum haben, da aber eine Verringerung unter diese Norm gesetzlich untersagt war, so konnte ein existentes Stimmrecht nie erlöschen und das gesetzlich festgesetzte Arealminimum hatte daher eigentlich nur bei Neufreierung von ritterschaftlichen Gütern eine Bedeutung.

Das in einem anderen großen Besitz aufgegangene ehemals selbständige Rittergut ließ sich oft in seinen Grenzen und seiner Belegenheit gar nicht mehr nachweisen, aber das Gut, von welchem es verschluckt worden war, hatte ein Gesamtareal, das für mehrere Rittergüter ausreichte

und das genügte für das weitere Fortbestehen des Stimmrechts.

So wird es verständlich, daß manche stimmberechtigte Güter nur noch dem Namen nach vorhanden waren, und daß die betreffenden Besitzer selbst nicht anzugeben vermochten, welcher Teil ihres Besitzes dieses ehemalige Gut gebildet hatte. Das Gut Erwahlen übte z. B. eine zweite Stimme für das einst selbständige Rittergut Peecken im Territorium von Erwahlen aus, aber niemand wußte, wo dieses Peecken zu suchen sei. Das Stimmrecht „Wensau's Besitzlichkeit“ haftete an einem Krüge von Wensau und das zum Komplex der Paddernschen Güter im Hasenpoth'schen Kreise gehörige ehemalige Rittergut Amalienburg war nur noch in einem Hause bei der Stadt Hasenpoth nachweisbar, das Areal war eben vom Gute Paddern aufgesogen.

Dazu kam noch, daß in späterer Zeit oftmals, namentlich kleinere Güter, mit größeren durch Kauf in einer Hand vereinigt wurden. In der Mehrzahl der Fälle waren es die Fideikommiße, die das durch den Verkauf der Gesinde entstandene Fideikommißkapital wieder in Grund und Boden anlegen wollten und daher Güter erwarben, auf die nun Fideikommißeigenschaft überging und die daher als selbständige Güter eigentlich verschwanden. Auf diese Weise bildeten sich neue große Güterkomplexe mit zahlreichen dauernd in einer Hand vereinigten Stimmrechten.

Das größte Gut Kurlands Schloß Dondangen, das ein ganzes Kirchspiel umfaßte, hatte daher sechs Stimmrechte und infolge von Zusammenlegung und Vereinigung mehrerer Güter standen vielen Großgrundbesitzern gleichfalls sechs und sogar noch mehr Stimmen zu, so daß bei Abstimmungen im Lande und auf einer Konferenz ein einzelner, unter Umständen, kraft eigenen Rechts und in Vollmacht etwa zwanzig Stimmen ausüben und so die Abstimmung entscheidend beeinflussen konnte.

Wie der Landtag das gesetzgebende und beschließende, war das verwaltende und ausführende Organ der Ritter-

schaft der Ritterschaftskomiteé, nicht etwa: „das Komiteé“, denn während im Allgemeinen „Komité“ auch in Kurland als sächlich galt, war nur „Ritterschafts-Komiteé“ männlich geblieben und man hielt auf diese Unterscheidung.

Erst die deutsche Okkupationsgewalt, die sich mit dieser sprachlichen Unrichtigkeit durchaus nicht befreunden konnte, bestand auf eine Änderung des alten, historisch gewordenen Brauches, und ganz unnüchterweise hat die damalige Repräsentation sich dem gefügt, und selbst die neue Schreibweise: „das Komiteé“ angenommen.

Der engere oder ständige Ritterschafts-Komiteé bestand aus: dem Landesbevollmächtigten, drei residierenden Kreis marschällen, von denen einer durch Landeswahl zum stellvertretenden Landesbevollmächtigten erwählt wurde, dem Obereinnehmer, der vollberechtigtes Glied des Komiteés war und daher ein votum decisivum hatte und dem Ritterschaftssekretär, dem nur ein votum consultativum zustand.

Wie der Landesbevollmächtigte und die residierenden Kreis marschälle, wurde auch der Obereinnehmer triennial gewählt, der Ritterschaftssekretär dagegen auf Lebenszeit. Bei der Wahl der Amtsbezeichnung ist man im alten Kurland entschieden sehr wenig glücklich gewesen. Schon die Bezeichnung des ritterschaftlichen Rentmeisters als „Obereinnehmer“ ist recht gesucht und wunderbarlich und nun gar der „Landesbevollmächtigte“! Eine sprachlich schwerfälligere und ungeschicktere Benennung ließ sich kaum ersinnen, aber weit bedeutsamer ist, daß man einen so farblosen, nichts sagenden Titel wählte. Wie anders, wie viel voller und stolzer klingen die entsprechenden Amtsbezeichnungen in Livland und Estland: „Landmarschall“: „Ritterschaftshauptmann“.

Das sind tönende Titel wie sie dem selbsterwählten ersten Repräsentanten, dem Haupt und Führer einer Ritterschaft zustehen und wie ärmlich klingt dagegen der „Landesbevollmächtigte“.

Hier wird wieder das Bestreben deutlich sichtbar die Machtfülle des Erwählten möglichst eng zu umgrenzen und

das schon durch die Amtsbenennung zum Ausdruck zu bringen.

Die Kurländer wählten sich kein Haupt, keinen Führer, sondern nur einen „Bevollmächtigten“, damit ja kein Zweifel darüber entstehen könne, daß nur ihnen, den Wählern, in allem die Entscheidung zustehe.

Das ist im Grunde ein demokratischer Zug, wie er der aristokratischen Republik Polen auch unter den polnischen Königen eigen war und der auch in der gleichfalls aristokratischen Republik Kurland zu Sage trat.

Der Ritterschafts-Komitee vertrat die Ritterschaft und Landschaft gegenüber der Staatsregierung, wie überhaupt auch nach außen und im Innern des Landes. Er machte namens des Landes alle Eingaben an die oberste Gewalt des Reiches und die örtlichen Regierungsinstitutionen, verwaltete alle vom Lande geschaffenen Einrichtungen und Anstalten, das Ritterschafts- und Ritter- und Landschaftsvermögen, die Stiftungen und die Fideikommissfonds etc. Zweimal im Jahre und erforderlichenfalls auch öfter trat die Plenarversammlung der Repräsentation zusammen, d. h. der Ritterschafts-Komitee und die 10 örtlichen Kreis marschälle. Wichtige politische Fragen, wie auch alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wurden auf Antrag des ständigen Komitees von dieser Versammlung entschieden.

Die örtlichen Kreis marschälle waren die Vertreter des Landes in ihren Kreisen und zugleich Regierungsfunktionäre, in welcher Eigenschaft sie in mehreren aus Beamten verschiedener Ressorts zusammengesetzten Kreis-Kommissionen den Vorsitz führten.

Sie wurden von den stimmberechtigten Eingewesenen des Kreises triennial gewählt, und zwar vorzugsweise aus der Zahl der besitzlichen Indigenatsedelleute. Das passive Wahlrecht war jedoch nicht an den Besitz geknüpft und es konnte daher auch ein Unbesitzlicher Kreis marschall sein.

Der Adelswahldienst war von altersher ein ehrenamtlicher und nur der Ritterschaftssekretär und der Obereinnehmer bezogen ein Gehalt, denn sie galten als Beamte

der Ritterschaft, während der Landesbevollmächtigte, die residierenden und die örtlichen Kreismarschälle „Repräsentanten“ der Standschaft waren. Die örtlichen Kreismarschälle haben bis zuletzt ehrenamtlich funktioniert, und wenn auch in späterer Zeit den Gliedern des Ritterschafts-Komités, also dem Landesbevollmächtigten und den residierenden Kreismarschällen Gehälter bewilligt werden mußten, so waren diese doch so geringe, daß sie nicht sowohl als eine Gage, sondern nur als ein Ersatz der durch die repräsentativen Pflichten verursachten Aufwendungen erscheinen.

Die Ritterschaft hat also an dem Charakter des ehrenamtlichen Adelswahlendienstes festgehalten.

Es muß aber doch ausgesprochen werden, daß die Durchführung dieses an sich schönen und richtigen Prinzips den Kurländischen Verhältnissen nicht entsprach und in der Praxis zu gewissen Ubelständen geführt hat. Für den ehrenamtlichen Dienst einer Standschaft ist es eine notwendige Voraussetzung, daß alle, oder doch fast alle Glieder derselben finanziell so gestellt sind, daß sie ehrenamtlich dienen können. Trifft diese Voraussetzung nicht zu — dann verringert sich zum Schaden der Sache der Kreis der wählbaren Personen.

Die Wähler können nicht unter allen Kandidaten den geeignetsten aussuchen, sondern müssen ihn in der kleinen Gruppe der genügend Bemittelten finden.

So lagen die Verhältnisse in Kurland, da der kurländische Adel nicht reich war. Wohl gab es in seinen Reihen einzelne, nach den bescheidenen baltischen Begriffen, reiche Leute, aber die meisten waren nur mäßig begütert, zum Teil auch nur das, was national-ökonomisch unter der Bezeichnung „gesättigte Existenzen“ verstanden wird.

Viele waren sehr wenig bemittelt und daher gezwungen, sparsam zu leben und alle nicht notwendigen Ausgaben zu vermeiden. Alle Personen, die zu den beiden letztgenannten Kategorien gehörten, konnten die Wahl zum residierenden Kreismarschall nicht annehmen, da die sogenannte „Gage“ auch nicht annähernd die Unkosten deckte, die dadurch ent-

standen, daß der Betreffende nach Mitau übersiedeln und dort eine Wohnung suchen und gewisse repräsentative Pflichten übernehmen mußte. Das Amt des Landesbevollmächtigten konnte erst recht nur ein Wohlhabender übernehmen. Auch den örtlichen Kreismarshällen erwachsen aus ihrem Amte nicht unerhebliche Ankosten, so daß auch sie eigentlich nur aus der Zahl der pekuniär besser Situierten erwählt wurden.

Dies war ein entschiedener Mißstand, der sich auch in der Praxis fühlbar gemacht hat. — Es kam hinzu, daß die Zahl der besizlichen Edelleute schon an sich keine große war, in einzelnen, wie den nur aus je zwei Kirchspielen bestehenden Kreisen Buske, Friedrichstadt und Grobin eine recht geringe, ebenso auch in dem territorial sehr ausgedehnten Windauschen Kreise, in welchem der Latifundenbesiz vorherrschte. In diesem Kreise waren wohl über zwanzig Stimmrechte vorhanden, aber in Folge der Einherrigkeit vieler Güter nur etwa zwölf stimmberechtigte Besizer. Die Zahl der Wähler reduzierte sich außerdem oft dadurch, daß einzelne Personen wegen hohen Alters oder Krankheit eine Wahl ablehnen konnten.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der stimmberechtigten Güter und der Zahl der Träger dieser Stimmrechte war in letzter Zeit durch die zunehmende Zusammenlegung von Gütern sehr ungünstig beeinflusst worden.

Die Majorate hatten mit den durch den Gesindeverkauf erzielten Fideikommißkapitalien zahlreiche Güter erworben, also aufgesogen, und darin lag eine große Gefahr, weil durch diesen Prozeß die Zahl der Träger des staatlichen Lebens der Standtschaft fortlaufend reduziert wurde.

So machte sich bereits ein starker Menschenmangel bemerkbar, und die Landtage haben sich daher in diesem Zusammenhange mit der Frage beschäftigt, ob nicht die Fideikommißkapitalien außerhalb Kurlands in Grundbesiz angelegt werden könnten.

Die eingeholten Rechtsgutachten haben jedoch den Nachweis erbracht, daß dieses wegen der Verschiedenheit der

für das Fideikommißrecht geltenden Gesetzesbestimmungen nicht angängig war.

Bezüglich der ritterschaftlichen Verfassung ist noch hervorzuheben, daß auch da, wo es sich nicht um Ausübung politischer Rechte, sondern um interne, also Familienangelegenheiten der Adelskorporation, handelte, den unbesitzlichen Indigenatsedelleuten kein Mitbestimmungsrecht zustand. Sie konnten daher nicht einmal über die Indigenatserteilung, d. h. die Aufnahme in die Matrikel und über den Ausschluß aus der Ritterschaft mitstimmen, obwohl doch diese Fragen mit dem Grundbesitze in keinerlei Zusammenhang standen.

Das war eine offenbare Ungerechtigkeit. Die Nichtbesitzlichen waren nicht vollberechtigte Glieder der Korporation des Stammadels, sondern quasi Unmündige, die im Familienrate nicht Sitz noch Stimme hatten.

So war es aber von jeher gewesen, so wollte es die Tradition und dieses Moment wurzelte so stark in der Gesamtheit, daß sich der unbesitzliche Adel nie gegen diese Bestimmung aufgelehnt, nie ernstlich den Anspruch erhoben hat, in den Angelegenheiten der Adelsfamilie doch mitzutreten und -taten zu dürfen.

Erst in jüngster Zeit ist die Frage einer Änderung der bezügl. Bestimmungen angeregt worden, aber gar nicht zur Verhandlung gekommen, da der bereits vorbereitete Antrag zurückgezogen wurde. Die um ihre Meinung befragte Repräsentation hatte, bei voller Anerkennung der Berechtigung des Anspruchs, doch dringend dazu geraten, von demselben zurückzutreten, weil jeder Antrag auf Abänderung einer Bestimmung der Verfassung möglicherweise der Staatsregierung Anlaß bieten könne, die gesamte Verfassungsfrage aufzurollen. Diese Gefahr müsse vermieden werden, „*quieta non monere*“.

Dieser Hinweis genügte, und das spricht dafür, daß die jahrhunderte lange Betätigung der Ritterschaft als politischer Körper, in ihren Gliedern eine politische Denkweise großgezogen hatte, die sie dazu befähigte, auch von wohlbe-

gründeten Forderungen Abstand zu nehmen, wenn diese die Interessen der Gesamtheit gefährden könnten.

Innerhalb der Ritterschaft waren, besonders im alten Kurland der früheren Zeit, die geheiligten Traditionen des Standes eine gewaltige Macht. Die Ritterschaft war ein festgefügtter Körper, dessen Glieder die Anschauungen der Gesamtheit als auch für sich bindend empfanden und für manchen waren sie der Stab und Stecken, an dem er ohne abzuirren den vorgezeichneten richtigen Weg ging, was er aus eigener Kraft vielleicht nicht vermocht hätte. Die Abgeschlossenheit Kurlands von der Außenwelt, und der Umstand, daß fast alle Glieder des Stammadels, besizliche wie unbesizliche, ihr Leben hauptsächlich in der engeren Heimat verbrachten, begünstigten die Möglichkeit einer so starken Einwirkung der Gesellschaft auf den einzelnen. Alle standen unter einer ständigen Kontrolle, die aber gar nicht als drückender Zwang empfunden wurde, weil in jedem, auch dem innerlich ungefestigten, das Gefühl lebte, daß er die Gebote der Allgemeinheit aus eigenem inneren Antriebe befolge, und wenn das zuweilen auch nur ein schöner Wahn war, so blieb der Effekt doch derselbe.

Als in späterer Zeit, infolge veränderter Verhältnisse und Lebensbedingungen, dieses Band zwischen der Gesamtheit und den einzelnen Gliedern sich doch ein wenig gelockert hatte, zeigte sich, daß durchaus nicht alle durch ihre Wesenheit vor Irrungen und Verfehlungen gefeit waren, daß die Fehler und Schwächen der Menschen schließlich überall die gleichen sind, und wieviel man der streng korporativen Gestaltung der Ritterschaft zu danken hatte.

## Aufnahme in die Matrikel und Ausschluß aus der Ritterschaft.

Die Verleihung des Adels bildet überall eins der Hoheitsrechte des Staates. Die Kurländische Ritterschaft konnte daher nur solchen Personen das Indigenat

erteilen, sie in die Matrikel aufnehmen, die bereits zum Adelsstande gehörten.

Seit der Vereinigung Kurlands mit dem Russischen Reiche kam noch die weitere Bedingung hinzu, daß der zu Rezipierende entweder den russischen Adel besitze, oder sein fremdstaatlicher Adel von der russischen Staatsgewalt anerkannt sein mußte. Im alten Kurland war man mit der Indigenatserteilung sehr zurückhaltend: zu herzoglicher Zeit wurde ein Herr von Kleist, der doch einem uradeligen deutschen Geschlechte angehörte und als Stallmeister der Herzogin im Hofdienste stand, wiederholt abgewiesen, mit der Motivierung, daß der Ritterschaft keine besonderen „Meriten“ des Herrn von Kleist um das Land bekannt seien. Später ist ihm allerdings, auf besondere Verwendung der Herzogin, das Indigenat doch erteilt worden. Auch zu neuerer Zeit fanden Ausnahmen in die Matrikel verhältnismäßig selten statt und es war oft nicht leicht, die erforderliche Zahl affirmativer Stimmen zu beschaffen.

Ohne alle Schwierigkeiten erfolgte dagegen die Aufnahme von Angehörigen einer der anderen baltischen Ritterschaften, sofern die betreffenden ein Rittergut in Kurland erworben hatten.

Die Indigenatserteilung konnte nur von der Landesversammlung beschlossen werden und der bez. Antrag mußte aus der Majorität der Kirchspiele ausgegangen sein, um überhaupt auf dem ritterschaftlichen Landtage zur Verhandlung gelangen zu können. Eine Majorität der Stimmen im Kirchspiel war nicht erforderlich, — es genügte also, wenn in mindestens 17 Kirchspielen je ein Stimmberechtigter die Aufnahme in die Matrikel beantragte. Die Abstimmung über das Ausnahmedeliberatorium erfolgte auf den Landtagskonvokationen II. Termins.

Das im Ständerecht vorgeschriebene Ausschlußverfahren war ein recht kompliziertes und langwieriges.

Durch Landtagsbeschlüsse war der Ritterschafts-Komitee verpflichtet, sobald er von der unehrenhaften Handlungs-

weise eines Gliedes der Ritterschaft Kenntniß erhielt, die Sache zu untersuchen, und ein möglichst vollständiges Material zur Beurteilung zu beschaffen. Auf der nächsten Landesversammlung wurde dieses Material der Korrelationskommission (in letzter Zeit dem Untersuchungsausschuß) übergeben und gelangte dann mit dem Sentiment der Kommission zur Verhandlung im Saale.

War die Schuld des Angeklagten erwiesen, oder lag doch ein ihn stark belastendes Anlagematerial vor, so erfolgte der „vorläufige Ausschluß“, d. h. der Angeklagte ging des Rechts verlustig an den Versammlungen und Wahlen der Ritterschaft teilzunehmen und erhielt eine Frist zu seiner Rechtfertigung bis zur nächsten Landesversammlung. Diese hatte dann darüber zu entscheiden, ob der Beklagte definitiv auszuschließen, oder das Verfahren gegen ihn einzustellen sei. Das Urteil der Ritterschaft war ein endgültiges und konnte nur quoad formam angefochten werden, d. h. wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Ständerechts über das Ausschlußverfahren und nur über diese rein formale Frage hatte der dirigierende Senat zu entscheiden, ohne dabei auf die Sache selbst einzugehen. Wurde ein solches Urteil der Ritterschaft aus den angegebenen Gründen vom Senat aufgehoben, so hatte das für den Exkludierten wenig Bedeutung, denn der über ihn verhängte vorläufige Ausschluß von den Versammlungen und Wahlen blieb in Kraft und die nächste Landesversammlung fällte, unter sorgfältiger Einhaltung der vorgeschriebenen Formen, nochmals dasselbe Urteil.

## Die adligen Güter-Familienfideikommiße.

Die Familienfideikommiße waren schon ihrer großen Zahl wegen für den Adel Kurlands von besonderer Bedeutung. Gab es doch im Lande über 80 Fideikommiße-Stiftungen, und da, wie schon erwähnt wurde, die meisten

Fideikommiſſe aus mehreren Gütern beſtanden, betrug die Zahl der fideikommiſſoriſch=inkulierten Güter gegen 130.

Das große Gewicht, das dieſer feſte Familienbeſitz der Ritterschaft gab, wurde noch dadurch verſtärkt, daß nicht nur alle Latifundien, ſondern faſt alle großen Güter, d. h. ſolche, die ein Areal von mehr als einer Quadratmeile\*) hatten, Fideikommiſſe waren, ſo daß deren Geſamtareal ungefähr  $\frac{1}{3}$  des privaten Grundbeſitzes umfaßte.

Daß gerade in Kurland die Fideikommiſſe ſo zahlreich waren, erklärt ſich daraus, daß die in Kurland geltenden Geſetzesbeſtimmungen die Errichtung eines Fideikommiſſes weſentlich erleichterten. Es war dazu nicht wie in Livland und Eſtland, die Erwirkung einer Allerhöchſten Genehmigung erforderlich, ſondern es genügte ein formaler Willensakt des Stifterſ.

Die Fideikommiſſe wurden in Kurland allgemein „Majorate“ genannt, waren aber nach der juridiſchen Terminologie faſt ausnahmslos „Primogenituren“, die ſich meiſt nur in der männlichen Linie des Geſchlechts vererbten, oder aber auch auf die weibliche Linie übergehen konnten, je nach den Beſtimmungen des Stifterſ.

Die Errichtung eines Fideikommiſſes bezweckt die Erhaltung des Anſehens und des Wohlſtandes eines beſtimmten Adelsgeſchlechts, und es erſcheint daher als Kurioſum, daß es in Kurland eine Stiftung gab, die dieſen Zweck gar nicht erfüllen konnte, nämlich ein „Kunkellehn“, d. h. ein Fideikommiß, welches ſich nur in der weiblichen Linie vererbte und immer der älteſten Tochter zuſiel, ſo daß es durch Heirat von einer Familie in die andere überging und nie beim Namen blieb. Erzählt wurde, daß der Stifter, der keinen Sohn und nur eine verheiratete Tochter hatte, das Kunkellehn=Fideikommiß errichtet habe um ſeinen Schwiegerſohn zu ärgern, den er nicht leiden mochte.

---

\*) Eine Quadratmeile = ca. 5000 Hektar.

## Die alte Behörden = Verfassung.

Die alte Behördenverfassung trug, wie schon an anderer Stelle gesagt wurde, einen durchaus ständischen Charakter, da alle Ämter der Justiz- und Polizei-Beörden dem Stammadel vorbehalten waren und von ihm durch Wahl besetzt wurden.

Eine weitere Eigentümlichkeit dieser Verfassung bestand darin, daß die vorgeschriebene Beamtenlaufbahn einen wiederholten Wechsel zwischen polizeilicher und judiciärer Amtstätigkeit bedingte.

Die 10 Kreise bildeten die Polizeibezirke, „Hauptmannschaften“ und Polizeibehörde war das Hauptmannsgericht, das aus dem Hauptmann und 2 Assessoren bestand. Ihm war die bäuerliche Gemeindepolizei unterstellt, an deren Spitze die Gemeindeältesten standen. Diese, wiederum aus Gemeindevahlen hervorgegangene und nicht berufsmäßige Polizei, war die einzige Macht, über die das Hauptmannsgericht zur Erfüllung seiner polizeilichen Obliegenheiten im Kreise verfügen konnte. Je 2 Kreise bildeten eine Oberhauptmannschaft, deren es mithin 5 gab, und zwar:

Selburg, Kreise Friedrichstadt und Illuxt,  
Mitau, Kreise Doblen und Bauske,  
Tuckum, Kreise Tuckum und Talsen,  
Goldingen, Kreise Goldingen und Windau,  
Hasenpoth, Kreise Hasenpoth und Grobin.

Die Oberhauptmannschaft war der Jurisdiktionsbezirk des Oberhauptmannsgerichts, dessen Richterkollegium aus dem Oberhauptmann und wiederum 2 Assessoren bestand.

Das Oberhauptmannsgericht übte sowohl Zivil- wie Kriminaljustiz aus und war zugleich Korroborationsbehörde, bei der die Grund- oder Hypothekenbücher geführt wurden.

Oberstes Gericht im Lande war das Oberhofgericht, das in Mitau seinen Sitz hatte. Glieder dieses Gerichts waren: der Präsident, Kanzler, Landhofmeister, Oberburggraf, Landmarschall und 2 Räte. Hier hatten sich

noch die klangvollen Amtsbezeichnungen erhalten, die die Glieder der ehemaligen herzoglichen Regierung geführt hatten.

Als Appellationsgericht im Prozeßverfahren der bäuerlichen Gemeindeggerichte und Aufsichtsbehörde der Gemeindeverwaltungen, funktionierte das Kreisgericht, bestehend aus dem Kreisrichter, dem Friedensrichter und Assessor, die alle drei nicht vom Lande, sondern von den Eingefessenen des Kreises gewählt wurden. Wer sich dem Landesdienst widmen wollte, begann seine Laufbahn meist als Assessor des Hauptmannsgerichts und ließ sich, um gewählt werden zu können, auf die Kandidatenliste setzen, die der Ritterschafts-Komiteé, nach Eintritt einer Vakanz in einem der Hauptmannsgerichte, sämtlichen Kirchspielbevollmächtigten zusandte, worauf dann auf Kirchspielversammlungen die Wahl im Lande vollzogen wurde.

Da namentlich in älterer Zeit die Zahl der Bewerber stets eine recht große war und manche Kandidaten oft jahrelang auf der Liste standen, suchte man sich bei Verwandtschaft und Freundschaft rechtzeitig Stimmen zu sichern, und es war außerdem ganz üblich, vor einer Wahl an Personen mit weitreichenden Beziehungen Bewerbungsbriefe zu richten und unter Berufung auf: „Ew. Hochwohlgeboren vielvermögenden Einfluß“ etc. etc. um Unterstützung der Kandidatur zu bitten.

Der Assessor des Hauptmannsgerichts mußte nun auf das Eintreten einer Vakanz im Oberhauptmannsgericht warten, um wiederum als Assessor in die Justizbehörde übergehen zu können und hatte dann Anwartschaft auf das Amt des Hauptmanns. Diese Stellung war sehr umworben und bildete für viele das ersehnte Endziel ihrer amtlichen Laufbahn. War doch die Stellung des Hauptmanns, nächst der des Kreismarshalls, die angesehenste im Kreise und dazu kam noch, daß die Hauptleute pekuniär recht gut gestellt waren, da ihnen die Nutznießung der sogen. „Widme“, d. h. eines kleinen Landgüchens zustand.

Die Gagen der Assessoren waren in allen Gerichten

äußerst geringe, und wer nur auf sein Gehalt angewiesen und ganz ohne eigene Mittel war, hatte schwer um seine Existenz zu ringen. Das änderte sich erst, wenn er Hauptmann geworden war und namentlich, wenn er vom Glück begünstigt, dieses Amt in einem der Kreise übernahm, deren Hauptmanns-Widme größer und einträglicher war, als in den übrigen Kreisen. Die Widmen von Dolben und Grobin galten als die besten, und wenn in einem dieser Kreise die Hauptmannsstelle vakant geworden war, versuchten alle Anwärter ihr Möglichstes, um in diese gesicherte Lebensstellung zu gelangen.

Die Oberhauptleute wurden aus der Zahl der Hauptleute gewählt, und da die Oberhauptmannswidmen vielfach hinter einzelnen Hauptmannswidmen zurückstanden, traten oft die Inhaber dieser einträglichen Widmen gar nicht als Bewerber um das vakant gewordene Amt auf, und taten ihr Möglichstes, um ja nicht gewählt zu werden.

Einer aber mußte schließlich doch gewählt werden, eine Hauptmannsvakanz mußte eintreten und da konnte es geschehen, daß diejenigen Oberhauptmannsgerichts-Assessoren, die als Hauptkandidaten für das Amt des Hauptmanns gelten durften, ihren Einfluß aufboten, um gerade eine der guten Widmen freizumachen, und daß sie von ihrem Anhang hierin unterstützt wurden und ein Hauptmann ganz wider Wunsch und Willen zum Oberhauptmann erwählt wurde. Die Oberhauptleute kamen schließlich in das Oberhofgericht, zuerst als Räte, um dann später in die anderen Ämter aufzurücken.

Dieses ganze System der Amterbesetzung hatte zweifellos sehr viel negative Seiten. Es kann nicht geleugnet werden, daß bei den Wahlen nicht immer Tüchtigkeit und Vorbildung den Ausschlag gaben, sondern daß Familienbeziehungen, und hin und her auch das Moment der „Versorgung“ maßgebend war und ein gewisser Nepotismus sich geltend machte.

Dieser Übelstand war umso bedenklicher, als die Qualifikation zur Wahl mit der Zugehörigkeit zum Stammadel

gegeben war und juridische Bildung nicht einmal bei der Wahl zu einem Gerichtsamte als unerläßliche Vorbedingung galt. Jedenfalls handelte es sich aber um seltene Ausnahmefälle und um Erscheinungen, die nicht spezifisch Kurländische waren, sondern unter ähnlichen Verhältnissen überall in der Welt beobachtet werden können, weil sie in der menschlichen Natur ihren Grund haben.

Vorgezogen wurden allerdings in der Regel Personen, die ein juristisches Examen abgelegt hatten, aber es ist doch vorgekommen, daß solche qualifizierte Beamte oder Amtswärter bei der Wahl übergangen und von Kandidaten geschlagen wurden, die gar keine Fachbildung hatten, dafür aber einen großen Familienanhang. Ferner ist nicht in Abrede zu stellen, daß manchmal in Ermangelung geeigneter Kandidaten junge Leute zu Assessoren gewählt wurden, die wegen ihrer Unfähigkeit eigentlich für jedes Amt unbrauchbar waren, so daß die betreffenden Hauptleute sie zu keiner irgend selbständigen Amtstätigkeit benutzen konnten. Es wurden schier unglaubliche, aber leider ganz erwiesene Schildbürgerstreiche solcher Assessoren erzählt, und die Tatsache, daß ganz unfähige Beamte ein Adelswahlamt bekleiden konnten, mußte, auch wenn es sich nur um seltene Ausnahmen handelte, doch das gesamte Wahlsystem in den Augen der Bevölkerung diskreditieren.

In der alten Zeit hatten fast ausschließlich solche Personen sich der Landeskarriere gewidmet, die geneigt waren, in dieser ihren Weg zu machen. Waren ihre Vorkenntnisse auch vielfach nur ungenügende, so konnten sie durch den Dienst und langjährige Erfahrung sich doch allmählich zu wirklich tüchtigen Polizeibeamten ausbilden. Später aber wurde das anders. Die sogenannte Assessoren-Laufbahn erschien infolge der gänzlich veränderten Lebensverhältnisse und der ganz unzureichenden Besoldung immer weniger verlockend. Die Erwählten blieben oft nur kurze Zeit im Amte und legten es nieder, sobald sie eine aussichtsreichere Betätigung fanden. Namentlich die Assessoren der Hauptmannsgerichte wechselten beständig und hatten daher nicht

mehr die Möglichkeit, sich einzuarbeiten und die notwendigen Erfahrungen zu sammeln, und dadurch litt die Sache. Diese Mißstände und manches Veraltete und Reformbedürftige der bisherigen Gerichtsverfassung und des Justizwesens, namentlich des Prozeßverfahrens wurden keineswegs verkannt, und wenn sie trotzdem unverändert weiter bestanden, so trugen die Ritterschaften daran keine Schuld. Sie hatten gewisse Reformen selbst in Aussicht genommen, und in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war unter Hinzuziehung der namhaftesten Juristen von einer ad hoc niedergesetzten Kommission ein umfassendes Justiz-Reformprojekt ausgearbeitet worden, das jedoch nicht verwirklicht worden ist, weil die Staatsregierung die Durchführung einer einheitlichen Gerichtsverfassung für das ganze Reich plante. Erst zu Ende der achtziger Jahre erfolgte die staatliche Reform des gesamten Justiz- und Polizeiwesens, die alten Landesbehörden wurden aufgehoben und an Stelle der vom Adel erwählten, traten nun von der Staatsgewalt ernannte Beamte.

Diese Neuordnung bedeutete für die Ritterschaft eine gewaltige Einbuße an ihrer äußeren Machtstellung im Lande, und zwar nicht nur, weil sie als Körper hinfort aus diesen Gebieten des staatlich-öffentlichen Lebens verdrängt war, sondern weil die nun vom Staate ernannten Beamten, namentlich der Justizbehörden, nicht mehr der Ritterschaft angehörten, sondern fast ausschließlich Russen, also Landfremde waren.

In der Landpolizei wurden anfänglich noch zahlreiche Söhne des Landes, Edelleute und Bürgerliche angestellt, aber ihre Position war doch schon eine wesentlich andere, als die der früheren Wahlbeamten. Diese umgab gewissermaßen ein doppelter Nimbus. Sie waren einmal als Beamte Träger der Staatshoheit, zugleich aber Glieder der Ritterschaft, dieses großen machtvollen Körpers, der sie erwählt, und durch seine Wahl zu Vertretern der Staatsgewalt gemacht hatte.

Dieses letztere Moment, das auf den politischen Macht-

befugnissen der Ritterschaft beruhte und dem Beamten eine erhöhte Autorität verlieh, kam nun in Wegfall, er war, wenn auch er zufällig dem Adel angehörte, doch nur Funktionär der staatlichen Gewalt.

## Die Ritterschaft und die Kirche.

Wie die Ritterschaft von Altersher Patron der Landeskirche, so waren die Rittergutsbesitzer Patrone der einzelnen Kirchen, zu denen ihre Güter eingepfarrt waren. Sie erwählten und beriefen die Prediger, die sowohl die wenig zahlreiche deutsche, wie die große lettische Landgemeinde seelsorgerisch bedienten.

In der alten Zeit hatte das Lettentum das Patronatrecht der Gutsbesitzer willig ertragen und wohl als einen ganz naturgemäßen Ausfluß der auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu Tage tretenden Machtstellung des Adels angesehen. Als aber das künstlich wachgerufene lettische Nationalgefühl erstarkte, die Gegensätze zwischen Letten und Deutschen sich mehr und mehr verschärften und erstere den Kampf gegen die Vorherrschaft des Adels begannen, richtete sich bald der Hauptsturm gegen das Patronat. Hier war die größte Aussicht dazu vorhanden, in die feste Mauer der Vormachtstellung des Adels eine Bresche zu legen, denn sowohl die Staatsgewalt als auch der objektive Beurteiler der Verhältnisse mußten dem Wunsche nach Aufhebung des Patronatsrechts eine gewisse innere Berechtigung zugestehen. Alle zur Verteidigung des bestehenden Zustandes ins Feld geführten Argumente waren wesentlich theoretische. Sie vermochten wohl den Wert und die Existenzberechtigung der Institution des Patronats zu erweisen, und man konnte sich dabei auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen berufen. Es wurde aber übersehen, daß diese Beispiele nicht paßten, weil die Verhältnisse im Baltikum völlig anders lagen. Alle Staaten,

in denen das volle, d. h. auch die Predigerwahl einschließende, Patronatrecht sich unangefochten erhalten hatte oder doch nach kurzer Unterbrechung seines Bestehens wieder eingeführt worden war, hatten eine homogene Bevölkerung, der Patron und die Gemeinde, für die er den Prediger erwählte, gehörten zu ein und derselben Nationalität. Bei uns aber erhielt die lettische Gemeinde ihren Seelsorger aus der Hand des deutschen Gutsbesizers. Mit dem Augenblick, in dem die nationalen Gegensätze sich stärker geltend machten, mußten sie gerade wegen des Patronatsrechtes auch auf kirchlichem Gebiete in die Erscheinung treten. Das war bedauerlich und ich glaube, es wäre weiser gewesen, dieses Recht freiwillig aufzugeben, und bei Zeiten auf eine Trennung der Kirchen hinzuarbeiten, d. h. den lettischen Gemeinden das Recht zu gewähren, sich ihre Prediger selbst zu erwählen, und das Patronatrecht nur auf die deutschen Gemeinden zu beschränken. Wenn die Ritterschaft das Patronat, d. h. das Wahlrecht der Prediger nicht aufgeben wollte, so war für sie hauptsächlich der Wunsch maßgebend, die Kirche vor dem Eindringen von nationaler Politik und Feindschaft zu schützen. Die Befürchtung, daß nach Aufhebung des Patronats die Kirche zur Arena für eine politisch-demagogische Tätigkeit lettischer Pastoren werden könne, war leider nicht unbegründet. Es genügt in dieser Beziehung auf die Tatsache zu verweisen, daß während der Revolution im Jahre 1905 ein lettischer Pastor, Rosens, in Livland sich sehr aktiv an der revolutionären Bewegung beteiligt hatte, und daß er trotzdem, oder vielmehr wohl gerade deswegen nach der Revolution von mehr als 20 Gemeinden zum Pastor gewählt wurde!

Dennoch bin ich der Meinung, daß man gut daran getan hätte, das Patronat, aus den von mir angeführten Gründen fallen zu lassen. Festzustellen ist jedoch, daß die Patrone, d. h. die Gutsbesitzer, den weit überwiegenden Teil der kirchlichen Lasten trugen, was das Patronatsrecht einigermaßen berechtigt erscheinen ließ. Schon die Kirchen-

baulast, d. h. der Neubau und die Instandhaltung der Kirchen, Pastorate und Küsterate, war eine für die Gutsbesitzer recht fühlbare Last, denn sie hatten alles Material herzugeben und den Bauleiter, die Meister und geschulten Bauarbeiter zu bezahlen, während die Gemeinden nur das Material anführten und die Handlanger für die Arbeiten stellten.

Auch an Geld- und Naturalprästationen hatten die Patrone unverhältnismäßig mehr zu leisten, als die Gutsindefwirte.

Wie dem auch sein mag, Tatsache ist, daß das vielangefochtene und heißumstrittene Patronatsrecht bis zuletzt bestanden hat, und daß die herrschende Stellung der Ritterschaft sich also auch auf das kirchliche Gebiet erstreckte. In diesem Gedankenzusammenhange war es nötig, auch die Frage der Kirchenverfassung flüchtig zu berühren, und wenn ich dabei auf das Patronatsrecht näher eingegangen bin, so geschah das, weil dieses Moment nicht ohne Bedeutung ist für die Wandlung, die sich in den Beziehungen zwischen Letten und Deutschen vollzogen hat, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Auch auf dem Gebiete des

### Schulwesens

erscheint die Ritterschaft als führender maßgebender Faktor, ja sie war der eigentliche Schöpfer der alten Volksschule. Das erste Volksschulgesetz wies ihr eine leitende Stellung im Schulwesen zu, und die Zusammensetzung der obersten Volksschulbehörde der „Oberlandsschulkommission“, deren Präsident der Landesbevollmächtigte war, ließ sie als eine quasi ritterschaftliche Organisation erscheinen.

Daß die Staatsgewalt der Ritterschaft eine solche leitende Stellung einräumte, erklärt sich daraus, daß der Adel die Volksschule geschaffen hatte, daß in Kurland schon ein ganzes Netz solcher Schulen bestand, als die Regierung sich an ihre Pflicht erinnerte, für die Volksbildung Sorge zu

tragen, und ein Gesetz erließ über die obligatorische Begründung und Erhaltung der Volksschulen.

Die Ritterschaft hat sich aber nicht darauf beschränkt, die ihr durch das Gesetz auferlegten Leistungen zu erfüllen, sondern hat darüber hinaus große Opfer freiwillig getragen. Auf vielen großen Gütern wurden die Schulen ganz oder doch zum größten Theil auf Kosten der Gutsbesitzer erhalten, die auch zur Erbauung neuer Schulgebäude weit mehr beitrugen, als das Schulgesetz von ihnen verlangte.

Die Verbreitung der Volksbildung und das Gedeihen der Volksschule lagen der Ritterschaft wirklich am Herzen, und so hat sie auch aus eignen Mitteln auf einem der ihr gehörenden Güter ein Volkslehrerseminar begründet und erhalten, das unter ihrer Verwaltung stand und die Gewähr dafür bot, daß an den Volksschulen geeignete und zuverlässige Lehrkräfte wirkten.

Erst im Jahre 1887 wurde ein neues Volksschulgesetz erlassen, das die Ritterschaft aus ihrer bisherigen Position verdrängte. Die Leitung der Volksschulen ging nun auf die von der Regierung ernannten Volksschulinspektoren über, und damit verloren die Gutsbesitzer ihren bisherigen Einfluß auf die Schule.

Bis zu diesem Zeitpunkte aber war die Ritterschaft Herr der Volksschule, und was sie für diese und die Volksbildung in unentwegter selbstloser Arbeit geleistet hat, das bildet ein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte, und ist wiederholt von den obersten Organen der Staatsregierung anerkannt und später mehrfach auch in der Reichsduma von russischer Seite rühmend hervorgehoben worden.

## Die Agrarverhältnisse.

In alter Zeit war die Ritterschaft, neben der Krone, die alleinige Besitzerin des Grund- und Bodens, und die gesamte Bauernschaft stand in Diensten der Gutsherrn. Die Bauern waren seine Leute und ihr Wohl und Wehe

lag in seinen Händen, wodurch er zu einem Machtfaktor in ihrem Leben wurde.

Auch nach der im Jahre 1819 erfolgten Freilassung der Bauern blieben sie Landarbeiter des Gutsbesizers. Sie waren in Einzelgehöften (Gesinden) angesiedelt, deren Land sie für sich bearbeiteten, hatten aber die Verpflichtung, an bestimmten Tagen der Woche das Hofland zu bestellen, und mit Hilfe dieser bäuerlichen Arbeitskraft leisteten die Gutsbesizer die öffentlich-rechtlichen Lasten, wie z. B. die Wegelast und die Kirchenbaulast.

Die Agrarentwicklung in Aurland, wie überhaupt in den baltischen Provinzen, darf als eine durchaus gesunde bezeichnet werden. Anders wie im Reiche war in den baltischen Provinzen die Freilassung der Bauern ohne Zuteilung von Land erfolgt. Sehr mit Unrecht hat in späteren Zeiten ein Seil der russischen Presse und der öffentlichen Meinung aus diesem Grunde gegen die Ritterschaften den Vorwurf einer selbstfüchtigen Agrarpolitik erhoben. Der Erfolg hat gezeigt, daß der im Baltikum gewählte Weg der Agrarentwicklung der richtige war, und das von Stolypin erlassene bahnbrechende Agrargesetz hat, nur leider sehr verspätet, der Weiterentwicklung der russischen Agrarverhältnisse dieselben Richtlinien vorgezeichnet, von denen die baltische Agrarpolitik ausgegangen war.

Die agrare Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen weist manche Unterschiede auf, im großen und ganzen aber tragen die Verordnungen einen durchaus einheitlichen Charakter. Sie haben in stufenweiser organischer Entwicklung den Bauern zuerst zu dem Pachtssystem und dann zum vollen Landeigentum geführt, und neben dem Großgrundbesitz auch einen Mittel- und Kleinbesitz geschaffen, also einen „festen Bauernstand“.

In Rußland hatte man einem Phantom nachgejagt, und geglaubt, die agrare Frage für alle Zukunft dadurch lösen zu können, daß man die Dorfgemeinde zur Eigentümerin des Grund und Bodens machte. Die einzelnen

Bauern erhielten nur das Nutzungsrecht an den ihnen von der Gemeinde zugewiesenen Landstücken, und nach Maßgabe der Bevölkerungszunahme wurde das gesamte Dorf-land von Zeit zu Zeit neu verteilt, die Anteile der Nutznießer also verkleinert. Die Nutzungsparzellen reichten bald in einzelnen Gouvernements nicht mehr zur Ernährung einer Familie aus, und der angebliche bäuerliche „Landesbesitzer“ war vielfach genötigt, einen anderen Erwerb zu suchen.

Der gesunde Wirklichkeitsinn des baltischen Adels hatte sich nur das erreichbare Ziel gestellt, einen Kleingrundbesitz zu schaffen, und dieses Ziel war in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht worden, etwa 25 Jahre nach Erlaß des Agrargesetzes, durch welches die Verpachtung und der Verkauf der Gesinde geregelt wurde, waren bereits ca. 93% aller Gesinde in das volle Eigentum der Bauern übergegangen. Das gesamte Kultur-Areal der 494 Privatgüter betrug 488,782 Desjatinen, dasjenige der 28280 Gesinde 860,430 Desjatinen.

Von der ganzen landwirtschaftlich genutzten Fläche war also nur etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  in den Händen der Gutsbesitzer und fast  $\frac{2}{3}$  gehörten den Bauern, während die Wälder sich im Eigentum der Großgrundbesitzer befanden.

Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der livländischen und kurländischen Agrarordnung besteht darin, daß man in Livland durch den sogenannten „roten Strich“ eine gesetzliche und bleibende Scheidung von „Hofes“ und „Bauernland“ vorgenommen hatte. Das kurländische Agrargesetz dagegen kannte keinen ständischen Grundbesitz öffentlich-rechtlichen Charakters, sondern nur verschiedene Kategorien des Landbesitzes, denn Gesinde konnte auch von nicht zum Bauernstande gehörigen Personen erworben werden. Kurland war also ein Land der völligen freien Agrarentwicklung.

Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, waren die Gesinde von den Gutsbesitzern zu durchaus mäßigen Preisen verkauft worden. Ein Beweis dafür liegt in der Tat-

sache, daß auch für Gesinde, die schon bald nach dem ersten Verkauf von den Erwerbem weiter veräußert wurden, ein erheblich höherer Kaufpreis erzielt werden konnte, der infolge der kurzen Zeitspanne zwischen dem erstmaligen und dem Weiterverkauf, nicht durch einen inzwischen eingetretenen „Wertzuwachs“ zu erklären ist.

Das Durchschnittsareal der Bauernhöfe in Kurland betrug ca. 125 Loffstellen. Es gab aber Gesinde von bedeutend größerem Umfang und nur in den Strandgegenden waren sie meist kleiner, weil der Boden hier schwach war, die Ackerwirtschaft wenig einbrachte und die bäuerliche Bevölkerung neben dieser sich wesentlich durch das Fischereigewerbe ernährte. In der Mehrzahl waren die Gesinde demnach als „Mittelgrundbesitz“ anzusprechen. Der durch diese fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung erforderlich werdende Kleingrundbesitz mußte sich nach Maßgabe des zunehmenden Bedürfnisses ganz allmählich herausbilden, da ja der Boden frei war und das Gesetz keinerlei die agrare Entwicklung hemmenden Bestimmungen enthielt.

Als sich stellenweise ein solches Bedürfnis wirklich fühlbar machte, fanden sich auch Großgrundbesitzer, die ihm durch Verkauf kleiner Parzellen Rechnung trugen, und dieser Prozeß hätte sich mit der Zeit sicherlich in größerem Maßstabe vollzogen. Ein starres Agrargesetz hindert die naturgemäße Entwicklung, — das kurländische Gesetz gab ihr aber freien Spielraum, das genügte, und bei Fortdauer der früheren normalen Bedingungen wäre die Agrarentwicklung in Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse friedlich weiter fortgeschritten.

Die von der Staatsregierung unternommenen Versuche, einen „Zwergbesitz“ künstlich ins Leben zu rufen, haben sich als völlig verfehlt erwiesen, gerade weil sie der Entwicklung nicht folgten, sondern ihr voraneilten. Die Regierung hatte auf mehreren Kronsgütern eine große Zahl solcher kleinen Landstellen geschaffen, auf denen ehemalige Soldaten angesiedelt wurden. Von den 3 Loffstellen, die

jeder erhielt, konnten sie natürlich nicht leben, und da sie ja „Landbesitzer“ waren und sich daher nicht als Tagelöhner verdingen wollten, wurden sie vielfach zu einem für die umwohnende Bevölkerung sehr bedenklichen Element, weil sie sich auf Diebereien verlegten.

Die „Wirtsklasse“, d. h. die Eigentümer der ehemaligen Bauerngesinde, gelangten bald zu einer gewissen Wohlhabenheit, und da die Landlosen, die als Jahresarbeiter (Knechte) auf den Gütern und den Gesinden arbeiteten, durchaus auskömmlich gestellt waren, darf man sagen, daß die bäuerliche Bevölkerung in durchaus geordneten Verhältnissen lebte und keine Not kannte.

Als einen gewissen Fehler muß man es bezeichnen, daß bei dem Verkauf der Gesinde den neuen Besitzern durch die Kaufkontrakte Beschränkungen in der Nutzung ihres Ländereigentums auferlegt wurden. Es ist schon erwähnt worden, daß im Provinzialrecht den Rittergütern bestimmte Rechte vorbehalten waren, wie das Recht der Jagd und Fischerei, wie überhaupt des Tierfanges, das Recht Branntwein und Bier zu brauen, Krüge und Schenken zum Verkauf von Getränken und Lebensmitteln zu unterhalten, Fabriken anzulegen und Jahrmärkte zu errichten. Das waren also Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur, die auf dem Wege der Gesetzgebung ganz oder doch teilweise aufgehoben werden konnten.

Nun aber wurden diese Einschränkungen des Nutzungsrechts vielfach in die Verkaufskontrakte aufgenommen und erhielten dadurch den Charakter privatrechtlicher Vereinbarungen, die auch im Falle einer gesetzlichen Aufhebung des betreffenden Artikels des Privatrechts, weiter in Kraft blieben. Die bäuerlichen Käufer der Gesinde haben die Kontrakte trotzdem freudig unterschrieben. Sie wurden durch diese zu Eigentümern ihrer kleinen Scholle und dieser Tatsache gegenüber werden ihnen die Beschränkungen des Nutzungsrechtes anfänglich wenig bedeutsam erschienen sein. Als sie sich aber allmählich wirklich als Eigentümer fühlten, mußten sie natürlich die rechtlichen Einschränkungen auch empfinden,

und zu noch höherem Maße war es bei der nächsten Generation der Fall, die schon im Bewußtsein des Landeigentums aufgewachsen war.

Das Recht Buden und Fabriken anzulegen und Jahrmärkte zu errichten, sofern sie die erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erhalten konnten, hätte man ihnen nicht vorenthalten sollen. Auch bezüglich des Jagd- und Schankrechtes wäre es weiser gewesen, die Ausübung dieser Rechte von der Regelung durch das allgemeine Gesetz abhängig zu machen, sie nicht durch privatrechtliche Festsetzungen zu versagen, und an den „Reservatrechten“ festzuhalten. Der Wildstand und die Jagd hätten keinen erheblichen Schaden dadurch erlitten, daß der Gemeindegewirt das Recht erhielt, auf seinem Grund und Boden Feldhühner und Birkhühner zu schießen, oder einen Hasen zu erlegen, der an seinen Kuhl kam oder die Obstbäume beschädigte. Daß der Gemeindegewirt dies nicht durfte, daß ihm dieses Recht versagt war, hat unnütz viel böses Blut gemacht.

Von lettischer Seite ist namentlich gegen das Reservatrecht der Jagd gerade zu Sturm gelaufen worden. Die dadurch angeblich entstehende Schädigung der Besindebesitzer wurde in lächerlicher Weise übertrieben, und einmal sogar der Antrag gestellt, die Hasen wegen ihrer großen Schädlichkeit den „wildes Tieren“ zuzurechnen, die von jedermann auf seinem Grundstück erlegt werden durften. Damit wäre also der Hase den Raubtieren gleichgestellt worden. Ganz anders wäre die Sachlage gewesen, wenn durch allgemeine Verordnung die Ausübung des Jagdrechtes von einem Arealminimum abhängig gemacht worden wäre, welches die Besinde nicht oder doch nur selten erreichten. Dann wäre es das „allgemeine Gesetz“ gewesen, das den Unwillen der bäuerlichen Bevölkerung hervorgerufen hätte, so aber fiel das Odium auf die Ritterschaft, die an dem Reservatrechte festhielt, und auf die Gutsbesitzer, die dieses Recht durch die Besindekaufkontrakte verewigt hatten.

Ebenso lag es mit den anderen Sonderrechten.

Das alles ist von den lettischen Demagogen weidlich ausgenutzt worden, um gegen die „Barone“ zu hetzen, und nicht ohne Wirkung geblieben, weil es mit einem „Schein“ von Recht geschah.

Durch den Besindeverkauf hatte der Großgrundbesitz ein gewaltiges Areal verloren. Eine neue Klasse, die lettischen Kleingrundbesitzer, war entstanden, und es war vorzusehen, daß dieses Element mit der Zeit zu einem einflussreichen Faktor im wirtschafts-politischen Leben des Landes werden mußte.

Einstweilen trat aber das noch nicht in die Erscheinung: Die Sachlage war vorläufig nur de jure eine neue, — de facto aber blieb die sozial-politische Stellung der Gutsbesitzer noch lange ungeschmälert die alte, denn die Macht der Gewohnheit ließ die durch das frühere Verhältnis geschaffenen Beziehungen noch fortwirken. Die ehemaligen Pächter waren nun freie Eigentümer geworden, aber trotzdem behielten die Gutsbesitzer ihren früheren Einfluß auf dieselben, und da die große Zahl der Landarbeiter und Knechte mit ihren Familien, ebenso wie die Hofesleute durch ihr Arbeitsverhältnis in direkter Abhängigkeit von den Gutsherren standen, hatte deren Gesamtposition keine Einbuße erlitten.

Ein wesentlich urbaner Adel, wie z. B. der italienische, oder ein Adel, wie der russische, der seine Hauptaufgabe im Staatsdienst sah, und nicht auf seinen Gütern lebte und wirkte, kann auch nicht annähernd eine so einflussreiche Stellung und ein solches Ansehen in der Bevölkerung erlangen, wie ein Grundbesitzerstand, der seit Generationen auf seiner Scholle lebte.

Daß der Besindeverkauf so günstig und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum abgewickelt wurde, war dem Umstande zu verdanken, daß diese in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung so bedeutsame Operation, finanz-technisch mit Hilfe des Kurländischen Kreditvereins durchgeführt werden konnte.

## Der Kurländische Kreditverein.

Diese gleichfalls von der Ritterschaft errichtete Institution hat eine so segensreiche Wirksamkeit entfaltet und das wirtschaftliche Leben des Landes so stark beeinflusst, daß ihre Struktur und Tätigkeit in einem Bilde des alten Kurlands durchaus berücksichtigt werden muß.

Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts machte Kurland eine schwere wirtschaftliche Krise durch. Viele Gutsbesitzer gerieten in Zahlungsschwierigkeiten, weil die Hypotheken gekündigt wurden, Geld war nicht zu beschaffen, und zahlreiche Güter mußten verkauft werden und gingen in fremde Hände über. Auch eine große Zahl von Majorsraten war im Konkurse, und darunter gerade die größten und wertvollsten Güter, wie z. B. Dondangen, Edwahlen, Nurmhusen und viele andere. Diese blieben nur infolge ihrer Fideikommißeigenschaft den betreffenden Familien erhalten. Damals faßten einige führende Persönlichkeiten den Gedanken, ein Agrarkredit-Institut ins Leben zu rufen, um den Großgrundbesitz vor ähnlichen Erschütterungen zu bewahren. Der ganze Plan und die Gestaltung der neuen Institution war wesentlich von dem Grafen Reyslering-Kabillen entworfen worden, der sich damit ein großes Verdienst erworben hat. Dem damaligen Landesbevollmächtigten Baron Grotthuß-Weggen gelang es, die Allerhöchste Genehmigung zu dem vorgestellten Reglement zu erwirken, und so wurde im Jahre 1830 der auf solidarischer Haftpflicht seiner Mitglieder beruhende Kurländische Kreditverein begründet. Infolge der sehr umsichtigen Geschäftsführung, und einer sachgemäßen Lösung der für das Gedeihen des neuen Instituts so wichtigen Taxations- und Beleihungsfrage, stand der Kredit-Verein bald auf festem Boden und konnte seine Wirksamkeit erheblich erweitern. Er nahm die Feuerversicherung auf dem Lande in seine Hand, indem er einen besonderen, ihm angegliederten Feuerversicherungsverein ins Leben rief, und schuf unter dem Namen „Sparkasse des Kurländischen Kreditvereins“ eine

Geldbank, die gleichfalls als eine gesonderte Abteilung des Vereins funktionierte.

Als nun die Bauerngesinde verkauft wurden, dehnte der Kredit-Verein seine Beleihungstätigkeit auch auf diese aus und erteilte nach Maßgabe der Taxation den Gesinden Darlehen, indem er ihnen entweder neue Pfandbriefdarlehen ausreichte oder die entsprechenden Beträge von der alten, auf dem Gesamtgute lastenden Pfandbriesschuld abzweigte und hypothekarisch auf die Gesinde übertrug.

Da die Gutsbesitzer sich mit ganz minimalen Anzahlungen begnügten, wurde auf diese Weise den Gesindeeigentümern die Begleichung der Kaufpreise durch sukzessive Pfandbriefdarlehen des Kredit-Vereins ermöglicht.

Durch die Gründung des Kredit-Vereins war das Arbeitsfeld, zugleich aber auch die Einflußsphäre der Ritterschaft erweitert worden, und von nun ab wurden die wirtschafts-politischen Aufgaben wesentlich durch den Kredit-Verein gelöst, der sich in seiner Tätigkeit von den Traditionen der Standschaft leiten ließ, und das Gedeihen des bäuerlichen Kleingrundbesizes nach Kräften förderte.

## Die soziale Position der Ritterschaft.

In den vorhergehenden Kapiteln ist die rechtspolitische und tatsächliche Machtstellung der Ritterschaft auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens dargelegt worden, und nach dem dort Gesagten kann festgestellt werden, daß die Ritterschaft wirklich die überragende Bedeutung gehabt hat, von der eingangs die Rede gewesen ist.

Sie war, ob als Ritterschaft oder unter dem Namen der „Ritter und Landschaft“, der einzige politische Körper im Lande und vertrat die Rechte und Interessen der Gesamtbevölkerung, also aller Stände, gegenüber der Staatsregierung. Sie war als ein ganzes genommen, anfänglich Herrin des Grund und Bodens, und auch nach dem Gesindeverkauf Eigentümerin fast des gesamten Großgrundbesizes.

Bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts besetzte die Standschaft aus ihrer Mitte und durch eigene Wahl die Ämter der Justiz- und Polizeibehörden. Die Ritterschaft war Patron der Landeskirche, erwählte das geistliche Oberhaupt derselben, den Generalsuperintendenten und die Beisitzer der obersten Lutherischen Kirchenbehörde, des Generalkonfistoriums.

Die Rittergutsbesitzer waren Patrone der einzelnen Kirchen und wählten die Prediger. Ausschlaggebend war der Einfluß der Standschaft auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens, und der nächst der Ritterschaft für das Land bedeutsamste Körper, der Kurländische Kredit-Verein, war wiederum ein Organ der Standschaft, da die Direktion des Kurländischen Kredit-Vereins von den stimmberechtigten Vereinsgliedern, also vom Großgrundbesitz erwählt wurde.

Es war wahrlich eine große Machtstellung, welche die Ritterschaft einnahm, aber noch größer war das Gebiet, auf dem sich ihr Einfluß geltend machte und gestaltend wirken konnte. Diesen bedeutenden Rechten der Ritterschaft standen aber als Korrelat auch große Pflichten gegenüber, teils solche, die ihr durch das Gesetz auferlegt waren, teils auch freiwillig und aus eigener Initiative übernommene.

Die Ritterschaft war sich stets dessen bewußt, daß ihre führende Stellung im Lande ihr auch die Pflicht auferlegte, für dessen Wohl und gedeihliche Entwicklung Sorge zu tragen und die Interessen aller Stände wahrzunehmen.

Nicht von selbstfüchtigen ständischen Motiven hat sie sich leiten lassen, sondern immer das Wohl des Ganzen im Auge gehabt. Auch da, wo sie vielleicht scheinbar aus selbstischen Gründen die Belange der Standschaft voranstellte und ihre Position eifersüchtig wahrte, hat sie das getan und durfte es tun, weil sie überzeugt davon war, gerade so und auf diesem Wege dem Ganzen, d. h. dem Lande besser zu dienen.

Wenn z. B. die Standschaft so zäh an ihrer alten Verfassung festhielt, so geschah das in der richtigen Er-

kennntnis, daß nur die ihr durch diese Verfassung gewährte Präponderanz sie in den Stand setze, wie bisher Schutz- und Schirmherr des Landes zu sein, was sie als ihre historische Aufgabe erachtete.

Dieses Werturteil über die Ritterschaft findet eine Bestätigung durch alles, was sie auf den vielen Gebieten ihrer Wirksamkeit geleistet hat, und auch durch die Opferfreudigkeit, mit der sie sich zum Besten des Landes Lasten auferlegte.

Die finanzielle Beihilfe, die die Ritterschaft zum wirtschaftlichen und kulturellen Ausbau der Heimat und zu den verschiedenen Wohlfahrtszwecken gewährte, muß um so höher eingeschätzt werden, als die Standschaft, wie schon in dem Kapitel über den Adelswahldienst gesagt ist, durchaus nicht reich war. Zahlreichen Gutsbesitzern fiel es durchaus nicht leicht, immer und immer wieder „willigen“ zu müssen, sie seufzten wohl, willigten schließlich aber doch.

Fast alle vom Landtage vorgeschlagenen Willigungen wurden angenommen, und wenn eine Willigung trotz des empfehlenden Sentiments abgelehnt wurde, so geschah das meist, weil die Majorität der Stimmberechtigten mit dem Willigungszweck nicht einverstanden war, also nicht aus Gründen rein pekuniärer Natur.

Welch große Opfer die Ritterschaft freiwillig für die Volksschule übernommen hatte, davon ist schon in dem vom Volksschulwesen handelnden Abschnitt die Rede gewesen. Aber ganz abgesehen von diesen Geldopfern, hat die Ritterschaft stets auf der Wacht der Volksschule gestanden und deren wahre Interessen geschützt und vertreten. Als die Schule fast völlig in ihrer Hand lag, hat sie sie nicht als ein Mittel zu Germanisierungszwecken benutzen wollen, und eins der ersten Zirkulare, welches die neubegründete Oberlandsschulkommission erließ, verbot ausdrücklich die Benutzung des Deutschen als Unterrichtssprache in der Volksschule. Das Recht des Lettentums auf seine Muttersprache als Unterrichtssprache in der Volksschule ist von der Ritterschaft auch der Staatsregierung

gegenüber wiederholt energisch vertreten worden. Auch für die Schulbedürfnisse der deutschen Bevölkerungskreise hat die Standschaft Sorge getragen und aus eignen Mitteln in Mitau und Goldingen Gymnasien errichtet und erhalten, die von Kindern aller Stände besucht wurden.

Für den kleinen Willigungskörper der Kurländischen Ritter- und Landschaft war diese Belastung durch zwei Schulen vielleicht zu groß. Der Ankauf von geeigneten Schulgebäuden und die verschiedenen Bedürfnisse der beiden Gymnasien machten immer neue Ausgaben erforderlich; die Schulbudgets mußten vergrößert werden und die Willigungen stiegen. Wenn die Standschaft trotzdem beide Schulen weiterführte, so legt diese Tatsache jedenfalls ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie sie ihre Aufgaben erfaßte und welcher Geist in ihr lebte.

Als Patron der lutherischen Landeskirche hat die Ritterschaft es stets für ihre Pflicht erachtet, auch durch Hergabe namhafter Geldmittel die kirchlichen Bedürfnisse, sowohl der deutschen als auch der lettischen Gemeinden zu befriedigen. Sie hat neue Kirchen errichtet, dem Generalsuperintendenten ein Gehalt ausgeworfen, um den von ihr Gewählten die Übernahme des Amtes zu ermöglichen, und im Todesfall den Hinterbliebenen Pensionen gezahlt.

Auch für das Medizinal- und Sanitätswesen hat die Standschaft als Körper und durch private Leistungen der Gutsbesitzer große Opfer gebracht, Lepraheime geschaffen, und in vielen kleinen Städten und Flecken Krankenhäuser errichtet und erhalten, die hauptsächlich den unteren, bäuerlichen Schichten der Bevölkerung zu Gute kamen.

Es ist schon erwähnt worden, daß der Kredit-Verein, der ja gleichfalls ein Organ der Großgrundbesitzer, nach Lage der Dinge, also de facto ein solches der Ritterschaft war, — den Traditionen der Standschaft folgte, und ebenso wie diese eine gemeinnützige Tätigkeit entfaltete. Gerade in der Förderung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes hat der Kredit-Verein stets eine große Munifizenz bewiesen.

Der Verein hatte, in älterer Zeit, neben den gewöhnlichen, auf Kreditrubeln lautenden Pfandbriefen, auch Metall-Pfandbriefe ausgereicht. Als sich später der Kursunterschied zwischen dem Metall und dem Kreditrubel für die Schuldner sehr ungünstig gestaltete, wurden die auf vielen Gütern ruhenden Metallpfandbrief-Schulden für den Besitzer zu einer sehr drückenden Last.

Bei dem Gesindeverkauf hatten entsprechende Teile der Metallschuld der Güter auf die Gesinde übertragen werden müssen, so daß nun auch die bäuerlichen Besitzer dieser Gesinde Metallschuldner waren und daher die Zinsen ihres Pfandbriefdarlehens nach dem Kurse des Metallrubels aufzubringen hatten. Im Interesse der bäuerlichen Kleingrundbesitzer beschloß der Kreditverein den Auskauf der gesamten auf den Gesinden ruhenden Metallpfandbrieffschuld und deckte aus Vereinsmitteln den zu dieser Operation nötigen Kapitalbetrag. Der Kredit-Verein mußte die teuren Metallpfandbriefe aufkaufen, um die ganze Metallschuld der Gesinde zu tilgen, und sie in eine auf Kreditrubel lautende Schuld umzuwandeln. Die Gesindeeigentümer waren also kostenlos von der drückenden Metallpfandbrieffschuld befreit worden, während die Gutsbesitzer, die ein Darlehn in Metallpfandbriefen erhalten hatten, auch weiterhin die Darlehnszinsen nach Maßgabe des Kurses des Metallrubels begleichen mußten. Als der Kredit-Verein zur Hebung der Wirtschaft ein kulturtechnisches Büro ins Leben rief, und dadurch den Grundbesitzern die Möglichkeit bot, alle kulturtechnischen Arbeiten und Meliorationen durch geschulte Fachmänner ausführen zu lassen, wurde die Benutzung dieses Büros den bäuerlichen Grundeigentümern wiederum zu erheblich niedrigeren Zahlungsätzen ermöglicht. Den Gesindeeigentümern wurde also auch hier vor den Großgrundbesitzern ein Vorzug eingeräumt.

Der vorstehende kurze Hinweis auf die mit Geldopfern verbundene Tätigkeit für das gemeine Wohl und insbesondere für die bäuerliche Bevölkerung sollte nur durch Tatsachen die Berechtigung des vorangeschickten Werturteils

beweisen. Wenn auch die soziale Stellung der Ritterschaft schon als Ausfluß ihrer staatsrechtlichen Position verständlich gewesen wäre, so hatte sie das große Ansehen und die hohe Achtung, die sie genoß, doch wesentlich dem Geiste zu verdanken, in dem sie wirkte.

„Nicht die Rechte, welche sie ausübte, sondern die Pflichten, die sie sich auferlegte“ haben ihr die soziale Stellung erworben, die sie einnahm. Sie darf von sich sagen, daß sie nicht das „ihre“ gesucht hat, und kann vor dem Richterstuhl der Geschichte mit Ehren bestehen.

## Das Lettentum.

Um das Verhältnis zwischen der deutschen und lettischen Bevölkerung verstehen zu können, muß man sich wiederum den Gang der historischen Entwicklung des Landes vergegenwärtigen.

Als die Deutschen ins Land kamen, fanden sie dort noch keinen festgefügtten Volksstaat vor, nicht einmal ein Volk im staatlichen Sinne, sondern nur eine graue Masse, die noch keinerlei soziale Differenzierung herausgebildet hatte. So bestand zwischen Deutschen und Letten von Anfang an ein Antagonismus doppelter Natur, einmal ein nationaler, und sodann ein sozialer, weil die Begriffe: deutsch und Herr — und lettisch und Knecht Synonima waren.

Während im alten Preußen, nach dessen Eroberung durch den Orden, bald eine starke Einwanderung aus dem deutschen Bauernstande einsetzte, die allmählich die alteingesessene fremdständige Bevölkerung aufsaugte, blieb im Baltikum das deutsche Element wesentlich auf eine Oberschicht beschränkt. Neben den Kaufleuten, die bald auch der Oberschicht zuzurechnen waren, kamen wohl noch Handwerker und kleine Gewerbetreibende ins Land, aber ihre Zahl war eine verhältnismäßig geringe und ein Zuzug von deutschen Bauern fehlte gänzlich.

Dies Verhältnis blieb bis zuletzt im wesentlichen unverändert, das Deutschtum blieb in der Stellung einer Oberschicht und behielt daher den Charakter einer Herrenkaste. Das ist ein Verhältnis, wie es sich in der Regel nur in Kolonien findet. Wo ein fremdes Volkstum sich durch Eroberung zum Herren eines Landes machte, hat es meist bei den Besiegten doch schon eine Oberschicht vorgefunden, die dann in dem Volkstum des Siegers aufging, und dadurch auch die unteren Volksschichten diesem zuführte. War die Volkskraft in den Besiegten stärker, als bei den Eroberern, dann gingen diese in den Besiegten auf, sie wurden von ihnen amalgamiert, ihre Oberschicht vereinigte sich mit derjenigen der Besiegten und es bildete sich eine neue, aus Angehörigen beider Stämme bestehende, höhere Kaste. Im Baltikum war aber die Sachlage eine ganz andere und in Europa ist Finnland wohl das einzige Land, das sehr ähnliche Verhältnisse aufwies. Auch dort bildete lange Zeit hindurch das schwedische Element die einzige wirkliche Oberschicht, aber innerhalb der finnischen Bevölkerung hatte sich doch allmählich eine gewisse soziale Gliederung herausgebildet, es hatte ein Aufstiege von unten stattgefunden und eine allerdings nicht zahlreiche finnische Oberschicht war emporgekommen, die nun der bisher allein dominierenden schwedischen an die Seite trat.

In Kurland hatte dieser Entwicklungsprozeß sehr viel später, etwa in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnen, und war ein so langsamer gewesen, daß er das Gesamtbild nicht wirklich ändern konnte. Der zwischen den beiden Schichten, zwischen Deutschen und Letten, bestehende Antagonismus, mußte seiner Doppelnatur wegen ein besonders scharfer sein. Er hätte nur durch eine, wenn auch nicht gewaltsame, so doch systematisch unternommene Entnationalisierung des Lettentums vermindert werden können, so daß nur ein Gegensatz sozialer Natur übrig geblieben wäre, also ein Zustand, wie er sich in allen Ländern der Welt findet.

Schon bei Behandlung der Volksschulfrage habe ich

jedoch gezeigt, daß die Ritterschaft eine solche Entnationalisierung des Lettentums gar nicht angestrebt hat. Aber selbst wenn sie auf dieses Ziel hingearbeitet und sich dazu entschlossen hätte, die Schule als Waffe im nationalen Kampf auszunutzen, konnte das Ziel nicht erreicht werden, weil eben jede deutsche Unterschicht in der Bevölkerung fehlte. Nur der Umstand, daß eine solche nicht vorhanden war, hat die Letten davor bewahrt, von dem Deutschtum aufgesogen zu werden, und so war es auch die Ursache davon, daß der zwiefache Antagonismus fort dauerte. Wenn vielfach, und namentlich von lettischer Seite, dem baltischen Deutschtum und speziell der Ritterschaft in dieser Richtung eine Schuld beigemessen wird, so ist das einfach Wahrheitsfälschung.

Das Deutschtum und die Standschaft trifft keine Schuld: diese liegt in der Geschichte, die eine Sachlage geschaffen hatte, die mit Notwendigkeit den Antagonismus auflösen mußte, der den Beziehungen zwischen Deutschen und Letten die Signatur gegeben hat. Er mußte in die Erscheinung treten, sobald sich eine lettische Oberschicht entwickelt hatte, die nun für ihr Volkstum eine gleiche Stellung mit dem Deutschtum erwerben wollte. Diese Bestrebungen waren in alter Zeit kaum vorhanden. Die emporkommenden Elemente der lettischen Bevölkerung gingen eben in dem höherstehenden Deutschtum auf, und das galt als selbstverständliche Erscheinung. Das Lettentum hatte ja keine eigene lettische Kultur und zehrte von der deutsch-baltischen. Alle lettischen Bücher, angefangen von der Bibel und dem Gesangbuch — bis zum Kochbuch und der Tierarzneilehre, waren von Deutschen, hauptsächlich von den Predigern ins lettische übersetzt, oder zum Teil in lettischer Sprache geschrieben worden, und eine lettische Oberschicht, eine höhere Klasse war nicht vorhanden.

So wird es verständlich, daß die Letten mit Annahme der deutschen Kultur und Sprache sich bald als Angehörige des Deutschtums betrachteten, und sich dann auch deutsche Familiennamen beilegten.

Es ist mir erinnerlich, daß ich als Knabe in der Rigaschen Zeitung eine Mitteilung darüber fand, „daß Seine Majestät der Kaiser dem Postillion Pampur allergnädigst gestattet habe, sich hinfort „Knospe“ nennen zu dürfen“, was eine Übersetzung des früheren Namens war.

Von der Masse wurde der nationale Gegensatz damals also noch wenig empfunden, und solange die Dinge so lagen, blieb auch das Verhältnis zwischen den Gutsherren und der lettischen Bauernschaft äußerlich wenigstens im ganzen ein gutes, und war vielfach ein durchaus patriarchalisches.

Latent war aber der nationale Gegensatz gewiß schon vorhanden. Ein so guter Kenner des Lettentums und guter Beurteiler der Beziehungen zwischen Letten und Deutschen, wie Th. Herm. Pantenius, hat mit dem Seherauge des echten Dichters die kommende Auseinandersetzung zwischen beiden vorausgesehen.

In seinem Roman „Allein und frei“ läßt er einen alten Letten, der in freundschaftlichen Beziehungen zu einem deutschen „Jungherrn“ steht, diesem sagen, daß die Zeit kommen werde, wo die Letten sich gegen die Deutschen erheben würden, „denn ihr seid hart, — wir aber sind ein tückisches Volk“. So ungefähr lauten die Worte und jedenfalls war das ihr Sinn.

Dieser latente Gegensatz trat erst offen zu Tage, als die sogenannte „junglettische Bewegung“ begann, der Ansturm der Letten auf die herrschende Stellung, die das Deutschtum inne hatte. Das lettische Nationalbewußtsein erwachte, oder vielmehr es wurde künstlich erweckt aus dem Zustande des Schlummers, in dem es sich befand.

Es ist von Interesse, daß diese Erweckungsarbeit gerade von den deutschen Pastoren unternommen wurde. Sie waren es gewesen, die aus großem wissenschaftlichen Interesse und mit wissenschaftlichem Eifer, aber in einer verhängnisvollen politischen Kurzsichtigkeit, daran gearbeitet hatten, die lettische Sprache auszubilden und eine lettische Literatur

zu schaffen. Mit Posaumentönen wurde den Letten in die Ohren gerufen, daß sie ein Volk wären, und eine eigene Sprache hätten, die gepflegt und ausgebildet werden müsse. Soweit diese Bestrebungen als rein wissenschaftliche auf das Gebiet der Sprachforschung beschränkt geblieben wären, hätte sich nichts gegen sie einwenden lassen.

Dabei aber blieb es nicht, und konnte es auch nicht bleiben, weil das wachgerufene Stammesgefühl naturgemäß zu politischen und sozialen Ambitionen führen mußte, die einen nationalen Gegensatz schufen. Das Junglettentum erhob sein Haupt, nationale Heißsporne traten an die Spitze der Bewegung und schürten im Lande gegen die Gutsbesitzer und Barone. Genährt und verbreitet wurde diese Bewegung durch die aus Deutschland kommende sozialdemokratische Propagandaliteratur; es entstand eine rührige lettische Sozial-demokratische Partei, und bald konnten die Heftschriften im Lande selbst, namentlich in Riga, hergestellt und an andere Zweigstellen versandt werden. Die Landarbeiter wurden gegen die Gutsbesitzer aufgehetzt, es bildeten sich überall kleine Revolutionsherde, die meist unter der Leitung der örtlichen Volksschullehrer standen, und von denen aus das Gift weiterverbreitet wurde. Die allgemeine Stimmung wurde in einzelnen Kreisen wenigstens eine sehr schlechte, es kam zu zahlreichen Brandstiftungen auf den Gütern und zu Attentaten auf die Gutsbesitzer, die in einigen Gegenden nur noch bewaffnet über Land fuhren.

Das alles geschah um die Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und damals wurde zum ersten Male ausgesprochen, was im Jahre 1905 offen als Lehre verkündet worden ist, daß „Lettland“ den Letten gehöre, wir Balten nur Eindringlinge wären, und die Güter von Rechts wegen den Letten gehören müßten.

Besonders ausgenutzt als Agitationsmittel wurde die Vormachtstellung des Adels auf den Gebieten der Kirche, Schule und der Selbstverwaltung, und die angeblich überaus ungerechte Verteilung der Lasten, wie z. B. der Kirchen- und Wegelasten.

Wie unbegründet diese Anklagen bez. der kirchlichen und Volksschulverhältnisse waren, ergibt sich aus den früheren Kapiteln, in denen diese Fragen eingehend behandelt worden sind.

Es ist aber noch nicht erklärt worden, wie es kam, daß die bäuerliche Bevölkerung auch nach dem Gesindeverkauf nicht in irgend einer Form zur Mitarbeit an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung herangezogen worden war. Schon zu Beginn der siebziger Jahre hatte der Landtag sich mit der Frage beschäftigt, die im Reiche geltende Landschaftsverordnung unter gewissen, durch die kurländischen Sonderverhältnisse bedingten Abänderungen, auch bei uns einzuführen. Befürchtungen bezüglich der dadurch akut werdenden Sprachenfrage und gewisse Zweifel daran, ob die notwendigen Abänderungen des Gesetzes sich erwirken lassen würden, hatten damals zur Ablehnung des Antrages geführt. Die Frage ist aber von da ab immer wieder aufgenommen worden, und zwar sowohl seitens der Regierung, als auch von der Ritterschaft selbst, und die teils von der Staatsgewalt, teils auch von der Standschaft ausgearbeiteten Projekte haben wiederholt den Landtag beschäftigt. Wenn es keinem von denselben beschieden war verwirklicht zu werden, so lag das also durchaus nicht an einer prinzipiell ablehnenden Stellungnahme der Standschaft, sondern nur daran, daß diese sich mit der Regierung und den Letten über gewisse grundlegende Fragen nicht hatte einig werden können.

Die Ritter- und Landschaft war der Meinung, daß die Einführung einer Landschafts-Verordnung an sich noch nicht das Heil bedeutete, daß vielmehr alles davon abhängen würde, wie diese Landschafts-Ordnung beschaffen sei. Die neue Institution konnte nur dann dem Lande zum Segen gereichen, wenn sie den historisch gewordenen Verhältnissen Rechnung trug. Die Standschaft vertrat vor allem den Standpunkt, daß, wenn auch eine Beteiligung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung

notwendig sei, diesem Elemente doch einstweilen noch nicht eine ausschlaggebende Stellung eingeräumt werden durfte. Die Bauernschaft war ein Neuling auf diesem Gebiete, sie mußte zur Mitarbeit erst erzogen werden, und bedurfte daher noch der Führung derjenigen Kreise, denen infolge ihrer altgewohnten Wirksamkeit dieses Arbeitsfeld ein schon vertrautes war, und die daher zu einer führenden Stellung berufen erschienen.

Unter Hinweis auf das Zahlenverhältnis zwischen Groß- und Kleingrundbesitzern beanspruchten die Letten eine diesem Verhältnis entsprechende Vertretung in der bäuerlichen Kurie, während nach Ansicht der Standschaft das numerische Übergewicht derjenigen Kurie zustehen müsse, die qualitativ das Übergewicht habe.

So blieb die wirtschaftliche Selbstverwaltung bis zuletzt in den Händen des Großgrundbesitzes, aber noch in der Duma habe ich als Vertreter der Standschaft im Einverständnis mit dieser die Aufmerksamkeit der Regierung darauf hingelenkt, daß diese ganze Frage eine baldige Lösung heische.

Die sozialdemokratische Stimmung ebte allmählich ab, die hochgehenden Wogen beruhigten sich, und das Leben der Landbevölkerung schien wieder in die alten ruhigen Bahnen zurückzukehren. Es waren aber schon damals viele Anzeichen dafür vorhanden, daß eine neue Zeit an die Tür schlug und Einlaß verlangte. Unter der Asche glimmte das Feuer fort. Die alten patriarchalischen Verhältnisse waren zerstört und die Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und Letten waren nicht mehr dieselben wie in früherer Zeit.

Kurzsichtige wollten das nicht erkennen und nicht wahr haben, aber im Jahre 1905 wurden auch diesen die Augen geöffnet. Der Adel und das baltische Deutschtum haben während der Revolution sehr bittere Erfahrungen machen müssen, und nach 1906 ist es in Kurland nie mehr geworden, wie früher, wie in den „alten guten Zeiten“.

Wenn sich das Verhältnis zwischen den Gutsbesitzern und den lettischen Bauern verschlechtert hatte, so trugen nicht die ersteren die Schuld daran. Es muß zugegeben werden, daß nicht alle es verstanden haben, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden, daß Junkertum und die Macht der Gewohnheit, die viele an Umgangsformen mit dem Landvolke festhalten ließen, die sich längst überlebt hatten, und von den Bauern als verlegend und kränkend empfunden wurden. So mancher hatte „lose Hände“ und übersah, daß in dem Landvolk vielfach schon ein Ehrgefühl lebte, das sich gegen Tätlichkeiten auflehnte und sie nicht mehr verzieh. Das waren aber nur Ausnahmen und es handelt sich auch nicht um spezifisch baltische, sondern um Erscheinungen und Sitten oder vielmehr Ansitten, die sich auch in Deutschland und anderen Ländern finden und auf allgemein menschliche Fehler und Schwächen zurückzuführen sind.

Der Umstand, von dem schon die Rede war, daß die Begriffe: „deutsch und Herr“ und „lettisch und Knecht“ zusammenfielen, mag vielleicht auch dazu beigetragen haben, daß solche Gepflogenheiten der Herren von den Letten besonders schwer ertragen wurden. Daß das Verhältnis der Bauern zu dem Gutsherrn nicht eigentlich durch dessen Verhalten zu ihnen bestimmt wurde, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß während der Revolution im Jahre 1905 nicht nur harte Herren durch die Ausschreitungen der Letten zu leiden hatten, sondern auch als sehr human bekannte Gutsbesitzer, die Jahrzehnte hindurch im besten Einvernehmen mit ihren Leuten gelebt hatten.

Von lettischer Seite ist wiederholt jedes Verdienst des Adels um die kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Landbevölkerung bestritten worden. In dieser Beziehung genügt es die Tatsache festzustellen, daß die Leibeigenschaft in den baltischen Provinzen um fast ein halbes Jahrhundert früher als im Reiche aufgehoben werden konnte. Was damals dort noch nicht angängig erschien, weil das Kulturniveau des Bauernstandes noch zu niedrig war, er-

wies sich hier bereits als möglich. Als diese große Reform durchgeführt wurde, waren aber seit der Angliederung Kurlands an Rußland erst 24 Jahre verflossen. Das ist doch wohl ein vollgültiger Beweis dafür, daß dieses Kultur-niveau des Lettentums nicht der russischen Herrschaft, sondern der Arbeit der früheren Herren des Landes zu verdanken war.

Auch noch nach der Revolution, und trotz des so feindseligen Verhaltens der Landbevölkerung, hat es die Standschaft doch für ihre Pflicht erachtet, die berechtigten lettischen Forderungen der Staatsregierung gegenüber zu vertreten.

Als Abgeordneter bin ich in einer Dumarede auf das nachdrücklichste für die lettische Unterrichtssprache in der Volksschule eingetreten, und es ergab sich das eigentümliche Bild, daß ein Repräsentant des von lettischer Seite so scharf angegriffenen und bekämpften Adels die Interessen des Lettentums vertrat, während die lettischen Deputierten schwiegen.

Der Großgrundbesitz hatte jedoch aus der Revolution und dem Verhalten der Letten das eine gelernt, daß er sich nicht mehr auf das Landvolk verlassen könne. Gewiß, nicht alle Letten hatten sich aktiv an der Bewegung beteiligt, viele hatten sich treu erwiesen und bewährt, aber die Gesamtheit hatte gezeigt, daß sie ohne an den Ausschreitungen direkt teilzunehmen, doch gerne bereit war, sich an dem von anderen angelegten Feuer die Hände zu wärmen.

Es kam hinzu, daß die lettischen nationalistischen Politiker und die Presse nun ganz offen predigten, daß die Balten und vor allem die „Barone“ aus dem Lande herausgedrängt werden müßten, daß man den Deutschen einfach sagte: Packt euch fort von hier, ihr seid Fremde, Deutsche und Eindringlinge, und habt hier nichts zu suchen, geht zurück in euer Vaterland, aus dem ihr gekommen seid, um uns zu unterdrücken.

Die Deutsch-Balten aber fühlten sich im Lande ebenso heimberechtigt wie die Letten. Sie hatten in 700jähriger Arbeit ein blühendes Land geschaffen, das wirtschaftliche Gedeihen und der Kulturstand der Letten war ihr Werk, sie hatten daher keinen Anlaß das Feld zu räumen. Aber angesichts dieser Verhältnisse waren sie gezwungen, sich nach zuverlässigeren und ihnen nicht feindlich gesinnten Arbeitern umzusehen. So richteten sie ihre Blicke auf die zahlreichen in Rußland lebenden deutschen Kolonisten, namentlich diejenigen in Wolhynien, die damals gerade eine schwere Zeit durchzumachen hatten, und gezwungen waren, ihre Wohnsitze zu verlassen.

Viele kurländische Gutsbesitzer ließen unter diesen Kolonisten Landarbeiter werben, kapitalkräftige Elemente wurden auf den Gütern als Parzelleneigentümer angesiedelt und einige Kolonisten erwarben sogar von den Letten Bauer-  
gesinde.

So bestand die Hoffnung, mit der Zeit durch fortgesetzten Zuzug in Kurland einen Stamm von zuverlässigen Landbauern zu schaffen, als ein Gegengewicht gegen die nationalistisch und sozialdemokratisch eingestellte lettische Bevölkerung.

Für alles, was die Standschaft für das lettische Volk getan, hat sie von diesem keinen Dank geerntet. Es ist ein Kriterium für den Menschen, ob er Dank zu empfinden vermag. Niedrige Naturen können das nicht, das Bewußtsein Dank zu schulden, löst in ihnen nicht das Dankgefühl aus, sondern schlechte Regungen. Was dem Edlen als eine „schöne Pflicht“ erscheint, deren Erfüllung ihm Herzensbedürfnis ist, wird der niederen Natur zur „drückenden Last“.

Ebenso liegt es bei den Völkern, und das Lettentum hat bewiesen, daß es den Begriff der Dankbarkeit nicht kennt. Die Balten hatten auch nicht auf Dank gerechnet, sie wußten, daß ihnen ein solcher nicht zuteil werden würde, haben aber ihre Pflicht erfüllen wollen.

## Die Literaten.

Schon zu herzoglicher Zeit war in den aufblühenden Städten ein deutsches bürgerliches Element entstanden, das sich allmählich weiterentwickelt hatte und infolge des wachsenden öffentlichen Lebens immer neue Wirkungsfelder fand.

Die kurländischen Städte, auch Mitau, waren klein und boten ihrer Bürgerschaft nur wenig Raum zur Betätigung. So konnte sich hier kein alteingewachsenes städtisches Patriziat, wie namentlich in Riga und auch Reval, herausbilden.

Diese beiden Städte blickten ja auf eine weit ältere Geschichte zurück. Besonders Riga und seine Bürgerschaft hatten schon während der Ordenszeit mit ihren Kämpfen und Wirren und zurzeit der Kämpfe mit Schweden und Polen handelnd in die Geschichte eingegriffen und die Geschichte des Landes mit beeinflusst. Beide hatten dem Hansabunde angehört. Riga war bald eine blühende Handelsstadt geworden, und im Handel, in allen Zweigen des städtischen Erwerbslebens, und im Dienste des großen und mächtigen Gemeinwesens fand die Bürgerschaft ein reiches Arbeitsfeld.

Das war in Kurland nicht der Fall, da in dessen kleinen Städten von der Bürgerschaft nur wenige Ämter zu besetzen waren, der Großhandel fehlte und die Bedingungen für das Entstehen eines festen Bürgertums daher nicht vorhanden waren. So mußte sich das deutsche Bürgertum in Kurland in der Hauptsache der Ausübung der freien Berufe im ganzen Lande zuwenden.

Die Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, die Beamten der Gerichte und Behörden, soweit diese Ämter nicht dem Adelswahlrecht vorbehalten waren, die Angestellten in den verschiedenen Institutionen, wie z. B. im kurländischen Kreditverein, die Zeitungsredakteure, Buchhändler, und schließlich alle Personen mit Universitätsbildung, das wurde in dem Begriff der „Literaten“ zusammengefaßt. Sie bildeten, wenn

auch nicht staatsrechtlich, so doch sozial einen aparten Stand, zu dem alle nicht dem Adel angehörenden Personen mit Hochschulbildung gerechnet wurden.

Dieser „Stand“ oder doch jedenfalls diese Sonderklasse war eine eigentümliche Erscheinung der baltischen Provinzen.

Die Literaten bildeten keinen willkürlichen Körper, sie waren kein Faktor im öffentlichen Leben des Landes, und konnten als Gesamtheit auf den Gang desselben keinen Einfluß üben.

Und doch waren sie Söhne dieses selben Landes, ihm mit heißer Liebe ergeben, und fühlten sich mit der Heimat verwachsen. Viele Literatenfamilien waren schon seit Generationen in Kurland ansässig, hatten der Heimat eine ganze Reihe um das Land verdienter Männer gegeben, die in stiller amtlicher oder wissenschaftlicher Arbeit viel Segensreiches geleistet hatten.

Sie waren ein gebildetes Kulturelement, hatten Wissen und Können, mußten aber doch beiseite stehen und waren von einer aktiven Beteiligung am politischen Leben ausgeschlossen. Sofern sie sich nicht den freien Berufen zugewandt hatten, mußten sie sich in den Behörden und verschiedenen Institutionen, mit den mehr untergeordneten Stellungen begnügen, ohne je in die leitenden aufsteigen zu können, obwohl sie sich vielfach auch zu diesen vollauf berufen fühlten und fühlen durften.

Infolge der eigenartigen Verhältnisse, wie sie sich in Kurland als Auswirkung der Verfassung entwickelt hatten, standen die Literaten stets im Schatten des führenden Adels, sie waren nicht absichtlich, sondern durch die Verhältnisse auf den zweiten Platz verdrängt, und dieser Unterschied machte sich auch im gesellschaftlichen Leben bemerkbar. Bildlich gesprochen, saßen sie an der Tafel des Lebens am unteren Ende, und mußten ihren ganzen Lebensweg in der zweiten Klasse zurücklegen, um nach Abschluß desselben auf dem Literatenfriedhof ihre letzte Ruhestatt zu finden.

Das ist natürlich nicht so zu verstehen, als sei dieser Friedhof ausschließlich den Literaten vorbehalten gewesen,

und als hätten sie auf keinem der anderen Friedhöfe beerdigt werden können, durchaus nicht, aber schon daß diese Bezeichnung lange Zeit hindurch bestanden hat, ist ein Beweis für die eigentümliche ständische Trennung.

Wenn die beiden Stände eigentlich mehr neben als miteinander lebten, so war das wohl eine Folge der kurländischen Verhältnisse. Die Literaten bewohnten die Städte, der Adel dagegen saß auf seinen Gütern, und wenn auch viele Gutsbesitzer ihre eigenen Häuser in Mitau hatten, so kamen sie doch meist nur auf kurze Zeit in die Stadt, wenn die Gesellschaft sich dort zu geselligen Zwecken vereinigte. Die Zahl der Edelleute, die in den Städten lebte, war recht gering, und beschränkte sich im wesentlichen auf die Glieder der Landesbehörden, also die Hauptmanns- und Kreisgerichte und Oberhauptmannsgerichte.

In den kleinen Städten war eine Trennung der Stände auch viel weniger bemerkbar. Die Herren trafen im Klub zusammen zu Unterhaltung und Kartenspiel, aber ein wirklich gemeinsames geselliges Leben gab es auch hier eigentlich nicht, und das erklärt sich z. B. dadurch, daß die Damen beider Kreise sich meist fremd waren und wenig Berührung miteinander hatten. Aber auch bei den Herren beider Gruppen fehlte es an den alten, schon in der Jugendzeit entstandenen Beziehungen, so daß Adel und Literaten oft erst durch ihre Wirksamkeit im öffentlichen Leben zusammengeführt wurden.

Die Söhne des kurländischen Adels studierten in früherer Zeit fast alle auf deutschen Universitäten, die Literaten dagegen in Dorpat, und so konnten sich zwischen ihnen in der Jugendzeit keine Bande knüpfen. Erst sehr viel später, etwa seit Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts absolvierten auch die jungen Edelleute in größerer Zahl ihre Studien auf der Landesuniversität Dorpat, wo sie gleich den Literaten der Landsmannschaft „Auronia“ angehörten.

Für die Literaten hatte die „Auronia“ eine noch weit höhere Bedeutung, als für die Söhne des Adels, die gleich

ihnen mit Stolz und Liebe das grün=blau=weiße Band trugen. Sobald aber die jungen Edelleute nach Abschluß ihrer Studentenzeit in die Heimat zurückkehrten, waren sie in erster Reihe doch wieder Glieder des machtvollen Körpers der Ritterschaft, und wenn sie auch in treuer Erinnerung an Dorpat und der Landsmannschaft festhielten, so war diese Studentenzeit für sie mehr eine Episode ihrer Jugend. Obwohl das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der „Kuronia“ auch in ihnen unverändert fortlebte, stand es doch zurück hinter dem Bewußtsein der Gemeinsamkeit mit der Ritterschaft. Den Literaten dagegen fehlte ein solcher fester Körper, und so behielt die „Kuronia“ für sie auch noch im Philisterleben dieselbe Bedeutung, sie war das „Ganze“, an das sie sich „anschlossen“.

Die gemeinsam verlebte Zeit der „Burschenherrlichkeit“, die vielen schönen Erinnerungen an die entschwundene Zeit, bildeten aber ein festes Band unter den Söhnen des Landes, das auch noch in späteren Jahren fortwirkte, und das hat viel dazu beigetragen, die beiden Stände einander näher zu bringen.

In gesellschaftlicher Beziehung hatte in älterer Zeit eine strenge Trennung zwischen Adel und Literatentum eigentlich nicht bestanden, eine solche war erst viel später in Erscheinung getreten. Die unter dem Namen „Kasino-gesellschaft“ begründete gesellige Vereinigung, von der noch die Rede sein wird, besaß in Mitau ihr eigenes Haus, und veranstaltete alljährlich in den Wintermonaten eine Reihe von Bällen.

Die alten Protokolle, Mitgliederlisten und die Verzeichnisse der zu den einzelnen Tanzabenden erschienenen Personen erweisen nun, daß damals viele Angehörige des Literatenstandes Mitglieder dieser Gesellschaft waren, und oft in größerer Zahl mit ihren Damen zu den Bällen erschienen. In späterer Zeit waren das recht seltene Ausnahmen, und die Wandlung in dem Verhältnis zwischen Adel und Literaten hat sich entschieden auf politischer Grundlage vollzogen.

Daß die Literaten die passive Rolle, zu der sie verurteilt waren, empfanden, ist psychologisch gewiß verständlich. Sie wünschten, zu dem politischen Leben herangezogen zu werden, mit und neben der Standschaft wirken zu können. Dazu wäre nun aber eine völlige Umgestaltung der Verfassung nötig gewesen, und da die Literaten wußten, daß die Ritterschaft sich zu diesem Gedanken ganz ablehnend verhielt, entstand in ihnen eine gereizte Stimmung gegen den Adel. Man rückte beiderseits mehr und mehr von einander ab, und die Beziehungen zwischen den Ständen wurden recht gespannte, was natürlich auch den geselligen Verkehr beeinflusste.

Ich habe schon eingehend dargelegt, daß diese Stellungnahme der Ritterschaft nicht auf Motive einer engständischen Politik zurückzuführen ist. Sie glaubte, die Verfassung so lange als möglich unverändert aufrecht erhalten zu sollen, weil sie in ihr das feste Bollwerk sah, in dessen Schutze sich das Land bisher entwickelt hatte und weiter entwickeln konnte.

Würde der Landtag durch Heranziehung der unbesitzlichen Kreise der Bevölkerung erweitert, so wäre es dabei kaum geblieben, und man hätte wohl auch dem Bauernstande eine Vertretung einräumen müssen. Dann aber wäre der neugeschaffene Körper zu einem allständischen Selbstverwaltungsapparat geworden, und es wäre wenig Hoffnung dazu vorhanden gewesen, daß die Staatsregierung dieser neuen Institution den bisherigen politischen Charakter des Landtages belassen hätte.

Ganz anders lag es, wenn neben dem politischen Landtage eine rein wirtschaftliche Selbstverwaltung geschaffen worden wäre, eine solche Ordnung aber hätte den Literaten die politische Stellung, die sie anstrebten, nicht geben können.

Mit der Zeit haben gerade die weitfichtigeren und fähigsten unter den Literaten diese Zusammenhänge verstanden. Viele, die in jüngeren Jahren dem Adel als erklärte politische Gegner gegenübergestanden hatten, waren nun selbst zu der Einsicht gekommen, daß die Verfassung

im Interesse der Heimat weiter bestehen müsse. Sie haben sich daher mit der politischen Präponderanz der Ritterschaft ausgesöhnt, und das blieb natürlich nicht ohne Einwirkung auf die persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, die ihre Gespanntheit verloren.

Im Kampfe um Nationalität und Sprache haben sie treu an der Seite der Ritterschaft gestanden, auf allen Kulturgebieten Hand in Hand mit ihr gearbeitet und dabei auch große Opferwilligkeit bewiesen. Als nach der Russifizierung der Schulen deutsche Privatschulen und Schulkreise errichtet werden mußten, haben die Literaten sich an der Ausbringung der dazu nötigen Mittel beteiligt, weil sie das für eine Pflicht des gesamten Deutschtums erachteten. Ebenso haben sie regsten und tatkräftigsten Anteil genommen an der Begründung und Erhaltung des „Deutschen Vereins“, der nach der Revolution vom Jahre 1905, also in einer Zeit der freiheitlichen Bewegung, begründet werden konnte, und die Aufgabe hatte, das Deutschtum im Lande zu stützen und zu gemeinsamer Kulturarbeit zusammenzufassen.

## Die Juden in Kurland.

In Polen und Litauen war die jüdische Bevölkerung stets eine sehr zahlreiche gewesen und infolge der langen Zusammengehörigkeit Kurlands mit Polen war das jüdische Element auch bei uns stark vertreten, während es in Livland und Estland fast ganz fehlte.

Die kurländischen Städte hatten vielfach sogar eine überwiegende jüdische Bevölkerung, das gab ihnen ein besonderes Gepräge und schuf Verhältnisse, die sehr an die litauischen erinnerten.

Auch die Hauptstadt Mitau machte davon keine Ausnahme, obwohl hier die Juden numerisch hinter den Deutschen und Letten zurückstanden.

Wie überall, hatten sich auch die Juden in Kurland

vorzugweise dem Handel, namentlich dem Zwischenhandel, zugewandt. Der Getreide- und Holzhandel lag fast ganz in jüdischen Händen und nur in Windau beherrschte das deutsche Handelshaus Gutschmidt lange Zeit hindurch den gesamten Holzhandel des Kreises, sodaß „Windau“ fast als eine andere Bezeichnung für „Gutschmidt“ erschien. In späterer Zeit hat dieses Handelshaus seine Monopolstellung aber verloren, da sich auch in Windau mehrere jüdische Holzexportfirmen aufstuten.

Neben dem Handel beschäftigten sich die Juden auch mit einigen von ihnen stets bevorzugten Zweigen des Handwerks und Gewerbes, und sowohl in den kleinen Städten wie auf dem Lande waren z. B. Maler (Anstreicher), Schneider, Klempner, Mützenmacher, Schuster, Pferdehändler und Schlächter fast immer Juden.

In der Eigenschaft von Vertretern des Handwerks und Gewerbes hatten sie sich schon in alter Zeit aus den kleinen Städten über das ganze Land hin verbreitet, wo sie sich nebenbei im Zwischenhandel und als Kommissionäre und Vermittler betätigten, und es durch ihre Rührigkeit und geschäftliche Gewandtheit verstanden hatten, sich den Gutsbesitzern fast unentbehrlich zu machen.

Fast auf jedem Gute war in alter Zeit der sogenannte „Hofjude“ zu finden gewesen, der oft nur nominell irgend ein Gewerbe ausübte und tatsächlich der Vermittler für alle Geschäfte des Gutsherrn war, der „Factor“, wie er in Litauen genannt wurde. Er besorgte Leute und Handwerker, vermittelte bei An- und Verkäufen zwischen dem Gutsbesitzer und den Händlern, hatte überall seine Verbindungen und wußte daher, wo man anzufragen und anzubieten hatte, welcher Koffelhändler gerade solche Pferde zu verkaufen habe, wie sie der Gutsherr wünschte, kurz er wußte alles, konnte alles besorgen, führte alle Aufträge aus und war daher dem Gutsherrn ein sehr brauchbarer Helfer.

Auch das war ein Überbleibsel aus der polnischen Zeit, und ähnlich wie in Polen und Litauen, wenn auch

in sehr viel geringerem Maße, war auch der kurländische Gutsbesitzer in alter Zeit in einer gewissen Abhängigkeit von seinem Hofjuden. In den Augen der jüdischen Händler gehörte jeder Baron seinem Hofjuden, dies Verhältnis wurde von den anderen respektiert, und keiner von ihnen hätte mit Umgehung des Hofjuden mit dem betreffenden Gutsherrn ein Geschäft abgeschlossen. In späterer Zeit schwand dieses „Hörigkeitsverhältnis“ mehr und mehr, die Hofjuden waren nur noch auf wenigen Gütern anzutreffen, aber der in irgend einer Eigenschaft auf dem Hofe lebende Jude, wie z. B. der Brenner, oder ein Jude aus der benachbarten kleinen Stadt, blieb meist doch in der Rolle des Geschäftsvermittlers, und seine Dienste wurden häufig in Anspruch genommen.

Eine wirkliche Judenfrage hat es in Kurland nicht gegeben.

Wir konnten mit unseren Juden ganz gut leben und auskommen, denn die Verhältnisse lagen in Kurland ganz anders als in den ehemals polnischen und litauischen Gebieten des russischen Reichs.

Dort ist die örtliche Bevölkerung von dem jüdischen Elemente stark exploitiert worden, und das hat in ihr natürlich eine sehr judophobe Stimmung entstehen lassen.

Als faktische, wenn auch vielfach nicht nominelle Pächter der ausgedehnten Besitzungen der Magnaten, hatten die Juden eine sehr einflußreiche Stellung, da die bäuerliche Bevölkerung auf diesen Gütern so ziemlich in ihrer Hand war. Ihre Macht konnten sie um so mehr ausnutzen, als die Bauernschaft auf einer sehr niedrigen Kulturstufe stand, sich nicht gegen diese Ausnutzung zu wehren vermochte, und bei dem Gutsherrn keinen Schutz finden konnte, weil dieser meist nicht auf seinen Gütern lebte.

Die Letten in Kurland standen wirtschaftlich und kulturell auf einem höheren Niveau, sie waren imstande, sich selbst zu wehren, und fanden zudem auch einen Rückhalt an den Gutsherrn.

Bei Einführung der Städteordnung hatte das Reichs-

gesetz den Juden nur eine beschränkte Zahl von Stadtverordnetenstimmen gewährt, sodaß die Juden, selbst wenn sie die Mehrheit der städtischen Einwohner ausmachten, in der Stadtverordnetenversammlung doch immer in der Minorität waren.

Das war notwendig, denn andernfalls wären alle völkischen und konfessionellen Fragen, wie die der Kirche und Schule, von den Juden entschieden worden.

Juden- und Freiheitsenthusiasten verlangten oft eine Abänderung dieser einschränkenden Bestimmungen, und wenn es zu einer solchen gekommen wäre, hätte auch in Kurland „die Judenfrage“ akut werden müssen.

Das Verhältnis zwischen Juden und Deutschbalten, namentlich dem Adel, war ein durchaus gutes. Man redete die Juden der unteren Schichten, wie z. B. die kleinen herumziehenden Warenkrämer (Pindeljuden) wohl mit „ihr“ an, oder dukt sie, junge Leute haben sich auch oft recht derbe, zuweilen sogar rohe Scherze mit ihnen erlaubt, aber der Ton war im Allgemeinen ein nicht verletzender und eher jovial.

Der scharfe Witz und die Schlagfertigkeit der Juden wurde von dem humorbollen Kurländer sehr goutiert, und sie durften sich manches herausnehmen, ohne Anstoß zu erregen, wenn es nur witzig war.

Während der Johanniszeit in Mitau trafen einst einige Kurländer den Juden Brandt, der fast alle Herren kannte, und einer von ihnen wandte sich an ihn mit der Frage: „Brandt, wißt Ihr, ob der A.sche Baron schon nach Mitau gekommen ist?“

Dieser A.sche Baron war ein etwas „lauter“ Herr, der viel und mit Stentorstimme sprach und daher stets bemerkbar war.

Auf die an ihn gerichtete Frage legte Brandt die gekrümmte Hand an die Ohrmuschel, horchte scheinbar mit vorgebeugtem Kopfe und erwiderte dann: „Ich hör' ihm nicht, er kann noch nicht in Mitau sein!“ Alles lachte.

Politisch waren die gebildeten und wohlhabenden Juden

auch in Kurland ein oppositionelles Element, und das erklärt sich aus der ungünstigen und unklaren rechtlichen Stellung, die eine Folge der für die Juden geltenden Reichsgesetze war. Die Spezialgesetzgebung, welche die rechtliche Lage der Juden im Reiche regelte, ließ keine festen Ziele erkennen. Sie ist stets eine unklare und schwankende gewesen, die einander direkt widersprechende Auslegungen zuließ, und daher vielfach der schlimmsten Willkür der Beamten, vor allem der Polizei, freien Raum gab.

So waren die Juden fast durchgängig Gegner der Staatsgewalt, und wenn auch die kurländischen Juden nicht wie so zahlreiche russische und polnisch-litauische, in die Reihen der aktiven Revolutionäre gingen, so unterstützten sie doch jede gegen die Regierung gerichtete Bewegung.

Als nach dem Jahre 1905 das politische Leben in Rußland erwachte und sich einigermaßen frei entfalten durfte, wurden wie überall, so auch in den baltischen Provinzen politische Parteien begründet, in Kurland speziell die monarchisch-konstitutionelle Partei.

Diese hatte grundsätzlich keinerlei Schranken nationaler, konfessioneller oder ständischer Natur aufgerichtet, sie wollte eine staatserschaltende Partei sein, die für Ordnung und Recht, für Wahrung nationaler und kirchlicher Belange der Bevölkerung und für eine vernünftige Freiheit eintrat, und alle die diesem Programm zustimmten, Deutsche, Russen, Letten und Juden, sollten Aufnahme finden können. Der Vorstand der Partei verhandelte nun auch mit einigen Vertretern der Mitauschen jüdischen Intelligenz über den Beitritt der Juden. Deren Vertreter hat sich zuerst eine Bedenkzeit aus und erklärte dann, daß die Juden den Eintritt ablehnten und sich nur einer direkt oppositionellen Partei anschließen könnten.

Politisch war das ein Fehler, denn die Zugehörigkeit zu dieser staatserschaltenden Ordnungspartei hätte den Juden eine weit bessere Position gegeben und die baltischen Abgeordneten wären in der Lage gewesen, das im Interesse der jüdischen Bevölkerung zu verwerten.

Mit den von der städtischen Bevölkerung erwählten Abgeordneten in der Reichsduma haben die baltischen Vertreter sich viel besser und leichter verständigen können, als mit den lettischen Deputierten, denn zwischen Balten und Juden waren keinerlei gespannte Beziehungen vorhanden.

## Russifizierungsbestrebungen der Regierung.

Das Bild der vergangenen Zeit, das ich entworfen, und alles dessen was ihr Leben und Inhalt gab, würde kein vollständiges sein, wenn der Kampf der Standeshaft und der Deutsch-Balten gegen die Russifizierungsbestrebungen der Regierung keine Erwägung fänden.

Da ich keine Geschichte dieser Zeit schreibe, sondern nur eine kultur-historische Skizze, brauche ich auf die einzelnen Phasen dieser Kämpfe für die „causae vitae“, für das, was dem Balten Lebensinhalt war, nicht näher einzugehen.

Den Kampf selbst aber, seine Entstehung und seinen Verlauf muß ich verzeichnen.

Unter den Kaisern Nikolai I. und Alexander II. handelte es sich noch nicht um wirkliche Russifizierungsmaßnahmen der Regierung, sondern nur um Gegensätze, die durch ein vielfach allzu starres Festhalten der Ritterschaften an allem Bestehenden, an allem was man oft mit Unrecht als „unser Recht“ bezeichnete, entstanden.

Herr v. Brevern erzählt, daß er der erste kurländische Gouverneur gewesen sei, der seine Berichte nach Petersburg in russischer Sprache abgefaßt habe. Die früheren Gouverneure hätten auch an die Ministerien deutsch geschrieben, weil in Kurland das Deutsche die offizielle Verwaltungssprache war, und es habe großen Unwillen und Gegenstellungen hervorgerufen, daß er als Gouverneur seine Relationen an die Kaiserlich Russischen Minister in russischer Sprache abstattete. Der russische Minister mußte also entweder die deutsche Sprache beherrschen, oder von den

Unterlegungen des kurländischen Gouverneurs eine Übersetzung anfertigen lassen! In diesem Vorgehen des Gouverneurs erblickte man damals schon einen Bruch „unserer Gerechtsame“.

Die Politik der Ritterschaft ist nicht eine selbstfüchtige, wohl aber häufig eine allzu einseitige und kurzsichtige gewesen. Wenn sie es verstanden hätte, bei Zeiten den an sich berechtigten Forderungen der Staatsgewalt Rechnung zu tragen, und ihnen nicht stets mit einem „non possumus“ begegnet wäre, so hätte sie gerade manchen der später eintretenden radikalen Umwälzungen vorbeugen können.

Das von Friedrich dem Großen in Bezug auf die Kunst der Kriegsführung gesprochene Wort gilt auch hier: „Wer alles verteidigen will, verteidigt nichts“.

Schon unter Alexander II. begann jedoch der Kampf gegen die Kirche und den Glauben des Landes, die sogenannte „Konversionsbewegung“, deren Hauptschauplatz Livland war, die sich aber auch nach Kurland ausdehnte und die eine künstliche Ausbreitung der griechisch-orthodoxen Kirche bezweckte.

Es ist bekannt, daß der Kaiser schließlich den Flügel-Adjutanten Grafen Bobrinský, der sein persönliches Vertrauen besaß, nach Livland sandte, um ein wahrheitsgetreues Bild der Konversionsbewegung zu erhalten, und daß Graf Bobrinský in seinem Bericht an den Kaiser geschrieben hat: „Er habe sich dessen schämen müssen, ein Russe zu sein.“

Die Bewegung kam nun allerdings zum Stillstand, aber ihre Folgen blieben, und bis in die letzte Zeit war es nicht gelungen, den Konvertiten das Recht der Rückkehr zu ihrem früheren Glauben zu erringen.

Von dieser Bewegung waren direkt eigentlich nur die Letten betroffen, da es sich um lettische Konvertiten handelte, indirekt aber auch die Deutschen, d. h. die Pastoren, die an den Konvertiten Amtshandlungen nach lutherischem Ritus vollzogen und sich dadurch dem Buchstaben des Gesetzes nach strafbar gemacht hatten.

Die Ritterschaft, und in späterer Zeit die baltischen Vertreter in Reichsrat und Duma, sind nicht nur für die Pastoren, sondern ebenso auf das energischste für die Letten eingetreten, um den bedrängten Seelen zu helfen.

Die Schuld an dieser unheilvollen Bewegung trug nicht sowohl die Kaiserliche Regierung, als vielmehr der Fanatismus der orthodoxen Kirche. Aber unter Alexander III. begannen die systematischen Russifizierungsbestrebungen der Regierung, die so viel böses Blut gemacht, viel Unheil geschaffen, eine Wandlung in den Gemüthern der Balten bewirkt, und ihre innere Einstellung zu Rußland verändert haben. Es war eine kurzsichtige, törichte und schlechte Politik der Regierung, eine Politik, die nicht nur vom Standpunkte der Staatsmoral, sondern ebenso aus Erwägungen staatspolitischer Natur verurteilt werden muß.

Die Regierung verstand nicht, daß der Begriff der notwendigen Staatseinheit durchaus nicht die Einförmigkeit der einzelnen Staatsteile verlangte, daß vielmehr die Vielgestaltigkeit der Formen und die Verschiedenheit der Stammeseigenschaften eine Stärkung des Gesamtstaates bedeuten können, wenn sie richtig eingeschätzt und ausgenutzt werden. Sie vermochte nicht einzusehen, daß die fremdstämmigen Untertanen nur vermöge der ihnen von der Natur selbst verliehenen Kräfte und Eigenschaften dem Staate wirklich dienen konnten, und daß man durch eine gewaltsame Entnationalisierung, und indem man sie ihrer Muttersprache beraubte, das Wertvollste in ihnen zerstörte.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß manche Einrichtungen reformbedürftig waren, aber sie wurden nicht „reformiert“, das Vorhandene wurde nicht fortgebildet und ausgestaltet, um es den veränderten Bedingungen und Forderungen des Lebens anzupassen, sondern das historisch gewordene wurde einfach beseitigt und etwas gänzlich neues an seine Stelle gesetzt, das nicht aus dem Boden herausgewachsen war, und ihm daher fremd blieb.

Man verfuhr nach dem Muster Rußlands, welches schwer darunter hat leiden müssen, daß es nie eine normale,

organische, sondern nur eine gewaltsame sprungweise Entwicklung gekannt hat.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mußte das Bestehende neuen Formen weichen. Das Justizwesen, die Polizei und die gesamte Verwaltung wurden umgewandelt und auch die Schule und das Bildungswesen wurden von der neuen Ordnung betroffen.

Die Universität Dorpat, die als deutsche Hochschule sich eines wohlverdienten Ansehens in der ganzen wissenschaftlichen Welt erfreute, wurde nun zu einer russischen und verlor die deutschen Professoren, die allein sie auf ihrer Höhe erhalten konnten, da es den russischen Universitäten selbst an einer genügenden Anzahl guter Lehrkräfte von wissenschaftlichem Rufe fehlte.

Auch der historische Name wurde der Universität genommen, Dorpat wurde in Jurjeff umbenannt.

Diese unkluge und durch gar keine Erwägungen zu begründende Maßnahme, die im baltischen Deutschtum so bittere Gefühle auslöste, habe ich später in der III. Duma scharf kritisiert und als einen Beweis dafür angeführt, daß die Regierung die große innere Bedeutung des historisch gewordenen und der „Tradition“ nicht verstehe.

Sogar in den Privatschulen mußte der Unterricht in der russischen Sprache erteilt werden, und die kleinen Schulkreise, die nun gebildet wurden, um zu Hause in der Muttersprache Unterricht zu erhalten, wurden verfolgt und geschlossen. Es kam so weit, daß in den Gymnasien sogar die lutherische Morgenandacht abgeschafft wurde, und die Schüler evangelisch-lutherischer Konfession an den von dem griechischen Geistlichen in russischer Sprache abgehaltenen Morgengebet teilzunehmen hatten.

Die Gerechtigkeit erfordert gleich hier zu sagen, daß als der Kaiser hiervon Kenntnis erhielt, diese Anordnung sofort aufgehoben wurde. Und als ein übereifriger Gouverneur in seinem dem Kaiser abgestatteten Jahresberichte den Vorschlag gemacht hatte, wiederum Maßnahmen zur Verbreitung der griechischen Kirche in den baltischen Provinzen

zu ergreifen, hat der Kaiser dazu am Rande des Berichtes bemerkt: „Das wäre eine Erneuerung der Konversionsbewegung, dazu werde ich nie meine Zustimmung geben.“

Alexander III. war gegen die Provinzen eingenommen, weil man in ihm eine ganz falsche Vorstellung von den Balten hervorgerufen hatte. Nach dem Besuche Libaus änderte sich seine Meinung über den Adel, und diesem Umstande hatten wir es zu verdanken, daß das Plehwesche Projekt einer Verfassungsreform, dem der Kaiser im Prinzip schon zugestimmt hatte, nun verworfen wurde. Die Ritterschaft behielt ihre Verfassung und die Kaiserliche Regierung ist in der Folge nie mehr auf dieses Projekt zurückgekommen.

Eine wie grundverschiedene Stellung Alexander II. und Alexander III. zu dem baltischen Deutschtum einnahmen, zeigt ein Vergleich der Erinnerungen zweier ehemaliger estländischer Gouverneure aus diesen beiden Regierungsepochen.

Galkin-Brassky erzählt, daß nach seiner Ernennung zum Gouverneuren von Estland Kaiser Alexander II. ihm bei dem Empfange gesagt habe: „Die Lage ist eine schwierige und man muß taktvoll vorgehen, Du siehst, jetzt ist das „eine Frage“, — früher in meiner Jugend wäre es niemandem in den Sinn gekommen, in den Balten Fremde zu sehen, und auch sie selbst hielten sich nicht für solche. Alle anerkannten ihre Dienste und das Blut, das sie vergossen haben. Jetzt macht man ihnen zum Vorwurf, daß sie ihre Nationalität lieben, aber ist denn eine solche Liebe nicht vollauf verständlich? Dabei sind sie doch stets wirklich ergeben gewesen, daran zweifle ich nicht.“

Fürst Schachowskoy, der unter Alexander III. Gouverneur von Estland war, berichtet in seinen Memoiren, daß der Minister des Innern B. N. Durnowo ihm direkt gesagt habe, daß er mit seiner Amtsführung unzufrieden sei, welche den Protest der Deutschen hervorrufe. Er riet ihm, die Deutschen zufrieden zu lassen: „Machen Sie dem Kaiser

nicht unnütz Feinde, sitzen Sie ruhig in Reval und führen Sie die laufenden Geschäfte.“

So sprach der Staatsmann Durnowo, aber Alexander III. sagte Schachowsky: „Sie handeln richtig und energisch, ich bin mit Ihnen durchaus zufrieden, fahren Sie nur so weiter fort.“

Wie gesagt, hat Alexander III. später sein Urteil über den baltischen Adel geändert, und damit trat eine Wandlung in der Politik der Regierung ein. Aber bis zu diesem Zeitpunkte hatte diese unselbige Politik schon ein Zerstörungswerk geleistet. Die Deutschen, namentlich der Adel, war aus seiner bisherigen Position verdrängt und seines Einflusses beraubt worden, gegen ihn wurden die nationalen Elemente der Letten und Esten ausgespielt, und die Reformen trugen vielfach ein stark demokratisches Gepräge.

Das war die schlimme Periode des Kampfes, den die Ritterschaft für ihre höchsten Güter, für Kirche, Sprache und Kultur, und für ihre Selbsterhaltung führen mußte, und den sie im Bewußtsein ihres guten Rechtes unerschrocken und mannhaft geführt hat.

Trotzdem ist unbestreitbar, daß wir es letzten Endes nur der Staatsregierung zu verdanken hatten, wenn wir uns in der führenden Stellung im Lande behauptet haben. Das ist bei uns von den allerwenigsten erkannt worden, ist aber nichtsdestoweniger eine unleugbare Tatsache.

Die Standschaft war lange gewohnt gewesen, in dem Eindringen des „Russischen“, in den Angriffen auf die „Gerechtfame“, die einzige uns drohende Gefahr zu erblicken und während der eben geschilderten Periode des Kampfes gegen die Russifizierung war diese Einstellung wohl begreiflich.

Es gab aber in Kurland keine nennenswerte russische Bevölkerung. Die wenigen alteingesessenen, meist dem Kaufmannsstande angehörenden Russen, standen in keinem Gegensatz zum Deutschtum, und ein solcher war eigentlich nur in einem Teile des fluktuierenden Elementes der Beamenschaft bemerkbar.

Die Geschichte zeigt nun, daß es keinem Staate gelungen ist, eine fremdstämmige, fremdsprachige Bevölkerung, die sich zudem zu einem anderen Glauben bekennt, zu internationalisieren, wenn sie dazu nur das kleine Häuflein der eigenen Beamten zur Verfügung hat. Wir waren daher trotz der damaligen auf eine allmähliche Russifizierung des Landes ausgehenden Regierungspolitik, und ungeachtet der Veränderungen in der ganzen Struktur des Landes, von dieser Seite nicht wirklich ernstlich bedroht.

Weit größere Bedeutung hatte die von unten gegen uns heranrollende lettische Woge, besonders von da ab, als die Regierung die lettische Bewegung bis zu einem gewissen Grade begünstigte.

Die Regierung wollte aber das Lettentum keineswegs zum Herren der Lage machen, sie verfuhr nur nach dem alten Sage: „divide et impera“, indem sie die beiden Elemente gegen einander ausspielte, und bemüht war, keines derselben zu mächtig werden zu lassen.

Gegen uns sprachen überdies nur engnationalistische Erwägungen, das Lettentum aber durfte und wollte die Regierung nicht allzusehr erstarken und zur Macht kommen lassen, weil es infolge seiner offenbaren Hinneigung zu sozialdemokratischen Ideen ein Gegner der bestehenden Staatsordnung war, und „Lettland für die Letten“ verlangte, also nicht eine russische, sondern eine lettische Herrschaft im Lande herbeiführen wollte.

Als ein Gegengewicht gegen diese Strömung hatte die Regierung uns nötig, wir waren nicht nur ein staats-erhaltendes Element im allgemeinen, sondern eine sichere Stütze der kaiserlichen Gewalt.

Dieser Sachlage haben wir es zu verdanken, daß die Regierung unsere Machtstellung im Lande, obwohl sie sie schmälerte, doch nicht untergrub, daß wir „die Herren“ blieben.

Unsere politische Vorherrschaft hat die Regierung uns belassen, und dadurch auch unsere soziale Stellung gefestigt. Wären wir von der Regierung nicht gestützt worden, so

hätten wir notwendigerweise diese herrschende Stellung verlieren müssen. Trotzdem trägt die unheilvolle Politik der russischen Regierung die Schuld daran, daß der frühere starke Patriotismus der Balten erschüttert worden ist.

Einen nationalen Patriotismus konnte man von uns nicht verlangen und auch nicht erwarten, nur einen staatlichen, und diesen hatten die Balten stets bewiesen.

Im Jahre 1912 erschien eine kleine Schrift, die Aufzeichnungen und Erinnerungen aus dem Kriegsjahre 1812 enthielt, und zwar speziell aus Livland und Kurland, wo damals das dem Marschall Macdonald zugeteilte preussische Korps unter York gegen die Russen focht. Wenn man diese von Personen der verschiedensten Gesellschaftskreise herstammenden Erinnerungen las, wurde man eigentümlich berührt von dem hochpatriotischen Charakter derselben, von der Liebe nicht nur zum Kaiser, sondern auch zu Rußland, die sich hier ausspricht.

Daselbe Bild zeigt sich noch zur Regierungszeit Kaiser Nicolai I., der den Baltisch-Deutschen sehr wohlwollte und wiederholt für sie eingetreten ist. Als Zuri Samarin sein bekanntes Buch „Unsere Grenzmarken“ hatte erscheinen lassen, in welchem er die Balten angriff und verdächtigte, ließ der Kaiser, wie der Historiker W. Solowjeff berichtet, ihn zu sich befehlen, um ihm wegen dieses Buches, das der Kaiser als ein „schlechtes“ bezeichnete, Vorwürfe zu machen. S. M. entließ Samarin mit der ernststen Mahnung, diese unberechtigten Angriffe einzustellen.

Ein Bild Kaiser Nicolai I. fand sich fast in jedem alten Gutshause Kurlands, und nach seinem Tode haben viele unserer Damen ein Trauerarmband getragen, das aus einem schmalen, schwarzen, eisernen Reifen mit silberner Kaiserkrone und dem daran hängenden Bildnis des Kaisers bestand.

Wie volles Verständnis auch Alexander II. dafür hatte, daß die Balten ihre Nationalität liebten, habe ich schon gezeigt. Auch er ging nicht darauf aus, sie zu Russen

machen, sie mit dem Ruffentum verschmelzen zu wollen, ihm genügte der staatliche Patriotismus der Balten. Die so anders geartete Auffassung und Politik der späteren kaiserlichen Regierung hat leider in der deutschen Polenpolitik eine große Unterstüzung gefunden. Wenn von den Maßnahmen unserer Regierung auf dem Gebiete der Schule und Sprache die Rede war, ist mir von russischer Seite wiederholt entgegengehalten worden, daß ja Deutschland gegen die Polen noch weit schärfer vorgehe, daß die russische Regierung den Unterricht in der Muttersprache niemals verboten habe, während doch in Deutsch-Polen sogar der Religionsunterricht in der deutschen Sprache erteilt werden müßte.

Es lag in unserem Interesse, im Interesse des Staates und der Kaiserlichen Regierung, daß wir mit ihr Hand in Hand gingen. Sie mußte sich auf uns stützen, und wir wiederum hatten an ihr einen Rückhalt zu suchen.

Wir konnten daher von der Einberufung der Reichsduma nichts erwarten, denn es war vorauszusehen, daß wir von nun ab gegen demokratische Velleitäten und die engnationalistische Strömung des Panславismus einen Kampf zu führen haben würden, und daß die Regierung mit diesen Kräften werde rechnen müssen.

Jede Schmälerung der Machtstellung der Kaiserlichen Regierung war für uns eine direkte Gefahr, das ist damals auch von vielen unter uns erkannt und ausgesprochen worden. Die Mehrzahl der Balten jedoch, deren Blick nicht so weit reichte, bejubelte die Einberufung der Volksvertretung, weil auch sie von einem gelinden politischen Freiheitsrausch erfaßt worden war.

Wie begründet die erwähnten Befürchtungen gewesen sind, hat sich bald gezeigt. Unsere Position hatte sich in allen die Kirche und den Glauben betreffenden Fragen gefestigt, weil die meisten Parteien für konfessionelle Duldsamkeit eintraten. Für alle sonstigen Forderungen und Belange der Provinzen fanden jedoch die baltischen Vertreter in Reichsrat und Duma nur bei den rechtsstehenden Ab-

geordneten Verständnis und Unterstützung. Die Regierung mußte auf die herrschenden Strömungen in der Gesellschaft weit mehr noch als früher Rücksicht nehmen, und oft den liberalisierenden Ideen Konzessionen machen, wo sie lieber unser konservatives Programm gestützt hätte.

Die Regierung war weit konservativer als die recht demokratisch veranlagte russische Gesellschaft, daher hatten die baltischen Provinzen durch die Neuordnung der Dinge nichts gewonnen, ihre Lage hatte sich im Allgemeinen eher verschlechtert.

## Das Leben im alten Kurland.

**E**in ganz eigenartiges Leben ist mit dem alten Kurland dahingegangen, ein Leben, an das alle, die es noch gekannt haben, nur mit Wehmut zurückdenken können und doch wiederum mit dem Gefühl dankbarer Freude darüber, daß es ihnen noch beschieden war, den Charm dieses Lebens auf sich einwirken zu lassen.

Was ihm sein besonderes Gepräge gab, war die Grundstimmung der Menschen, die ich in einem anderen Abschnitt als eine „feiertägliche“ charakterisiert habe. Sie brauchten nicht einen schweren Kampf ums Dasein zu führen, nicht Arbeitsmaschinen zu sein, und konnten sich daher auf einer gewissen Höhe halten. Frohsinn, Lebenslust, Gemütlichkeit und genügsame Zufriedenheit schufen eine günstige Atmosphäre für das Leben im Hause und die Geselligkeit.

Man war überaus gastfrei und die Gastfreundschaft wurde in reizender Weise geübt. Sie kam von Herzen, der Gast fühlte sich daher wirklich wohl bei seinen Wirten, und nie konnte das Gefühl in ihm aufsteigen, daß er zur Last falle, denn der Zuschnitt des Hauses wurde seitewegen nicht geändert, namentlich nicht, wenn es sich um einen längeren Besuchsaufenthalt handelte.

Was das Haus geben konnte, wurde von Herzen

gern geboten, und auch im einfachen Haushalt hielt man darauf, daß alles „reichlich“ sein mußte.

Bei besonderen Anlässen und zu Festen mußten Küche und Keller hergeben, was sie hatten, aber für gewöhnlich wurde nicht „aufgetischt“ wenn Gäste da waren, man machte gar keine Umstände und das erleichterte den Verkehr und machte die Geselligkeit so wohlthuend. Die Kurländer waren im allgemeinen large Naturen, die nicht ängstlich zu rechnen liebten. Wohl war man bestrebt „zurückzulegen“, aber die Devise war doch: „Leben und leben lassen“, und sich nichts abzuknappen.

In der Gesamtheit fanden sich natürlich auch bei uns stets einige geizige und „knickerige“, doch waren das Ausnahmen, die sehr verspottet wurden. Ein alter Herr pflegte seinen Gästen wohl Rotwein vorzusetzen, von dem aber nur einmal eingeschenkt wurde. Er wandte sich dann an den Gast mit der stereotypen Phrase: „Ihnen darf ich wohl nicht mehr eingießen?“ und dabei schlug er bereits mit der Hand den Pfropfen fester in die Flasche. Ich weiß nur von einem einzigen Gutshause, in dem weder die Familie, noch die Gäste jemals einen Pfirsich aus dem eigenen Treibhause erhielten, da diese verkauft wurden, weil man sich selbst einen solchen Luxus nicht gönnen wollte. Sonst aber wurden Weintrauben und Pfirsiche im Hause verbraucht und an Verwandte und gute Freunde in die Stadt geschickt. Solche Liebesgaben von all den guten Dingen, die man auf dem Lande hatte, wie schönes Obst, Beeren, junges Gemüse, Speck, Wurst etc. waren ganz üblich und von vielen großen Gütern ging wöchentlich, aus einem sogar täglich, eine Sendung der Erzeugnisse des Gutes in die Stadt für die Verwandtschaft und Freundschaft.

Die allgemeine Regel war, daß was auf den Tisch kam, aus dem vollen geboten wurde. In manchen Häusern wurde für gewöhnlich kein Wein gereicht, kam er aber auf die Tafel, dann konnte ihm auch zugesprochen werden, „Schaugerichte“ und „Schaugetränke“ gab es nicht.

Was die Wirtschaft, der Faselstall, die Gemüse-, Obst- und Beerengärten, die Bienenstöcke und Treibhäuser lieferten, das alles war in erster Reihe für das Haus und die Küche bestimmt. Nur das, was nicht im Hause aufging, nur der Überfluß, wurde verkauft. Diese Erzeugnisse der Wirtschaft wurden nicht ängstlich rationiert. Waren dauernd Gäste im Hause, ging eben mehr auf und die Hausfrau beanspruchte erhöhte Quantitäten von Milch, Sahne, Butter und Eiern.

Man gab für gewöhnlich keine feierlichen Diners, kannte keine „Aufmachung“ und niemand machte den Versuch, den Gästen einen größeren Lebenszuschnitt seines Hauses vorzutauschen, gerade darin zeigte sich der Kurländer als echter „Grandseigneur“, daß er nicht mehr scheinen wollte als er war, was ein durchaus unaristokratischer Zug ist. Daher konnte man sich auch ohne besondere Einladung besuchen, und wenn der Gast nicht ein naher Nachbar war, galt es als selbstverständlich, daß er auch zur Nacht blieb.

Aufnahme fand man immer. War das Haus voll, und es mußte ein neuer Gast untergebracht werden, so rückte man die Jugend mehr zusammen und schaffte Platz. Die Häuser schienen sich wie Gummi zu dehnen. Im Notfall wurde für die männliche Jugend ein Lager auf Heu hergerichtet. Als es noch keine Eisenbahn gab, war es ganz üblich, daß entfernt von einander lebende Verwandte sich familienweise, und dann immer auf längere Zeit besuchten.

Ganz zwanglos war das Beisammensein. Hausherr und Hausfrau ließen sich nicht davon abhalten, ihren Pflichten nachzugehen. Zu den Mahlzeiten und Abends war alles beisammen, sonst aber vertrieb sich jeder die Zeit wie er wollte. Die Jugend unternahm gemeinsame weite Spaziergänge, suchte Beeren und Pilze im Walde, machte Bootfahrten und Abends wurde meist getanzt, kleine Theatervorstellungen wurden improvisiert oder Spiele gespielt. Die älteren Herren machten ihre Kartenpartie, und

die Damen plauderten bei der Handarbeit. Im Winter unternahm man, sobald das Wetter es erlaubte, Schlittenpartien.

Die Jugend und namentlich die Kinder hatten zu jeder Zeit das Recht „in die Beeren“ zu gehen, wie man dies nannte, und zwar nicht nur in die Stachel- und Johannisbeeren, sondern auch in die Erdbeeren und Himbeeren. Nur ausnahmsweise wurden die Erdbeerbeete „gesperrt“, nämlich wenn zufällig keine Walderdbeeren ins Haus gebracht worden waren, und es infolge ungünstiger Witterung zweifelhaft war, ob die zum Abendessen nötigen Quantitäten von Gartenerdbeeren vorhanden sein würden.

Diese Quantitäten waren gewaltige, da die Erdbeeren nicht wie hier vielfach üblich von kleinen Glaschalen, sondern mit sehr viel Schmant vom gehäuften Teller gegessen wurden, und daher auf großen Schüsseln in wahrhaften Bergen auf den Tisch kamen.

Reizend waren die Familienfeste auf den großen Gütern, die Hochzeiten und Silberhochzeiten, zu denen sich immer ein großer Theil der Verwandtschaft versammelte und die oft mehrere Tage gefeiert wurden, in einem Falle währte das seltene Fest einer goldenen Hochzeit sogar acht Tage. Auch zu Weihnachten, Ostern und zur Jahreswende war meist viel Verwandtenbesuch auf den Gütern und diese Feste waren stets besonders stimmungsvoll, namentlich die Weihnachten.

Neben den Vorbereitungen der Küche, in der zu solchen Zeiten rastlos gebraten, gekocht und gebacken wurde, wurden in alter Zeit nicht nur die Weihnachtspfefferkuchen selbst zubereitet, sondern auch der Baumschmuck und die Lichtalter im Hause angefertigt und vielfach auch die Wachslichte selbst gezogen. Das war eine mühsame Arbeit, die aber aufgewogen wurde durch die Freude der Kinder an der Bereitung des Christbaums mithelfen zu können.

In einer allerdings weit zurückliegenden Zeit waren ja auch die einzigen damals bekannten Lichte, d. h. die Salglichte (Anschlittkerzen) auf den Gütern selbst gezogen

worden, wie überhaupt fast alles, was sich durch eigene Arbeit herstellen ließ, nicht gekauft, sondern auf dem Gute angefertigt wurde.

Das war natürlich eine mühevolle und sehr zeitraubende Arbeit, an der das ganze Hausgesinde teilnehmen mußte, ein besonderer Akt im Wirtschaftsleben des Hauses. In einem alten Hausbuche, in dem Tag für Tag die Arbeit in der äußeren und inneren Wirtschaft verzeichnet worden war, fand ich die Eintragung: „Heute mit Gottes Hilfe angefangen Lichte zu ziehen.“

Das war ein längst überwundener Zustand und wie die Lichte nur noch gekauft wurden, so hat auch das Ziehen der Wachskerzen für den Weihnachtsbaum später aufgehört, und wurde zuerst durch den Wachsstock und in der Folge durch fertige Kerzen verdrängt.

In den meisten Häusern wurde für die Hofesleute, namentlich die Kinder der Landarbeiter ein eigener Christbaum hergerichtet. Die Kinder versammelten sich um den Baum, sangen ein Weihnachtslied und alles erhielt dann Geschenke, Kleidungsstücke, Gebrauchssachen, Spielzeug, Pfefferkuchen, Apfel und Naschwerk; dann erst fand die Feier im Familienkreise statt.

Hatte das Gut eine eigene Schule, so begab sich die Gutsfrau meist am ersten Weihnachtsfeiertage dorthin zur Abhaltung einer Weihnachtsfeier für die Schulkinder der Gemeinde, die dann alle beschenkt wurden.

Die Gutsfrauen nahmen überhaupt regen Anteil an dem Ergehen der Leute. Sie sorgten für die Kranken und Armen, spendeten ihnen Lebensmittel, Kleidungsstücke, Medizin und stärkenden Wein, und besuchten sie, um sich persönlich davon zu überzeugen, woran es ihnen fehlte, und was ihnen nottat. Sehr häufig haben sie mit Hilfe der erwachsenen Töchter den Kindern der Hofesleute auch den ersten Unterricht erteilt, um sie für den Schulbesuch vorzubereiten. Sie halfen mit Rat und Tat und nahmen Anteil an den Freuden und Leiden des Gesindes.

Nicht nur die Hofesleute und Knechte, sondern auch die Wirte holten sich Rat bei den Gutsherren, die stets für sie zu sprechen waren. Nur auf den ganz großen Gütern mit einer sehr zahlreichen Bevölkerung ließ sich das nicht gut durchführen und die Besitzer mußten daher Sprechstunden ansetzen und empfangen die Bauern nur an bestimmten Tagen.

Es war üblich, daß die Bauern, wenn sie zum Herrn kamen, ihm die Hand, oder vielmehr den Arm küßten. Das war eine ganz allgemeine Sitte, die sich noch aus der Zeit der Hörigkeit erhalten hatte, und die sogar von den Besindeeigentümern, die doch in keiner Abhängigkeit vom Gutsherrn standen, geübt wurde, ebenso wie von den Juden der unteren Schichten.

Meinem Empfinden nach hatte sich die Sitte bereits überlebt, und ich hatte den Brauch daher bei mir abgeschafft.

Als ich einem alten Juden, der zu mir kam und mir den Arm küssen wollte, das verwehrte, meinte er zuerst: „Aber das gehört sich doch so, Sie sind doch ein Baron!“ Ich erklärte ihm nun, daß ich ein Baron bliebe, auch wenn man mir nicht die Hand küsse, und daß ich den Brauch abgeschafft hätte, weil ich überzeugt davon sei, daß auch die Leute ihn nur noch um deswillen befolgten, weil sie meinten, daß das von ihnen erwartet würde, nicht aber aus einem inneren Bedürfnis oder Dankgefühl. Der alte Jude sah mich sehr überrascht an, und sagte dann: „Wie haben Sie Recht, Herr Baron.“

In früherer Zeit namentlich konnte diese Sitte geradezu lästig werden. Wenn man in größerer Gesellschaft auf einem Spaziergang an der Knechtsherberge (Innsthau) vorüberkam, vor der eine Schar von Kindern spielte, ertönte plötzlich in lettischer Sprache der mahnende Ruf einer Frauenstimme: „Küßt doch die Hand!“ dann stürzten die Kinder auf die Gesellschaft zu und ließen erst von ihr ab, wenn jedes Kind alle Hände geküßt hatte.

## Vom Essen und Trinken.

Man aß sehr gut im alten Kurland. Die kurlische Küche war eine wirklich hervorragende, trotz aller Einfachheit vielleicht die beste die es gibt, weil alles ganz besonders schmackhaft zubereitet wurde, und die Küche eine sehr reichhaltige war, da sie viele polnische und russische Speisen übernommen hatte.

Von der so gerühmten französischen Küche unterschied sie sich wesentlich dadurch, daß sie sehr schwer und fett war. Fast alles wurde mit sehr viel saurem Schmant zubereitet, und einer meiner Landsleute meinte, nichts sei leichter, als ein wirklich gutes Kochbuch zu verfassen, ein solches brauche nur das eine Rezept zu enthalten: „Man nehme sauren Schmant.“

Wild und Wildtunken wurden wohl nirgends so gut zubereitet, wie bei uns, und die Suppen, zu denen fast immer eine Zuspeise in Gestalt von verschiedenartigen Piroggen gereicht wurde, waren sehr kräftig. Aber auch aus der französischen Küche hatte die kurlische manches entlehnt, so z. B. die „quenelles à la Richelieu“, eine besondere Art getrüffelster Klöße, die auf großen Dinern häufig gereicht wurden. Diese Speise, die man nur in Kurland kannte, hatte sich hier aus der Zeit her erhalten, in der Ludwig XVIII. in dem ihm vom Kaiser Paul als Asyl angewiesenen herzoglichen Schlosse zu Mitau mit seinem kleinen Hofstaate und seinem eigenen Küchenchef residierte.

Man aß also wirklich sehr gut, aber auch recht viel, und ein Herr, der Gourmet und Gourmand zugleich war, und mit Vorliebe französisch sprach, prägte einmal den schönen Vehrfaß: „Il faut quelquefois étonner l'estomac!“ Tatsächlich ließ er es nicht bei dem „quelquefois“ bewenden, sondern setzte seinen Magen „Toujours“ in Erstaunen.

Auch gut zu trinken liebten die Kurländer. Vor jeder Mahlzeit wurde zum Imbiß mindestens ein Schnaps

genommen und zwar ein sehr starker „eigengemachter“, meist Bomeranzen oder Rümmele. Damit begnügten sich viele für gewöhnlich, bei Jagddiners aber, oder wenn viele Gäste da waren, wurde ganz kräftig getrunken, und es gab einzelne Häuser, in denen es der Hausherr darauf ansetzte, seine Gäste in eine etwas erhöhte Stimmung zu bringen. Auf eine gute Küche hielt man nicht nur in den Gutshäusern, sondern ebenso in den Pastoraten. Die Pastoren hatten ja alle ihre „Widme“, also eine kleine Landwirtschaft und einen Garten und waren vielfach hervorragende Obst- und Gemüsezüchter, und die Pastorsfrauen meist ausgezeichnete Wirtinnen, die ihren Stolz darin setzten, den Gästen wirklich Gutes vorzusetzen. „Man lebt so gut, wie in einem kurischen Pastorat“, war eine bekannte Redensart.

In dem Bilde des Lebens der alten Zeit darf die Johannisfeier nicht fehlen, die am Vorabend des St. Johannisstages, also am 23. Juni auf allen Gütern und Gefinden begangen wurde, und noch aus der heidnischen Zeit herstammte.

Für die lettische Landbevölkerung war das wohl der größte Festtag, auf den sie sich das ganze Jahr hindurch freute. Die Feldarbeiten wurden an diesem Tage früher beendet, und Weiber und Kinder hatten schon vorher gewaltige Mengen von Kränzen — namentlich aus Eichenlaub, gewunden, denn zu Johannis mußten in jeder Stube Kränze hängen, und alles mußte „betränzt“ sein. Die Frau eines kurischen Landwirthes hatte ihren Bekannten in Livland die Johannisfeier in Kurland folgendermaßen geschildert: „In Kurland überhaupt, erbarmen Sie sich, ein jedes Viehchen hat seinen Kranz.“ So war es wirklich, jedes Viehchen war betränzt.

Nach dem Abendessen versammelte sich die Familie des Gutsherrn auf der Veranda, um dort den Umzug der Hofesleute zu erwarten, und bald ertönte der „Vigogefang“, d. h.

eines Liedes, dessen Strophen mit einem zweimal wiederholten, langgezogenen *Ligó-Ligó* endeten.

Was das Wort bedeutete, ob es wie viele meinen, der Name einer heidnischen Göttin war, oder einen anderen Ursprung hatte, darüber haben heimische Gelehrte viel geschrieben, Positives hat aber nicht festgestellt werden können. Zweimal gingen die Männer, Frauen und Kinder, alle in Feiertagskleidern und mit Kränzen beladen singend um den ganzen Hof, und erst wenn sie zum dritten Male vor dem Gutshause anlangten, hielt der Zug und sang das *Ligolied*, dessen oft improvisierte Verse im wesentlichen die ausschweifendsten Wünsche für die Gutsherrschaft ausdrückten. So wurde stets dem Gutsherrn ein goldenes Bett gewünscht, während die Gutsfrau sich mit einem silbernen begnügen mußte. Dann kamen die Kinder an die Reihe und die jeweilig Angefungenen wurden mit zahlreichen Kränzen geschmückt, die man ihnen bergehoch auf den Kopf stülpte. Damit war die offizielle Feier zu Ende, und nun begaben sich die Leute auf den für sie hergerichteten Tanzplatz, wo die vom Gutsherrn gespendeten Biertonnen und ein Imbiß sie erwarteten, und ein paar Musikanten Tanzweisen ertönen ließen. Hir begann das eigentliche Fest für die Leute. Die Gutsherrschaft erschien für kurze Zeit auch auf dem Platz und die Jugend tanzte ein paar Mal mit den Leuten, dann aber überließ man sie ungestört ihrem Vergnügen.

Spät abends, wenn es bereits dunkelte, wurde dann die an einer hochgelegenen Stelle auf einer Stange aufgerichtete Leertonne angezündet und bald sah man in der ganzen Umgegend diese Johannisfeuer aufleuchten. Ueberall wurde der *Ligo-Abend* nach altem Brauche gefeiert.

So war es in der alten guten Zeit, nach der Revolution aber beteiligten sich vielfach die Knechte nicht mehr an den Umzügen und auch viele der männlichen Hofleute blieben fort, es kam manchem von ihnen so vor, als vergebe er sich etwas, wenn er an einer solchen Ehrung der Gutsherrschaft durch das Gesinde teilnahm.

## Das Badeleben in Plönen.

In diesem Abschnitt muß ein kurzes Kapitel dem Badeort Plönen gewidmet werden. Auf dem Territorium des im Lückumschen Kreise, am Meeresstrande gelegenen Gutes Plönen hatten einige Gutsbesitzer sich Strandhäuser erbaut, in denen sie mit ihren Familien einige Sommerwochen verbrachten, um dort in der See zu baden. Immer mehr solcher Häuser waren entstanden, die größer gewordene Gesellschaft hatte im Mittelpunkt der kleinen Kolonie ein besonderes, den Zwecken der Geselligkeit dienendes Gebäude errichtet, und so bildete sich allmählich ein richtiges Strandbadeleben heraus, eine „Sommer-Saison“ im Kleinen, wie es die winterliche Saison in Mitau im Großen war.

Die Fahrt nach Plönen mußte mit Pferden gemacht werden und so hatte jedes Haus seine Equipagen und Pferde zur Verfügung. Vorräte wurden rechtzeitig vorher von den Hausleuten hingeschafft, welche die leerstehenden Häuser instand setzten, und alles zur Ankunft der Herrschaften vorbereiteten. Der Lebenszuschnitt war dem Strandcharakter angepaßt, ein sehr einfacher, auch die Häuser primitiv, aber alle geräumig und zur Aufnahme von Gästen eingerichtet. Die Gastlichkeit war hier erst recht eine große. Die jungen Damen und Herren, die zum Besuche des einen oder anderen Hauses für ein paar Tage nach Plönen kamen, wurden nicht weggelassen, sie mußten bleiben; jedes Haus wollte sie bei sich aufnehmen, und man stritt sich ordentlich um die Gäste. Das Badeleben spielte sich am Strande und auf dem sogenannten „Grünen Platz“ inmitten der Häuser ab. Morgens wurde zu bestimmten Stunden gebadet, Spazierfahrten und Bootpartien wurden unternommen, auf dem Plage Lausspiele gespielt, und abends getanzt, denn natürlich war für die ganze Zeit eine eigene Musikkapelle engagiert worden.

Das, was diesem richtigen Strandleben seinen besonderen Reiz gab, war einmal die Losgelöstheit von allen

Alltagsorgen, die auf den Gütern mit der Wirtschaft untrennbar verbunden sind. Man hatte auf einige Wochen Haus und Wirtschaft bestellt, und konnte nun mit den Seinen im Kreise befreundeter und verwandter Familien eine kurze sorgenlose Zeit genießen. Sodann aber auch die Vorherrschaft der Jugend, denn ihr vorzüglich gehörte Plönen, und so versteht man, daß diese jungen Damen und Herren oft in überschwenglichen Ausdrücken des Entzückens von einer Saison in Plönen sprachen und diejenigen bemitleideten, die eine solche niemals mitgemacht hatten.

## Die Kinderstube.

Wie die Hausleute fast durchgängig Letten waren, so auch die Kinderwärterinnen. Das hatte zur Folge, daß die Eltern und die größeren Geschwister mit den Kleinen ebenfalls lettisch sprachen, und zwar meist bis zu ihrem vierten Jahre. Dann erst begannen sie deutsch zu lernen, und so blieb in der Regel etwas von dem lettischen Tonfall an ihrer Sprache haften, von der eigentümlich gedehnten lettischen Sprechweise, und oft sogar eine lettische Satzbildung. Das alles zusammen schuf den spezifisch kurlischen, breiten Dialekt, an dem die Kurländer leicht zu erkennen waren.

Diese unverfälschte alte kurlische Mundart wurde in letzter Zeit nur noch von wenigen gesprochen, aber gewisse Absonderlichkeiten der Aussprache fanden sich doch noch bei recht vielen. Auffallend war namentlich, daß der Vokal „u“ vor „ch“ ganz kurz gesprochen wurde und dann das weiche „č“. Der Familienname Firkšs klang oft wie „Firtjšs“, und man hörte nicht „Strick“ sondern „Stritj“.

Aber weder Kurländer, noch Liv- und Estländer, haben jemals so gesprochen, wie Rudolf Straß in seinem Roman „Das Licht von Osten“ die Balten sprechen läßt. „Jlauben, jut, jrūšen“ usw., also immer „j“ statt „g“. Das „g“ vor Konsonanten oder vor den vollen Vokalen wurde stets

hart gesprochen und weich nur vor „e“ und „i“. Der bekannte schöne Satz: „Eine jut jebratene Jans ist eine jute Jabe Gottes“ ist auch nicht etwa einem Balten, sondern speziell den Berlinern in den Mund gelegt worden.

Die nahen Beziehungen zum Lettischen, das durch die Kinderstube bis zu einem gewissen Grade auch in das Haus eindrang und sich dort einen Platz eroberte, wurde damals durchaus nicht als störend empfunden, solange das Verhältnis zum Landvolk noch ein wirklich gutes war. Die kleinen Kinder, Mädchen und Knaben, wurden oft nicht mit ihren richtigen Taufnamen, sondern mit aus dem Lettischen entlehnten oder doch lettisierten Rosenamen gerufen, die sie häufig Zeit ihres Lebens beibehielten: Dude, Säubchen, Buße, Böckchen, Maaße oder Maaßing, Schwester, Schwesterchen, Edse usw.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist die heute so befremdlich erscheinende Tatsache, daß die im Jahre 1808 in Dorpat gegründete studentische Verbindung „Curonia“ in ihr Wappen einen Wahlspruch in lettischer Sprache aufgenommen hat. Das Wappen der Landsmannschaft weist die Buchstaben „D. S. D.“ auf und diese bedeuten: Draugs tam draugam (Freund dem Freunde).

Heute wäre es wohl undenkbar, daß Kurländer, auch wenn sie sich im entferntesten Winkel der Welt zu einer Vereinigung zusammenschließen, gerade eine lettische Devise wählen sollten, damals aber erschien das ganz natürlich.

Die alten lettischen Dienstboten und namentlich die Kinderwärterinnen waren oft in das Haus hineingewachsen, und fühlten sich ganz als zu ihm gehörig. Wenn sie in höhere Jahre kamen, erhielten sie leichtere Obliegenheiten, traten häufig in den Dienst einer verheirateten Tochter, um nun wieder die Wartung von deren Kindern zu übernehmen, und im Alter wurden sie versorgt und lebten meist im Hause, wo sie dann oft die Stellung nicht von Dienstboten, sondern von Hausangehörigen einnahmen. Auch ich habe eine solche treue alte Lettin in meinem Hause gehabt, die ihr ganzes Leben hindurch in verschiedenen Stellungen im

Dienste der Familie gestanden hatte und mit wirklicher Liebe an ihr hing. Man besuchte sie auf ihrem Zimmer, und wenn sie zu mir kam, habe ich der Alten, der das Stehen schwer fiel, oft selbst einen Stuhl herangebracht.

## Verwandschaft.

Auf die Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen wurde im alten Kurland großes Gewicht gelegt, die Sippe hielt zusammen und man rechnete die Verwandtschaft bis zum vierten und fünften Grade, namentlich im Oberlande, wo es schon genügte, einen gemeinsamen Verwandten zu haben, um sich als „Vetter“ anzureden.

Wie sehr in der alten Zeit der ganze Adel sich als eine große Familie betrachtete, zeigt schon die damals ganz übliche Anrede: „Lieber Bruder“, die auch Personen gegenüber gebraucht wurde, mit denen gar keine, auch nicht die entfernteste Verwandtschaft bestand.

In späterer Zeit hat das nachgelassen. Man rechnete die Verwandtschaft nicht mehr so weit wie früher, aber die oft weitverzweigten Geschlechter, zwischen deren Linien auch noch eine Blutsverwandtschaft bestand, hielten fest zusammen und fast alle zahlreicheren Familien hatten Familienverbände und Familienstiftungen geschaffen.

## Die Gutshäuser.

Von den alten Schlössern aus der Ordenszeit hatten sich nur noch das Schloß in Windau und die Schlösser Dondangen, Neuenburg und Edwahlen erhalten.

Von den großen Burgen waren nur noch Ruinen vorhanden und namentlich die wundervollen und mächtigen Ruinen von Doblen und der „Bauskenburg“ erweckten in dem Beschauer eine ehrfürchtige Vorstellung von der glanzvollen Ordens- und Ritterzeit, von der sie kündeten.

Nur die Güter, die einst feste Schlösser getragen hatten, gleichviel ob diese noch vorhanden waren oder nicht, wurden im alten Kurland als „Schlösser“ bezeichnet.

Schloß Ambothen blieb „Schloß“, obwohl nur ein kleiner Teil des Hauses auf den alten Mauern stand und das Haus nichts schloßähnliches hatte. Und wenn jemand sich wirklich ein mittelalterliches Schloß mit Türmen und Zinnen erbaut hätte, so hätte er wohl ein Schloß auf seinem Gute gehabt, aber kein „Schloßgut“, d. h. das Gut wäre nicht mit dem seinem Namen vorgelegten „Schloß“ bezeichnet worden.

In späterer Zeit wurden, wie sonst überall üblich, alle besonders stattlichen und für repräsentative Zwecke berechneten Herrenhäuser „Schloß“ genannt, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde eine große Zahl solcher schloßähnlicher Häuser erbaut, meist in einem gleichartigen, dem Empire verwandten Stil, mit großen, Säulen tragenden Freitreppen.

Der Durchschnitt der Herrenhäuser bestand aus oft einfachen aber geräumigen und sehr wohnlichen, zum Teil massiven Gebäuden.

Es spricht für die Kurländer, daß sie häufig den Neu- oder Ausbau des Herrenhauses zurückstellten, weil sie in erster Reihe auf eine Verbesserung der Leutewohnungen, vor dem Gesindeverkauf also auch der Wohnhäuser auf den Bauernhöfen bedacht waren.

In dieser Beziehung ist von den Gutsbesitzern viel getan worden, mehr als in den anderen Provinzen, denn während in Estland Rauchstuben häufig angetroffen wurden, und wohl auch noch heute vorhanden sind, war in Kurland schon längst kein einziges schornsteinloses lettisches Wohnhaus zu finden.

Die Anlage des Hofes war vielfach eine gleichartige oder doch sehr ähnliche, indem das Gutshaus von zwei Gebäuden, dem herrschaftlichen Pferdestall und der Kleeete flankiert wurde, an die sich dann nach der einen oder anderen

Seite der Wirtschaftshof anschloß, so daß dieser mit den Vieh- und Pferdeställen oft dicht hinter dem Hause lag.

Das war wirtschaftlich bequem und zweckentsprechend, weil der Gutsherr aus dem Fenster seines Zimmers den Hof übersehen konnte, beeinträchtigte aber das Seignieurale des Sitzes.

In der Zeit, in der die Gutshöfe angelegt wurden, waren offenbar wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen, und erst in neuerer Zeit trat das Bestreben zutage, die Wohnhäuser durch Garten- und Parkanlage möglichst vom Wirtschaftshofe zu trennen.

Auch bei der Wahl der Örtlichkeit für einen zu begründenden neuen Hof oder für den Bau eines neuen Wohnhauses waren sichtlich häufig solche wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründe bestimmend gewesen. Die Häuser waren dort hingestellt worden, wo die Felder lagen, oder doch geschaffen werden sollten, und nicht in einiger Entfernung von diesen, obwohl vielfach in nächster Nähe der Hoflage ganz ideale Plätze für ein Herrenhaus zu finden waren, wie z. B. reizend gelegene kleine Waldseen, schöne Fernblicke, hügelige Gelände usw.

In der Regel aber waren solche Möglichkeiten ausgenutzt worden und die Mehrzahl der Höfe hatte eine wirklich schöne Lage.

## Die Geselligkeit.

In den kleinen Städten konnte sich ein gesellschaftliches Leben schwer herausbilden, weil auch in alter Zeit, also noch vor Aufhebung der Behördenverfassung, die Zahl der deutschen Familien, die in der Stadt lebten, eine sehr geringe war.

Alle die Menschen, die durch ihren Beruf in die Kleinstadt verschlagen worden waren oder sich des billigen Lebens wegen dort niedergelassen hatten, fanden eine Geselligkeit nur im Verkehr mit den umliegenden Gütern.

Eine Ausnahme machten nur Hasenpoth und namentlich Goldingen.

Die zentrale Lage Goldingens und seine große Entfernung von Mitau, wo sich eigentlich das ganze gesellschaftliche Leben Kurlands konzentrierte, brachten es mit sich, daß der Adel dieses Kreises sich in der Stadt selbst einen Mittelpunkt für sein geselliges Leben geschaffen hatte. Erleichtert wurde das dadurch, daß viele Familien hier ihre eigenen Häuser hatten, in denen sie den Winter verbrachten, um der Landeinsamkeit zu entgehen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Hasenpoth und beide Städte haben wiederholt Glanzzeiten der Geselligkeit gekannt und ihre eigene „Vergnügungssaison“ gehabt, mit großen Bällen, zu denen viele Familien oft von weit her zur Stadt kamen.

War die kurze Zeit der rauschenden Feste und des frohen Lebens vorüber, hatten die Gäste die kleine Stadt verlassen, dann versank sie wieder in den Schlaf des Mittags, es wurde still in ihr und öde, und das richtige Kleinstadtleben begann aufs neue.

Eine deutsche Kleinstadt ist immerhin ein Teil einer großen Außenwelt und durch tausend Fäden mit deren Volkstum verbunden.

Der baltische Adel, diese aus dem Mittelalter in unsere Zeit hinübergerettete Herrenkaste, und ebenso das baltische Deutschtum stand auch in der kleinen Welt seiner Heimat für sich allein. Nur in ihnen selbst lagen die Wurzeln der Kraft dieser Menschen.

So hätten die deutschen Bewohner der kurländischen Kleinstadt, ganz auf sich allein gestellt, verkümmern müssen, und nur die regen Beziehungen zu der Gesamtheit, nur das feste Band, das sie alle mit dem Landadel und den Gütern verknüpfte, gab ihnen das Leben.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Mitau.

Mitau war nicht nur die Hauptstadt des kleinen Landes, Sitz des Ritterschafts-Komités, des Kreditvereins und der Behörden, sondern lange Zeit auch die einzige

größere Stadt Kurlands, denn das später aufgeblühte Libau war noch vor 50 Jahren eine kleine Stadt von ca. 10 000 Einwohnern.

Mitau hatte gute Schulen, die Nähe von Riga bot die Möglichkeit, das dortige Theater zu besuchen, Konzerte, Vorträge und Vorlesungen zu hören und überdies kamen die meisten Künstler, die in Riga Konzerte gaben, gewöhnlich auch nach Mitau herüber.

Hier waren also alle Bedingungen für ein reges geistiges und geselliges Leben vorhanden. Viele Familien des Adels hatten in Mitau ihre festen Häuser und verbrachten nur die Sommermonate auf ihren Gütern. Andere wiederum zogen für den ganzen Winter zur Stadt. Die Gesellschaft war daher eine so zahlreiche, daß jeder innerhalb derselben nach Beziehungen und Neigungen für den intimeren und häufigeren Verkehr einen kleinen Kreis finden und dabei doch im lebendigen geselligen Zusammenhange mit der Gesamtheit bleiben konnte.

Zugleich war Mitau auch Zentrum des Geschäftsverkehrs, da nach Gesetz und Herkommen alle Geschäfte und Zahlungen zum Johannis-Termin (11.—13. Juni) in Mitau abgewickelt wurden.

Der Geschäftsverkehr war in alter Zeit ein recht schwerfälliger und wurde nur dadurch etwas erleichtert, daß die Oberhauptmannsgerichte Vertreter ihrer Korroborationsabteilungen zum Johannis-Termin nach Mitau entsandten, so daß alle Korroborationen von Schuldurkunden, Ausstellung und Löschung von Obligationen usw. hier vorgenommen werden konnten.

Immerhin waren damals, namentlich vor Begründung der Sparkasse des Kreditvereins, die meisten Gutsbesitzer doch genötigt, zum Johannis-Termin nach Mitau zu kommen, um Zahlungen zu leisten und zu empfangen und ihre Geschäfte zu regeln.

Sie mußten also eine weite, oft schwierige Reise unternehmen und das Geld, das sie für den Termin nötig hatten, mit sich führen.

Ein alter Onkel aus dem Oberlande erzählte mir, daß er stets einen großen Kasten mit Kupfermünzen in seinem Reisewagen nach Mitau gebracht habe, da die Zahlungen der kleinen Pächter zum großen Teil in dieser Münze geleistet wurden und eine Umwechslung des Geldes an Ort und Stelle nicht möglich war.

So war Mitau der geistige, gesellige und geschäftliche Mittelpunkt des ganzen Landes.

Infolge der sozialen Stellung der Ritterschaft, von der schon die Rede war, ist es begreiflich, daß die Position des Adels, namentlich in älterer Zeit, auch in Mitau eine dominierende war.

Wie in den kleinen Universitäten Deutschlands die studentischen Korps die Herren der Stadt waren, denen man vieles nachsah, weil die Universität und die Studenten die Lebensader der kleinen Stadt bildeten, so erschien in Mitau der Adel als Herr der Stadt. Die meisten Geschäfte, Läden und Handwerker lebten von ihm und durch ihn, daher kam alles seinen Wünschen entgegen, man rechnete mit ihm, er brauchte sich keinen Zwang aufzuerlegen und konnte sich manches erlauben, was in einer größeren Stadt, die nicht einen so ausgeprägten Adelscharakter wie Mitau hatte, kaum möglich gewesen wäre.

So war z. B. während der Saison das „Korsfahren“ üblich. Alle Familien, die eigene Pferde und Schlitten hatten, stellten diese der Jugend zur Verfügung. Die jungen Damen und Herren fuhren in langer Schlittenreihe durch die Palaisstraße zum Bahnhof und zurück zum Markt, wo man hielt und von Schlitten zu Schlitten Konversation machte, um dann die Fahrt durch die lange Straße auf und nieder fortzusetzen. Es wurde rasch gefahren und zuweilen unternahm man sogar Wettfahren in schnellster Gangart.

Vor langen Jahren war der „Korso“ auch durch die Kolonaden gekommen, so nannte man die durch Holzsäulen gestützten Überdachungen längs der Front einer Reihe von Läden zu beiden Seiten der Straße. Dort wurde Halt

gemacht und ein Paar hatte unter den Kolonaden eine Mazurka getanzt!

Das alles war völlig harmlos, und es soll auch nur zeigen, wie ungeniert sich der Adel in Mitau geben und bewegen konnte.

Auch Mitau hatte vieles was für die Kleinstadt typisch ist; eine durch die Abgeschlossenheit der in ihrem Grundwesen gleichgearteten Gesellschaft bedingte Enge der Anschauungen, eine Gebundenheit an überkommene Formen und deren Ueberschätzung, den oft zutage tretenden „Kirchturmhorizont“ und die Neigung, sich allzu eifrig mit den „lieben Nächsten“ zu beschäftigen.

Alle diese Züge machten sich hin und her recht aufdringlich bemerkbar und nahmen dazwischen grotesk-komische Formen an.

Sie wurden von allen, auch von denjenigen, denen sie anhafteten, verlacht und verspottet, weil jeder sich von ihnen frei wähnte, und sie nur an den anderen sah.

Alle Welt klagte darüber, daß in Mitau so sehr „geklatscht“ würde, und da ausnahmslos alle klagten, war es eigentlich rätselhaft, wo denn die Klatschmäuler herkamen.

Ein alter Herr, in dessen Gegenwart man sich über diese Neigung zum Klatsch aufhielt, bemerkte sehr treffend: „Ge-klatscht wird in jeder Stadt, aber nirgends wird so „geglaubt“ wie in Mitau.“

Die Neugier und die Beobachtung des Nächsten hüllten sich mit Vorliebe in das Gewand des persönlichen Interesses und der Anteilnahme, konnten hin und her recht lästig werden, äußerten sich aber meist in einer harmlos-komischen Weise.

Das beste Beobachtungsfeld war die Palaisstraße, das war die „hohle Gasse“, durch die „er“ und „sie“ kommen mußten, der beliebteste Spaziergang und der Weg, den die meisten zu nehmen hatten, die zum Bahnhof wollten, um nach Riga zu fahren.

Die vielen in der Straße wohnenden älteren Damen waren daher zu bestimmten Stunden und namentlich vor

Abgang und Ankunft der Züge stets am Fenster, und einige hatten auch den „Spion“, dieses untrügliche Zeichen der Kleinstadt.

Dann tauschten sie nun mit den Angehörigen oder dem Besuch ihre Bemerkungen aus und machten Beobachtungen: „Wai, sieh doch, der . . . oder die . . . fährt schon wieder nach Riga, erst vorige Woche war er . . . oder sie . . . da.“ Frau von . . . hat wieder einen neuen Hut“, und dem ähnliche inhaltschwere Betrachtungen.

Es gab auch sehr „Wissensdurstige“, die, da sie nicht den Vorzug hatten in der Palaisstraße zu wohnen, täglich zu bestimmter Zeit auf dieser patroullierten, um nur ja über Ankunft und Abreise der Glieder der Gesellschaft informiert zu sein. Ein Herr hatte den Ehrgeiz alles stets als erster zu erfahren und als erster weiter zu erzählen. Als er sich verlobt hatte, sagte Baron H.: „Donnerwetter, auch das hat er wieder zuerst gewußt.“

Sensationelle Nachrichten oder alles, was dieser kleinen Welt sensationell erschien, wurden in Mitau mit ganz unglaublicher Schnelligkeit verbreitet, weil viele es für ihre Pflicht hielten, das eben Erfahrene sofort weiter zu geben und die vorübergehenden Bekannten anhielten oder ihnen nachliefen um die große Neuigkeit mitzuteilen.

Waren aber Kummer und Sorge in einem Hause, dann zeigte sich wirkliches und echtes Mitgefühl und herzenswarme, wohlthuende Anteilnahme, man empfand das lebendige starke Band und fühlte sich als Glied einer großen Familie.

Im Leben der älteren Damen spielten die Kaffeegesellschaften, die „Kaffeess“, eine gewaltige Rolle. Oft waren gegen 20 Damen zusammen gebeten, es wurde unheimlich geklatscht, man vertilgte große Mengen von Rümmelkuchen und Backwerk und so nebenbei auch ein paar Mitmenschen. Diese Form der Geselligkeit, die großen „Kaffeess“ sind auch ein Attribut der Kleinstadt.

Die Herren kamen im „Großen Klub“ zusammen, dem

fast alle in Mitau lebenden Edelleute und Literaten und die meisten Gutsbesitzer des Landes als Mitglieder angehörten.

Für gewöhnlich war es nur eine kleine Gesellschaft, die sich hier zusammensand, einige Junggesellen und Strohwitwer, die im Klub zu Mittag speisten, aber abends sand sich meist eine größere Zahl von Gästen ein und dann wurde viel Karten gespielt, Whist und Preference, zu einem sehr niedrigen Satze.

Zu Johannis, während der Saison und zur Landtagszeit, war ein großes Leben im Klub, dann wurde oft hoch gespielt, kräftig pokuliert und man blieb weit über die Klubstunde (1 Uhr) zusammen.

Das Gebäude, in dem sich der Klub befand, war Eigentum der Klubgesellschaft und hatte früher zur herzoglichen Hofhaltung gehört.

Der große Saal war zu herzoglicher Zeit Orangerie gewesen, was sich noch an den eigentümlichen, hoch oben in der Wand befindlichen länglichen bogenförmigen Fenstern erkennen ließ.

Dieser Raum wurde nur zu besonderen Gelegenheiten, wie dem alljährlich veranstalteten Wohltätigkeitsbazar, der großen Verlosung und zur Feier des Stiftungstages benutzt.

Dieses Fest wurde nach altem Brauche sehr feierlich begangen. Die Tafel war festlich gedeckt, an ihrer Spitze sahen die jeweiligen Klubdirektore und die Ehrengäste. Es wurde ein gutes Souper serviert und auf der Empore spielte ein Musikchor. Wenn die Toaste ausgebracht wurden, wurde Champagner gereicht, wobei die Diener auf einem Tablett zwei alte silberne Pokale herumreichten, einen großen, der eine halbe Flasche enthielt und einen kleinen. Hatte ein Gast den großen Pokal gewählt, den er dann leeren mußte, so wurde er durch einen Tusch der Musik geehrt. Für diesen Festtag galt keine Klubstunde und man konnte ohne Strafzahlung bis zum Morgen zusammenbleiben. Natürlich wurde die Stimmung allmählich eine recht gehobene und sehr geschmackloser Weise wurde dann stets getanzt,

woran sich oft auch ältere Herren beteiligten, weil dieser Tanz eben „ein althergebrachter Klubbrauch sei“.

Im Hochsommer war der Klub verödet, namentlich Sonnabends und Sonntags, da dann alles aufs Land oder an den Rigaschen Strand hinausfuhr. Dann kam es vor, daß ein einziger Gast einsam sein Mittagsmahl einnahm, und einst sah man eine alte Exzellenz, ein Glied des Oberhofgerichts, Baron A., auf dem Balkon des Klubs mit einem Strickstrumpf sitzen! Kleinstadtidylle!

Die Verkehrsformen in Mitau wiesen manche Absonderlichkeiten auf, Bräuche, die nur hier zuhause waren.

Wer sich in Mitau niederließ also ein Glied der Mitauer Gesellschaft wurde, mußte vor allem bei sämtlichen Familien und Personen des Adels, auch bei ihm ganz unbekanntem, seinen Besuch machen. In dieser Sitte äußerte sich wieder die Zusammengehörigkeit, der Familiencharakter der Gesellschaft. Ausgelassen durfte niemand werden. Alten, alleinstehenden Damen, die ganz zurückgezogen lebten, keine Gesellschaft mitmachten, denen man im Laufe von Jahren nicht begegnete, mußte man eine Visite machen, d. h. Karten bei ihnen abgeben. Das gehörte sich so, weil sie eben Glieder der Gesellschaft waren.

Man besorgte sich ein genaues, nach Straßen geordnetes Verzeichnis aller Familien und Personen, bei denen Karten abzugeben waren, nahm einen Wagen und Diener an und fuhr dann ein paar Stunden in Mitau umher, wobei in der Palais- und Bachstraße meist an jedem zweiten Hause gehalten werden mußte.

Die ganze Wunderlichkeit dieses Brauches kann durch nichts besser illustriert werden als durch ein Vorkommnis, das ich selbst erlebt habe, als ich mit meiner Frau diese erste Visitenfahrt, die sogenannte „Tournée“ absolvierte.

In einer Nebenstraße hielt der Wagen vor einem Hause, in der der Liste nach eine alte alleinstehende Dame wohnen sollte. Der Diener war bereits vom Bock gestiegen, aber nicht ins Haus gegangen und hatte eine längere Auseinandersetzung mit dem Kutscher. Auf meine Frage nach

dem Anlaß des Aufenthalts erhielt ich von ihm die Antwort: „Burkowsky (das war der Kutscher) behauptet, daß Frau v. . . . schon gestorben sei, aber ich glaube, sie lebt noch!“ Ich ließ die Karten abgeben und es erwies sich, daß sie wirklich noch am Leben war.

Wäre man auf einer solchen Fahrt in den Häusern empfangen worden, so hätte man mehrere Tage nötig gehabt, um alle Besuche abzumachen und es war daher üblich, diejenigen, die im Wagen und mit einem Diener vorfuhren, also ihre Tournee machten, nicht anzunehmen.

Als in einem Falle dem Diener gesagt wurde, daß man „bitten ließe“, erklärte er: „Nichts von annehmen, Herrschaften machen Turnvisiten!“

Während sonst in der ganzen Welt der Chapeau-claque nur zum Frack benutzt wird, gehörte er in Mitau für junge Herren durchaus zum Visitendress, man mußte mit dem Claque in der Hand den Salon betreten.

Ganz eigenartige und etwas rückständige Begriffe über das „was sich schickt“ hatten manche der Mitauer Damen. Nach ihrer Auffassung kam ein Herr stets zum Hausherrn. Ich wußte das, ließ mich aber, wenn ich meine Besuche machte, immer bei der „gnädigen Frau“ anmelden. Da ist es mir nun passiert, daß die Zofe zurückkehrte mit der Erklärung: „Gnädige Frau kann nicht empfangen, der Baron ist nicht zuhause.“

Der Höhepunkt des geselligen Lebens in Mitau war  
**die Saison.**

Auf allen Gütern, wo ballfähige Haustöchter waren, wurde lange vorher darüber beraten, ob man die Saison mitmachen werde. War die große Frage entschieden, dann sah man sich rechtzeitig nach einer Wohnung in Mitau um, die Toiletten wurden vorbereitet und bald kam der von den jungen Damen herbeigesehnte Tag herbei, die Abreise nach Mitau.

Man machte seine Tournee und erwartete mit Ungeduld den ersten offiziellen Kasinoball, mit dem die Saison eröffnet wurde.

Die Anberaumung dieses ersten Balles war wesentlich von den Jagden abhängig, denn solange diese dauerten, konnte man nicht auf die jungen Herren als Tänzer rechnen. Die Damen mußten eben warten, mit den Rehen und Hasen konnten sie nicht konkurrieren, die Jagden gingen ihnen doch noch vor.

Die Kasinobälle fanden einmal wöchentlich statt und zwar im Ritterhause, denn dieses war ursprünglich das Haus der Kasinogesellschaft gewesen und von ihr der Ritterschaft verkauft worden, wobei sich die Gesellschaft jedoch das Recht ausbedungen hatte, die Gesellschaftsräume jederzeit für ihre geselligen Veranstaltungen benutzen zu können. Im Volksmunde wurde das Ritterhaus bis in die letzte Zeit „Kasino“ genannt.

Vor Beginn der Saison traten die Mitglieder der Gesellschaft zusammen und erwählten für das laufende Jahr drei Kasinodirektore und aus der Zahl der jungen Herren zwei Tanzdirektore. Die Kasinodirektore hatten die Beiträge einzufassieren, die Zahl der Bälle zu bestimmen und vor jedem Ball zwei Damen als „Wirtinnen“ zu erbitten, die die Gäste empfangen und während des Abends die Honneurs machten. Die Kasinobälle wurden stets am Freitag veranstaltet und in der Zwischenzeit fielen dann die Bälle, die die Privathäuser, entweder bei sich, oder wenn ihre Räume dazu nicht ausreichten, ebenfalls im Ritterhause gaben.

Getanzt wurde im großen, mit den farbigen Wappenschildern aller kurländischen Adelsgeschlechter geschmückten Ritteraal, einem schönen Raum, mit altmodischen mit roter Seide bespannten Möbeln. An den Saal schloß sich die fast in ihrer ganzen Längsdehnung offene und durch Säulen von ihm getrennte „Seenische“, in der der Teetisch mit einer gewaltigen silbernen Teemaschine stand, und von wo die älteren Damen dem Tanz zuschauten und scharf beobachteten, wer mit wem tanzte, ob sich da etwas „anspinne“, und ihre Vermutungen über zu erwartende Verlobungen austauschten.

Auf der anderen Seite, wiederum durch einen kleinen offenen Raum vom Saal getrennt, lag der „gelbe Salon“, der mit seinen wirklich schönen, reichgeschnitzten und mit gelber Seide bezogenen Mahagoniemöbeln einen vornehmen Eindruck machte. An der Mittelwand befand sich das Porträt des regierenden Kaisers in Lebensgröße, und an den Seitenwänden die Brustbilder der Kaiserin Katharina II. und der nachfolgenden Herrscher. Dann folgte der „blaue Salon“, in dem die älteren Herren ihre Partien machten, und noch ein kleines Damenzimmer. Aus dem „blauen Salon“ gelangte man in das Bibliothekzimmer, und in diesen beiden Räumen hingen die Bilder der Landesbevollmächtigten: Graf Karl Medem, Baron Karl Nikolai Korff, Baron Dietrich Grotthuß-Weggen, Baron Theodor Hahn-Postenden, Graf Peter Medem-Elley, Baron v. d. Recke-Paulsgnade, Graf Hugo Kehlerling-Poniewesh, Baron Karl Manteuffel-Raghdangen, Baron Alfons Heyking, Fürst Georg Lieben-Rabillen, Graf Reutern-Baron Nolfen.

Der gediegenen Einfachheit der Räume entsprach auch die einfache Ausrichtung der Bälle, namentlich der von der Kasinogesellschaft veranstalteten. Auf diesen wurde nur Tee und Gebäck serviert. Man soupierte im großen Eßsaal und jeder hatte sein Souper und den Wein selbst zu bezahlen. Für die Kasinobälle war das eine durchaus passende Form, denn hier waren die Mitglieder nicht Gäste, sondern bei sich zu Hause, aber lange Zeit wurde es auch auf Privatbällen so gehalten, man war Gast, aber nur bis zum Souper, denn dieses hatte man zu zahlen. Rechnete man mit der Dienerschaft ab, und gab die Speisen und Getränke auf, so zeigte sich, daß z. B. Bouillon und ebenso die im Herrenzimmer in den Pausen servierten Getränke „frei“ waren, während man für Speisen und den zum Souper getrunkenen Wein Zahlung zu leisten hatte.

Das war entschieden kein hübscher und empfehlenswerter Brauch und in späterer Zeit war das nicht mehr üblich. Man bot seinen Gästen je nach Verhältnissen ein elegantes oder ein einfacheres Souper, und oft taten sich

mehrere Häuser zusammen und gaben gemeinsam einen Ball, aber die „halben“ Bewirtungen der Gäste hörten auf.

Getanzt wurden Walzer, Polka, Ländler und vor allem Mazurka, dieser in Kurland sehr beliebte Tanz, drei bis vier Francaisen, ein Kotillon und „die lange Mazurka“. Das war der eigentliche Haupttanz, denn an ihn schloß sich das Souper und man soupierte daher mit der Dame, die man zur Mazurka engagiert hatte. Die Francaisen endeten stets mit einer Reihe von Souren, die einer der Tanzdirektoren leitete und schlossen mit dem unvermeidlichen wilden Galopp, der auch bei den Damen sehr beliebt war, aber eigentlich kein schönes Bild darbot, der Galopp ist ja eigentlich kein Tanz, der Rhythmus fehlt, sondern mehr ein wildes Gerafe. Infolge des gewaltigen Luftzuges flackerten die Kerzen in den Kronleuchtern, die Kleider der Damen flogen und die Haare wehten, aber die jungen Damen und Herren genossen körperlich dieses Rasen im Galopp.

Während es heutzutage ganz üblich ist, daß Herr und Dame im Rundtanz miteinander sprechen, galt es damals als unzulässig. Auf einem Balle unterhielt ich mich mit einer älteren Dame in der Seenische, als sie plötzlich mit dem Ausdruck des Schreckens meinen Arm packte und auf ein vorüberertanzendes Paar hinweisend sagte: „Sehen Sie doch, die beiden sprechen miteinander!“ Da die Dame eine geborene Reichsdeutsche war, muß man annehmen, daß das Sprechen während des Rundtanzes auch in Deutschland als ungehörig galt.

Diesem Gedankengang zu folgen ist nicht leicht. Die jungen Damen und Herren durften während der langen Sänze oder auch in den Pausen in den Fensternischen zusammensitzen und sich unterhalten, sie durften wilde Galopps tanzen, zusammen im Schlitten fahren, aber während des Rundtanzes mußten sie stumm sein!

Ebenso war es damals nicht angängig, daß ein unehelicher Herr eine junge Dame, wenn es nicht zufällig seine Kusine war, auf der Straße begleitete, auch wenn er

denselben Weg hatte. Er mußte zurückbleiben, sie überholen, oder auf die andere Seite der Straße hinübergehen, aber sich ihr anschließen konnte er nicht.

Fast auf jeder Saison entstanden die sogenannten „Saisongedichte“, in denen oft in sehr witziger und hübscher Form allerlei kleine Vorkommnisse der Saison besungen, und die dann oft in den Privathäusern zu einer passenden Melodie vorgetragen wurden.

Mit Beginn der Fasten mußte die Saison, die meist vier Wochen, zuweilen auch länger dauerte, enden, der letzte Kasinoball bildete ihren Abschluß und auf diesem herrschte daher eine ausgelassene fröhliche aber doch mit einer gewissen Wehmut gepaarte Stimmung.

Nach altem Brauche wurde der „Großvatertanz“ getanz. Die zum Zuge geordneten Paare sangen den Vers: „Und als der Großvater die Großmutter nahm, da war der Großvater ein Bräutigam“. Dann ging die Musik in einen wilden Rhythmus über und es folgten einige althergebrachte Scherztouren. Nach dem letzten Walzer bildete sich eine Polonaise, an der auch die älteren Damen und Herren teilnahmen, und unter dem Vortritt der Tanzdirektore mit ihren Damen bewegte sich der Zug durch alle Räume des Kasinos unter dem Gesang des Liedes: „So leb nun wohl, du stilles Haus.“

Die Saison war nun zu Ende, getanzt durfte nicht mehr werden, aber oft traten dann die sogenannten „stillen Kasinoabende“ an die Stelle der Bälle. Man arrangierte Liebhabertheater, stellte lebende Bilder, dazwischen wurden auch im großen Saale Spiele gespielt, kurz, das heitere Gesellschaftsleben nahm noch seinen Fortgang.

In Kurland diente also das Ritterhaus nicht nur den Landtagen, nicht lediglich dem Ernste, sondern auch den heiteren Seiten des Lebens und der Geselligkeit. Auf den Bällen und Gesellschaften haben sich viele Herzen gefunden, Hochzeitsfeste wurden im Ritterhause gefeiert und Trauungen vollzogen. So verknüpften sich fast für jeden frohe

und schöne Erinnerungen aus der Jugendzeit mit dem Ritterhause, das so recht eigentlich das Haus des Adels war.

## Die Jagd.

„Hier ruht ein alter kurländischer Edelmann, der während seines ganzen Lebens nie eine Jagdgeschichte erzählt hat. Wanderer, gehe hin und folge seinem Beispiel.“

Diese Inschrift wollte ich mir einst auf meinen Grabstein setzen lassen, weil ich unter den Jagdgeschichten meiner Landsleute viel zu leiden gehabt habe. Das war allerdings der Verzweiflungsschrei eines Nichtjägers, und nachdem ich mich als solcher bekannt habe, wird der Leser von mir keine waidgerechten Schilderungen der Jagd in Kurland erwarten. Dazu bin ich nicht berufen.

Ich muß aber doch von der großen Bedeutung sprechen, die die Jagd im Leben des einzelnen und auch der Gesellschaft hatte und die, namentlich dem Kurländer der alten Zeit, ein ganz besonderes Gepräge gab.

Wie es kommt, daß gerade in Kurland, weit mehr noch als in Livland und Estland, die Jagdpassion eine ganz allgemeine, daß speziell der Kurländer meist ein leidenschaftlicher Nimrod war, das ist schwer zu erklären und wir müssen uns mit der Tatsache begnügen.

In alter Zeit stand dem Adel das Recht der sogenannten „fliegenden Jagd“ zu, er konnte sie also auch auf fremdem Territorium ausüben. Schon dieses in der Folge aufgehobene kurländische Spezialgesetz zeigt, daß das Jagdrecht hier als ein Standesrecht erscheint, daß ihm eine ganz besondere Bedeutung beigelegt wurde, die offenbar der Auffassung entsprang, daß das Recht der Jagdausübung sozusagen ein „Naturrecht“ des kurländischen Edelmanns war.

Wie es nach einem bekannten Worte Leute gibt, „für

die der Mensch erst mit dem Baron anfängt“, so galt im alten Kurland auch der Baron nur dann als ein wirklicher Mensch, wenn er zugleich Jäger war. Die Zahl der Nichtjäger war eine verschwindend geringe, und für einen jungen Mann gehörte schon ein gewisser moralischer Mut dazu, einzugestehen, daß er zu diesen Menschen zweiter Klasse gehöre.

Herren, denen man eben vorgestellt war, stellten oft mit prüfendem Blick die Frage: „Sind Sie auch Jäger?“ Und wenn man das verneinen mußte, hatte man die deutliche Empfindung, daß der Betreffende — vielleicht mit innerem Bedauern — einen Defekt feststellte. Ein richtiger, echter Kurländer mußte eben bereit sein für ein Dublett auf Elentiere, nicht nur sein Erstgeburtsrecht, sondern seine Seligkeit zu verkaufen.

Ein junger Mann, der auf dem Gute seines Vaters ohne jede bestimmte Tätigkeit lebte, wurde von einem älteren Herrn gefragt, was er eigentlich treibe und womit er seine Zeit hinbringe. Er antwortete: „Ich gehe auf die Jagd.“

„Nun gut, aber was machen Sie, wenn es keine Jagdzeit ist?“

„Dann fische ich.“

War man als Nichtjäger in einen Kreis von Jagdbesessenen geraten, so wurde man mit mitleidigen Augen angeschaut und hatte wenig Freude, denn dann beherrschte das unerschöpfliche Thema der Jagd die ganze Unterhaltung und eine Wendung des Gesprächs war kaum zu erhoffen.

Erspart wurde einem nichts von den hochinteressanten Vorgängen, man erfuhr wo und wie der Jäger gestanden hatte, erhielt eine äußerst genaue Beschreibung der Örtlichkeit, durchlebte mit ihm den aufregenden Moment, wie der Hase „spiz kam“ und sich im Feuer überschlug, wie das Feldhuhn oder die Ente „wie eine Müße“ herunterkam usw. Man lernte aus gewissen Einzelheiten den Ausgang der Jagdgeschichte vorher zu erraten. Wenn man z. B. erfuhr, daß der Erzähler nur zufällig an einer Jagd teilgenommen

hatte, und daher mit einem fremden Gewehr ausgerüstet worden war, so konnte man sicher sein, daß die Sache mit einem Fehlschuß (Pudel) enden werde.

Das Interesse nicht nur für die Jagd, sondern auch für die Jagdgeschichten wurde bei jedem, auch bei allen Damen als selbstverständlich vorausgesetzt, umsomehr, als viele von ihnen selbst Jägerinnen waren. Ein junger Herr begann auf einem Ball die Unterhaltung mit seiner Tänzerin mit folgenden Worten: „Wai, Fräulein, wenn Sie wüßten, was ich fir'n scheenen Adler geschossen habe!“

Als junger Mensch habe auch ich an mancher Jagd teilgenommen, habe oftmals im Winter bei eisigem Winde auf der Fläche gestanden, um den Kampf „Mann gegen Mann“ mit dem Hasen zu erwarten, aber da mir die wirkliche Jagdpassion ganz abging, waren das für mich eigentlich mehr „bewaffnete Spaziergänge“.

Die Jagd an einem schönen Herbsttage, das Erwachen des Lebens im Walde auf der Auerhahnbalz, das Erwarten des Waldschneppenzuges an einem warmen Frühlingsabend, das alles habe ich gekannt und den eigenartigen Zauber auf mich einwirken lassen. Nur am Erlegen des Wildes lag mir auch nicht das geringste.

Aber infolge einer tiefen Liebe zur Natur habe ich doch volles Verständnis für den Jäger, dessen Passion ihn in stete Berührung mit der Natur bringt.

Meine Einstellung zur Jagd war also eine wesentlich andere als die meines Landsmannes Baron Lüdinghausen-Wolff, der mir einst erklärte: „Die Jagd, die Lust am Morden und Erbeuten, ist nur eine atavistische Erscheinung primärer Wildheit.“

Er war überzeugt davon, daß kommende Generationen über diesen atavistischen Zustand längst hinweggekommen sein würden, und daß kein Mensch mehr die Jagd um ihrer selbst willen ausüben werde.

Wie man heute das Schlachten eines Schweines oder eines Huhnes anordnet, werde man dann dem Buschwächter

den Auftrag geben, ein Reh oder einen Hasen für die Küche zu liefern.

In späterer Zeit war es nicht mehr durchaus notwendig Jäger zu sein und man wurde auch als Nichtjäger „für voll“ genommen. Immerhin blieb die Jagd für den Kurländer ein Stück seines Lebensinhalts und spielte auch weiter eine große Rolle im geselligen Leben.

Ein unbesitzlicher, aber sehr wohlhabender Kurländer, der eigentlich ganz der Jagd lebte, hatte in den riesigen Dondangenschen Forsten ein ausgedehntes Waldareal in Jagdpacht genommen, hatte sich dort ein geräumiges Jagdhaus errichtet und unterhielt für dieses Gebiet eine eigene Forstwache.

Dort in der „Rauge“ versammelten sich die von ihm eingeladenen Herren und lebten einige Zeit nur der Jagd und Fischerei.

Kurland war ein wald- und wildreiches Land. In den Kreisen Windau, Talsen, Friedrichstadt gab es starke Elchbestände und gute Auerhahnbalzen, Rehe und Füchse waren fast überall vorhanden, viel Flugwild, und in späterer Zeit hatten einige Gutsbesitzer Fasanerien angelegt, von denen aus sich die Fasane bald verbreitet hatten, so daß sie in einigen Gegenden fast überall wild zu finden waren.

Sogar Wildschweine, die ein Gutsbesitzer im Windauschen Kreise einführte, hatten sich stark vermehrt und verbreitet, und waren schon im benachbarten Talsenschen Kreise Standwild geworden.

Bären gab es in Kurland schon lange nicht mehr. Der letzte Luchs war, wenn ich nicht irre, schon vor ein paar Jahrzehnten in Dondangen erlegt worden. Wölfe waren ausgerottet, und nur ganz ausnahmsweise ist es dazwischen vorgekommen, daß während eines besonders strengen Winters einige Wölfe aus Litauen nach Kurland hinüberwechselten. Außer der Pirsch, der Einzeljagd mit der Locke auf Rehwild und der Treibjagd, wurde viel mit Hunden gejagt. In älterer Zeit wurde auf den meisten großen Waldgütern eine eigene Meute und ein Biquier

gehalten, aber nach Erlaß des Jagdgesetzes, das die Jagdhunde mit einer hohen Steuer belegte, gaben viele Gutsbesitzer ihre Meute auf.

Die Jagd wurde durchaus waidgerecht ausgeübt. Dem Kurländer stand das waidgerechte Erbeuten des Wildes weit höher als das mühelose massenhafte Abschießen, an dem er kein Gefallen fand.

Ihm erschien es als eine Profanation der Jagd, wenn, wie es hier üblich gewesen ist, die vorher eingefangenen Keiler und Wildsauen durch einen von Lattenzäunen gebildeten Engpaß den Jägern zugetrieben wurden um zur Strecke gebracht zu werden. Das war alles andere, aber nur nicht Jagd!

Als wirkliche Jäger waren die Kurländer zugleich Tierfreunde, denen das Leben im Walde und die Beobachtung der Tierwelt ein Hochgenuß waren.

Einige benutzten die „Auerhahnbudcn“ auch außerhalb der Balzzeit oder hatten sich kleine Jagdhütten errichtet, um ein paar Tage im Walde verbringen zu können.

Als Kuriosum möchte ich noch erzählen, daß ein leidenschaftlicher Jäger und Tierfreund, Baron B., das Schlachten von Tieren bei sich überhaupt nicht gestattete. Vieh, Schweine und Hühner, alles mußte geschossen werden.

## Die Menschen im alten Kurland.

**I**m Laufe ihrer siebenhundertjährigen Geschichte haben die Balten nicht nur eine eigene Stammesart herausgebildet, sondern auch eine ganz eigenartige deutsch-baltische Kultur geschaffen.

Die recht erheblichen Stammesunterschiede zwischen den einzelnen deutschen Stämmen, zwischen Süd und Nord, sind lange nicht so tiefgehende wie zwischen uns und ihnen.

Schon die regen Wechselbeziehungen zu Schweden, Polen und Russen konnten nicht ohne Einfluß bleiben auf

die Gestaltung unseres Wesens, auf unsere Psyche, und auf die Art des Lebens und des geselligen Verkehrs.

Von besonderer Bedeutung aber ist es für uns gewesen, daß die Sondergeschichte, welche die einstige Kolonie getrennt vom Mutterlande durchlebte, die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Balten sich und ihre Art in stetem Kampfe gegen fremdes Wesen behaupten mußten, und das Bewußtsein, ganz auf sich selbst gestellt zu sein, hohe ethische Werte in ihnen erhalten hat.

Was wir unter dem Einfluß der Berührung mit Polen, Schweden und Russen von diesen angenommen, das hatte den inneren Wert unseres Stammes nicht geschmälert, das beste und tiefste der deutschen Wesensart aber hatten die Deutsch-Balten treu bewahrt. Unter schwedischer, polnischer, dänischer und russischer Herrschaft sind sie sich selbst treu geblieben, haben ihrer Nationalität die Treue gehalten, und ebenso auch in schweren dunklen Zeiten ihrem Herrn und Kaiser Treue bewahrt, dem Kaiser gegeben „was des Kaisers war“.

Wohl infolge dieser äußeren Verhältnisse, dank unserer Abgeschlossenheit und der Schwierigkeit der Selbstbehauptung waren wir Herrennaturen geblieben, wie es diejenigen gewesen waren, die in grauer Vorzeit das baltische Gebiet dem Deutschtum gewonnen, und sich als eine Herrenkaste inmitten von Feinden und einer unterjochten Bevölkerung in strenger Abgeschlossenheit von dieser erhalten hatten.

Sollen die Balten und die Kurländer der alten Zeit mit wenigen Worten charakterisiert werden, so wird man sagen müssen: sie waren aufrechte Herrenmenschen.

Das war das ihnen allen Gemeinsame. Im übrigen aber waren sie weit verschiedenartiger als z. B. der Adel in Pommern, Ostpreußen, Westfalen, oder irgend einem anderen Teile Deutschlands.

Dort haben gleiche Anschauungen, gleiche Interessen und meist auch dasselbe durchschnittliche Kultur- und Bildungsniveau einen allgemeinen, die Individualitäten

verwischenden ausgeglichenen Typus herausgebildet, was in Kurland nicht der Fall war.

Neben den Repräsentanten wirklich feiner Kultur, umfassender Bildung und regster geistiger Interessen, fanden sich durch Wissen wenig beschwerte, derbe Landjunker, deren Lebensinhalt ihre Familie, die Wirtschaft, Jagd, und eine in einfachen Formen geübte Geselligkeit ausmachten.

Ein alter Onkel von mir las noch als 70 er nachmittags zu seinem Vergnügen den Horaz, und dann wieder habe ich einen prächtigen Herrn gekannt, der auf seinem Gute lebte und dessen ganzer Bücherschatz bis zu seiner Heirat, buchstäblich in einem Kalender bestand.

Charakteristisch für alle war ein sehr ausgeprägter Sinn für Humor, der den meisten eigene scharfe Witze und große Schlagfertigkeit. Ein paar hübsche Beispiele dieser Schlagfertigkeit lasse ich hier folgen:

Im Klub machten drei Herren eine Partie Präference, darunter Baron Hoven und Baron Behr. Letzterer sagt allzu vorsichtig an, so daß die mitgehenden Spieler nicht die nötige Zahl von Stichen machen können. Diese Art des Spielens wurde „meiern“ genannt. Baron Hoven, den das ärgert, wendet sich schließlich an Behr mit den Worten: „Lieber Behr, Sie sind ja heute der reine „Meyer-Beer“, worauf Baron Behr sofort erwidert: „Und Sie, lieber Hoven, daher der reine Beet-Hoven.“

Zu Beginn des Weltkrieges sprachen zwei kurländische Prediger über die Zeppeline und der eine erklärte, daß er mit dem Grafen Zeppelin das größte Mitgefühl habe. Dieser hätte der Menschheit zu ihrem Heil und Segen das lenkbare Luftschiff schenken wollen und müsse nun sehen, wie seine gewaltige Erfindung ausgenutzt wurde, um Tod und Verderben zu bringen. Das sei ein wahrhaft tragisches Geschick.

Darauf bemerkte der Amtsbruder trocken: „Mußt Du aber froh sein, daß Du das Pulver nicht erfunden hast!“

In einem kleinen Kreise von Liv- und Kurländern, die in der Weinstube von Schwarz in Riga frühstückten,

sagte ein Livländer: „Wenn wir von den Kurländern sprechen, sagen wir meist ‚Die Überdünschen‘ (d. h. also, die jenseits der Düna lebenden).“ Darauf erwiderte der alte Baron Drachensfels-Arshof: „So, so, das ist sehr interessant, wir in Kurland nennen die Livländer einfach die ‚Aberflüssigen‘.“

Infolge einer reichen natürlichen Begabung wären viele von ihnen befähigt und berufen gewesen auch größere Aufgaben zu lösen, und wohl die meisten hätten weit mehr leisten können, als sie taten.

Von der Natur waren sie mehr dazu geschaffen auf einer gewissen Höhe zu stehen, sich auf dem Ozean des Lebens mühelos von den Wogen tragen zu lassen, als ihr Schiffelein durch die schwere Arbeit des Ruderns vorwärts zu bringen.

Sie waren bequem, keine Arbeitsenthusiasten, die das Arbeiten und „sich schuften“ um seiner selbst willen lieben, und hatten auch meist garnicht den Ehrgeiz sich auf einem größeren Wirkungsfelde zu betätigen und hohe Ziele zu erreichen.

Von denjenigen, die in den Staatsdienst traten, sind viele zu hohen Ämtern und Würden gelangt. Kurland hat seinen Herrschern und dem Reiche eine große Zahl von hohen Militärs und Staatsmännern gegeben: Feldmarschälle, Minister, Gesandte, Senatoren, bekannte Heerführer und Generale, deren Namen in ganz Rußland stets mit höchster Achtung genannt wurden, und auch namhafte Gelehrte und Wissenschaftler hervorgebracht. Viele von diesen haben im ganzen Reiche eine große Popularität genossen und den Namen „Kurländer“ auch weit über die Grenzen des Reiches hinaus bekannt werden lassen.

Ich verweise nur auf den Grafen Konstatin von der Bahlen, der unter drei Kaisern eine ganz besondere Vertrauensstellung einnahm und dessen Name von allen stets mit ehrfurchtsvoller Hochachtung genannt wurde. Als Justizminister hatte er es verstanden, das ihm unterstellte Ressort derart zu heben, und ihm eine so allgemein ge-

achtete Stellung zu geben, daß die Justizbeamten seiner noch mit der größten Dankbarkeit gedachten, und Bilder von ihm auf ihren Schreibtischen stehen hatten, als er schon längst nicht mehr Minister war.

Alle diese hochgestellten Würdenträger blieben aber fast ausnahmslos „Kurländer“, sie fühlten sich als solche, waren immer bereit dem Lande mit Rat und Tat zu dienen, und wenn sie in die Heimat kamen, waren sie hier Edelleute unter Standesgenossen.

Hochbegabte Menschen, die auf verschiedenen Gebieten des Wissens große Kenntnisse besaßen, mehrere Sprachen beherrschten und auch wissenschaftlich zu arbeiten verstanden, begnügten sich oft mit einer ganz bescheidenen Stellung in der Heimat, oder lebten ihren Interessen.

Im allgemeinen genügte dem Kurländer das beschauliche Dasein auf der eigenen Scholle, oder doch in den engen ihm vertrauten Verhältnissen des Landes.

Hier waren sie zu Hause und fühlten sich wohl und zufrieden in der Erfüllung des selbstgewählten Pflichtenkreises.

Nichts ist falscher, als die in Deutschland viel verbreitete Meinung, daß die Romane und Erzählungen des Grafen Eduard Reyslering kurländische Milieuschilderungen seien. Da der Verfasser Kurländer war, lag ja die Annahme nahe, daß er seine Heimat und ihre Menschen habe zeichnen wollen, aber das ist keineswegs der Fall. Wenn auch der Schauplatz einiger weniger Erzählungen Reyslerings in Kurland oder dem benachbarten Litauen zu suchen ist, so sind auch in diesen die Menschen nichts weniger als typische Kurländer, sondern Schöpfungen seiner dichterischen Phantasie, die aus ihrem Innersten Gestalten schuf, wie sie seiner besonderen Wesensart entsprachen.

Diese „Abendlichen Häuser“, diese müden, absterbenden, oft schemenhaften Menschen, Männer und Frauen, können gewiß überall in der Welt vorkommen, nur gerade in Kurland wären sie kaum zu finden gewesen.

Die Durchschnittskurländer waren im Gegentheil sehr wenig komplizierte, körperlich und auch seelisch, eher robuste Menschen, die das Leben bejahten und es einfach nahmen.

Wenn die erwähnten gemeinsamen Grundzüge des Charakters und der Anlagen, die Herausbildung eines einheitlichen Typus förderten, so war das starke Selbstbewußtsein und ein sehr ausgeprägtes Persönlichkeitsgefühl wiederum dazu angetan Individualitäten zu entwickeln.

In der That wird man in einem kleinen Lande, in einer Gesellschaft, die ziemlich abgeschlossen von der Außenwelt, unter gleichen Bedingungen und Formen lebte, wohl nur selten eine solche Fülle ganz eigenartiger Menschen finden, wie sie das alte Kurland aufwies und so viele Originale.

Das Schablonenhafte fehlte völlig, jeder fühlte sich berechtigt zu sein, wie er war, und sich so zu geben, daher waren die meisten geschlossene Persönlichkeiten.

Diese Menschen fügten sich nur ungern der Allgemeinheit, die Traditionen und Ehrbegriffe ihres Standes waren für sie bindend, aber sonst ließen sie sich nicht vorschreiben, wie sie sein sollten.

Ich erblicke in diesem Wesenszuge wiederum eine Beeinflussung durch das Polnische. In den Polen hatte sich das in ihnen lebende Individualitätsgefühl so übermäßig entwickelt, daß sie sich gegen jede Unterordnung auflehnten. So gelangten sie schließlich zum liberum veto und erwiesen sich als ein staatlich unfähiges Volk. Ein alter geistreicher Pole erklärte mir einst, daß nur die Mazurka zum polnischen Nationaltanz werden konnte, weil sie dem polnischen Charakter Rechnung trage, indem sie dem einzelnen die Möglichkeit gebe, auch im Tanze seine Wesensart beizubehalten und zu zeigen. In jedem anderen Tanz müsse der Tänzer bestimmte Bewegungen ausführen und ein Unterschied bestehe nur darin, ob das mit mehr oder weniger Geschick und Grazie geschehe.

Die Mazurka aber lasse dem Tänzer volle Freiheit, jeder tanze sie so, wie sie seinem Charakter und Wesen

entspreche, und bleibe daher auch im Ganzen eine Individualität. Das ist eine feine und ganz zutreffende Erklärung und charakteristisch für einen Grundzug des polnischen Wesens.

Bei dem Kurländer war das alles sehr gemildert, aber das Bestreben, unter allen Umständen seine Eigenart zu behaupten war auch in ihm vorhanden.

Mit diesem Wesenszuge steht es entschieden im Zusammenhange, daß das Duellwesen von jeher, und bis in die letzte Zeit in Kurland weit mehr als in Liv- und Estland entwickelt war.

In alter Zeit war der Pistolenkasten mit einem Paar guter Duellpistolen wohl bei den meisten zu finden und wurde recht oft in Gebrauch genommen. Die Pistolenmensur galt eben als der naturgemäße Austrag eines persönlichen Konfliktes, und weder hohe amtliche Stellung noch vorgerückte Jahre hielten den Kurländer davon ab, sich zu duellieren.

Noch in meiner Jugendzeit schossen sich „zwei ältere Brüder“ d. h. also Glieder des Oberhofgerichts, der höchsten Justizbehörde des Landes. Vor etwa 30 Jahren trat ein älterer Herr, der die 70 bereits überschritten hatte, auf die Mensur, und einige hatten im Laufe ihres Lebens fünf Pistolenduelle ausgemacht.

Eine Neigung zur Gewalttätigkeit und zur Selbsthilfe gegenüber Verletzungen seiner Rechte lag dem Kurländer entschieden im Blut, und da diese Neigung oft mit Zähjorn und hin und her auch mit einer gewissen Rohheit gepaart war, so hat das in der ganz alten Zeit zu Vorgängen und Zwistigkeiten geführt, die heute kaum verständlich sind.

Der Kurländer war entschieden gutmütig und durfte im allgemeinen als ein weicher Mensch bezeichnet werden, aber in seinen Scherzen äußerte sich häufig eine große Verbheit, und zuweilen eine Unbesonnenheit, die einen Fremden an seinem Gemüte zweifeln lassen konnte. Wer ihn aber wirklich kannte, wußte daß das nicht so war,

daß er nur, weil sein eigenes robustes Nervensystem viel vertragen konnte, auch bei anderen ein solches voraussetzte.

Mit Ausnahme der kleinen Zahl derjenigen, die nur für Pferde, Jagd und Hunde Interesse hatten, waren die Kurländer universeller gebildet, als die durchschnittlichen reichsdeutschen Gutsbesitzer, und hatten mehr und verschiedenartigere Interessen als diese.

Sie hielten es nicht für durchaus erforderlich, schon in aller Frühe auf dem Wirtschaftshof zu sein, wenn die Gespanne ausrückten, oder während des ganzen Arbeitstages zu Pferde auf dem Felde zu stehen, verstanden es aber trotzdem ihre Besitze gut zu administrieren und sich noch anderen Aufgaben zu widmen, und fanden auch die Muße, ihren geistigen Interessen zu leben.

Ebenso sahen es unsere Damen nicht als ihre Pflicht an, selbst am Herde zu stehen, sich aktiv am Schweineschlachten zu beteiligen und eigenhändig Würste zu stopfen, und waren doch gute Hausfrauen, die den Haushalt bestens leiteten.

Ein Reichsdeutscher, der während der Okkupationszeit lange Zeit in Kurland gelebt hatte, charakterisierte den Unterschied zwischen seinen Landsleuten und den Kurländern sehr treffend, indem er sagte: „Bei Ihnen ist immer Feiertag, bei uns immer Werktag.“

Das ist sehr fein beobachtet. Bearbeitet wurde auch bei uns, aber gerade weil die Kurländer nicht „Nurpflichtmenschen“ waren, wurde auch ihr Alltag durch eine gewisse Feiertagsstimmung verschönt, und das bezieht sich durchaus nicht nur auf den Landadel, sondern ebenso auch auf die Literatenkreise.

Die Kurländer waren sehr exklusiv und verhielten sich ablehnend gegen alles Fremde. Innerhalb des Rahmens ihrer Eigenart galt keine Schablone, aber man mußte doch zu ihnen gehören und ihrer Art sein, um diese Freiheit zu haben. Sie waren durchdrungen von dem Werte alles dessen, was diese Sonderart ausmachte, ihren Sitten und

Anschauungen, und hatten für fremdes Wesen nur wenig Verständnis.

Darin lag einerseits eine große Stärke, andererseits aber doch wieder eine Schwäche, weil es zu einer Überschätzung des eigenen Wesens führte, die alles Andersgeartete mit den Worten: „Bei uns“, als minderwertig abtat.

Zum Schluß dieser kurzen Charakterisierung ist nur noch eines zu sagen: auch der nur mäßig begüterte Kurländer, dessen Lebenszuschnitt ein recht bescheidener war, blieb doch ein „Grandseigneur“ durch seine Unabhängigkeit, sein starkes Selbstgefühl und dank der politischen und sozialen Stellung, die er als Glied einer herrschenden Oberschicht einnahm.

## Schlußwort.

Die in vielen Kreisen auch heute noch anzutreffende geringschätzende Meinung von der politischen und Kulturarbeit des baltischen Deutschtums, insbesondere des baltischen Adels, wird durch das flüchtige Bild der Vergangenheit, das ich hier entworfen habe, wohl widerlegt.

Wer nicht mit vorgefaßter Meinung an eine Beurteilung der Verhältnisse im Baltikum herantritt, sondern willens und imstande ist, historisch Gewordenes in seinen Zusammenhängen zu verstehen, für den wird es klar sein, daß hier durch eine Schicksalsfügung ein organischer Entwicklungsprozeß gewaltsam unterbrochen worden ist, der sich in aufsteigender Linie bewegte.

Aus dem Bilde geht weiter hervor, daß das baltische Deutschtum nichts weniger als ein absterbendes Element war, das den Forderungen der Zeit verständnislos gegenüberstand, sondern im Gegenteile im Bewußtsein seiner geschichtlichen Aufgabe mit festen Zielen an der Gestaltung der Heimat arbeitete.

Das Geschick ist den Balten in den Arm gefallen, hat sie beiseite geschoben, und ihre Kulturarbeit zum größten Teile vernichtet.

In der alten Heimat sind sie entrechtet und nur noch unwillig geduldet, und die Mehrzahl lebt als Emigranten im deutschen Reiche.

Was sie alle mit ihrer Heimat verloren haben, das können Fremde kaum ermessen.

Es ist das Schicksal der Balten gewesen, daß sie eigentlich nie ein wirkliches Vaterland gehabt haben. Wohl hat es einen livländischen Ordensstaat gegeben, dessen Heermeister deutscher Reichsfürst war, wohl ist Kurland ein selbständiges Herzogtum gewesen, und doch waren die Balten zur Ordenszeit und auch die Kurländer zu herzoglicher Zeit nur eine Kaste, eine Oberschicht innerhalb eines fremden Volkstums. Der Begriff „Vaterland“ aber umfaßt die nationale Einheit, die Einheit der Sprache und der Kultur, und diese war nicht vorhanden. Die Balten konnten sich nicht als Schweden, Dänen, Polen oder Russen fühlen, sondern sind bei aller Lehns- und Reichstreue Deutsch-Balten geblieben, die mit um so tieferer Liebe an der Heimat hingen, mit der sie die Geschichte von 700 Jahren verband, eine Geschichte voll von Kämpfen und tatkräftiger Kulturarbeit zum Besten dieser Heimat.

Der lebenskräftige Stamm, unter dessen Schutze sich das Land entwickelte und zur Blüte gekommen war, ist vom Blitze getroffen worden, aber nicht tot, seine Schöplinge werden nicht mehr von der heimischen Erde genährt, aber sie leben noch.

Was im Schoße der Zeiten ruht, welches Schicksal den Balten vorherbestimmt ist, wir wissen es nicht, Polen war ausgelöscht aus der Geschichte, und ist doch wieder erstanden. Wohl sind die Polen ein großes und einheitliches Volkstum und die Balten nur ein kleines Häuflein, aber gerade ihre Vergangenheit gibt ihnen ein Anrecht auch auf eine Zukunft.

Ist es vom Gesichte anders beschlossen, sollen sie ausgelöscht sein, dann bleibt ihnen nur noch eine stolze Vergangenheit.

Mit der traurigen Gegenwart der Heimat können sie innerlich nicht paktieren, denn das wäre ein Bruch mit der ganzen Vergangenheit, dem einzigen Gut, das ihnen noch geblieben ist.